

# **Strafgesetzbuch**

für  
**das Königreich Sachsen.**

---

## **Erster Theil.**

### **Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.**

#### **Erstes Capitel.**

#### **Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.**

##### **Art. 1.**

Handlungen, welche nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs finden Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche nach den Worten oder nach dem Sinne der einzelnen Bestimmungen desselben mit Strafe bedroht sind.

##### **Art. 2.**

Personen, welche nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

Inländer werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs bestraft.

##### **Art. 3.**

Fortsetzung.

Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung zu ziehen sind, werden ebenfalls, jedoch mit der im Art. 8 angegebenen Ausnahme, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs bestraft.

##### **Art. 4.**

Voraussetzungen der Untersuchung eines von einem Ausländer verübten Verbrechens.

a) bei Exterritorialen u.

Gegen Personen, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts die Exterritorialität genießen, und überhaupt gegen Ausländer, welche von ihrer Regierung zur Besorgung gewisser Geschäfte nach Sachsen gesendet und in dieser Eigenschaft bei der diesseitigen Regierung beglaubigt sind, deren Ehefrauen, zum Hausstande gehörige Kinder und nicht

Staatsangehörige Diener ist wegen eines von ihnen verübten Verbrechens vor inländischen Gerichten nur auf Anordnung des Justizministeriums mit der Untersuchung zu verfahren.

Art. 5.

b) bei anderen Ausländern.

Wegen von anderen Ausländern begangener Verbrechen ist ebenfalls nur auf Anordnung des Justizministeriums mit der Untersuchung zu verfahren, wenn das Verbrechen im Auslande verübt worden ist. Selbst in diesem Falle bedarf es jedoch einer Anordnung des Justizministeriums nicht,

- 1) wenn das Verbrechen gegen den Sächsischen Staat, dessen Behörden oder diesseitige Unterthanen oder Staatsangehörige, welche sich zur Zeit der That innerhalb Sachsen befanden, gerichtet gewesen,
- 2) wenn sich der Verbrecher bleibend nach Sachsen gewendet hat und daselbst staatsangehörig geworden ist.

Art. 6.

Fälle, wo es wegen der Natur des Verbrechens einer Anordnung des Justizministeriums bedarf.

In folgenden Fällen ist ohne Unterschied, ob das Verbrechen von einem Ausländer oder einem Inländer, im Auslande oder im Inlande verübt worden, vor Einleitung der Untersuchung die Anordnung des Justizministeriums zu erwarten:

- 1) wenn eines der im ersten Capitel des zweiten Theils genannten Verbrechen gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Regenten, oder
- 2) wenn eines der im dritten Capitel des zweiten Theils aufgeführten Verbrechen gegen ausländische Behörden begangen worden ist,
- 3) wenn eines der im zweiten Capitel des zweiten Theils aufgeführten Verbrechen vorliegt.

Art. 7.

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Der Staatsanwaltschaft liegt es ob, in Fällen, wo nach Art. 4, 5 und 6 eine Entschliebung des Justizministeriums vorausgesetzt wird, an dasselbe Bericht zu erstatten.

Die keinen Aufschub gestattenden, zur Aufklärung der Sache, zur Verhinderung der Flucht des Thäters und zur Erhaltung der Spuren der That gereichenden Maaßregeln werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 8.

Berücksichtigung ausländischer Strafgesetze.

Kommt nach Art. 4, 5 und 6 eine That, welche von einem Ausländer im Auslande begangen worden ist, zur Untersuchung, so soll dieselbe nach den Gesetzen des Landes, wo sie begangen worden, beurtheilt werden, dasern bekannt ist oder nachgewiesen wird,

daß sie nach diesen Gesetzen nicht, oder gelinder, als nach der diesseitigen Gesetzgebung, oder nur auf Antrag zu bestrafen sein würde.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die im Art. 5 unter 1 erwähnten Fälle, sowie Verbrechen gegen das Sächsische Staatsoberhaupt oder dessen Familie, bei welchen das gegenwärtige Strafgesetzbuch unbedingt Anwendung findet.

Ist eine That, bei welcher nach Vorstehendem der Richter ein ausländisches Strafgesetz zu berücksichtigen hat, in dem letzteren mit einer nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche unzulässigen Strafe bedroht, so hat der Richter statt dieser auf eine nach dem Sächsischen Strafgesetzbuche zulässige, nicht härtere Strafe zu erkennen.

#### Art. 9.

Berücksichtigung ausländischer Straferkenntnisse.

Ist Jemand wegen eines verübten Verbrechens bereits von dem zuständigen Gerichte eines anderen Staates bestraft worden, so kann er wegen derselben Handlung nur dann nochmals von einem inländischen Gerichte bestraft werden, wenn diese Handlung durch besondere ihm obliegende Verpflichtungen gegen den diesseitigen Staat, dessen Oberhaupt oder diesseitige Staatsangehörige einen schwereren, bei der ausländischen Bestrafung nicht in Betracht zu ziehen gewesenen strafrechtlichen Character erhält; es ist jedoch solchenfalls bei der Verurtheilung die Strafe, welche der Angeschuldigte wegen derselben Handlung bereits anderwärts verbüßt hat, in Abzug zu bringen.

Letzteres findet auch dann Statt, wenn von einem unzuständigen ausländischen Gerichte eine Strafe vollstreckt worden ist.

### Zweites Capitel.

#### Von den Strafen und deren Vollziehung.

##### Art. 10.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandnem Wochenbette auszusetzen.

Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Anderen vor sich gehe.

Der Körper des Enthaupteten wird an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgetrennten Orte begraben.

##### Art. 11.

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe wird im Zuchthause verbüßt.

Die Sträflinge tragen doppelfarbige Kleidung und werden zu schwerer Arbeit angehalten.

Art. 12.

Schärfungen der Zuchthausstrafe.

Bei Zuchthausgefangenen, welche bereits wenigstens einmal Zuchthaus- oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, wird die Strafe entweder durch hartes Lager auf dreißig Tage, oder durch Entziehung warmer Kost auf sechszig Tage geschärft.

Ueber die Wahl des Schärfungsmittels und die Zwischenräume, in denen dasselbe anzuwenden ist, hat die Direction der Anstalt nach vernommenem Gutachten des Arztes zu entscheiden.

Keine der gedachten Schärfungen darf ununterbrochen länger als zwei Tage hinter einander vollzogen werden; es ist jedoch damit so lange fortzufahren, bis der Verbrecher wirklich dreißig und beziehentlich sechszig Tage geschärfter Strafe verbüßt hat.

Bei Zuchthausgefangenen, welche bereits wenigstens einmal Zuchthausstrafe verbüßt haben und deren körperliche Beschaffenheit es gestattet, kann statt der obgedachten Schärfungsmittel körperliche Züchtigung von zwanzig bis zu sechszig Hieben, welche mit einer am Angriffe nicht über einen Viertelzoll starken Ruthe, oder mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreisern, und zwar in beiden Fällen entweder auf den Rücken oder auf das Gesäß vollstreckt wird, angewendet werden.

Ueber die Anwendung dieses Schärfungsmittels, das Maaß und die Art seiner Vollstreckung, entscheidet ebenfalls die Direction der Anstalt nach vernommenem Gutachten des Arztes.

Die Schärfung wird, insofern nicht ärztliche Bedenken einen Aufschub nöthig machen, gleich bei der Einlieferung vollstreckt.

Art. 13.

Fortsetzung.

Männliche Zuchthausgefangene, welche bereits wenigstens zweimal Zuchthaus- oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, tragen überdies während ihrer Strafzeit ein Beineisen, weibliche im gleichen Falle einen mit einer Kette am Fuße befestigten Klotz.

Diese Schärfung soll jedoch, wenn die Strafzeit länger als zehn Jahre dauert, für den Rest derselben hinwegfallen.

Art. 14.

Fortsetzung.

Außer den in Art. 12 und 13 erwähnten Fällen, in welchen die daselbst angeordnete Schärfung der Zuchthausstrafe kraft des Gesetzes von selbst eintritt, kann diese Strafe in

den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen auch mittels richterlichen Erkenntnisses geschärft werden, entweder

- 1) durch hartes Lager bis zu dreißig Tagen, oder
- 2) durch Entziehung warmer Kost bis zu sechszig Tagen, oder
- 3) bei Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, durch körperliche Züchtigung bis zu sechszig Ruthenhieben.

Die Art der Schärfung hat der Richter in dem Erkenntnisse nicht auszudrücken, wohl aber das Maaß derselben, und zwar in der Art zu bestimmen, daß entweder auf eine volle, oder auf eine Zweidritttheils- oder auf eine Dritteltheils-Schärfung erkannt wird.

Ueber die Wahl zwischen den verschiedenen Schärfungsmitteln und über die Zwischenräume der Vollstreckung bei den unter 1 und 2 genannten, bei denen die im dritten Absätze des Art. 12 getroffene Bestimmung ebenfalls gilt, sowie über die Art der körperlichen Züchtigung entscheidet die Direction der Anstalt nach den im Art. 12 enthaltenen Grundsätzen. Körperliche Züchtigung soll jedoch nur bei solchen Verbrechern, welche bereits wenigstens einmal Zuchthausstrafe oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, gewählt werden. Auch soll, wenn in einem Falle, wo schon nach Art. 12 eine Schärfung eintritt, auf Schärfung erkannt ist, jedenfalls nur eine dieser Schärfungen durch körperliche Züchtigung vollstreckt werden.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist durch das Erkenntniß niemals zu schärfen.

Tritt neben der im Art. 12 angeordneten Schärfung auch eine nach dem gegenwärtigen Artikel erkannte Schärfung ein, so ist, dafern die eine oder die andere derselben durch körperliche Züchtigung vollstreckt wird, diese zuerst zum Vollzuge zu bringen und mit der zweiten Schärfung so lange Anstand zu nehmen, bis nach dem Ermessen des Arztes die letztere, ohne durch die erlittene körperliche Züchtigung erschwert zu werden, vollstreckt werden kann. Werden dagegen andere Schärfungsmittel gewählt, so ist die erkannte Schärfung nicht früher, als nach Ablauf von dreißig Tagen von der Beendigung der nach Art. 12 eintretenden an gerechnet, zu vollziehen.

#### Art. 15.

##### Arbeitshausstrafe.

Die Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt.

Die Sträflinge tragen die vorgeschriebene einfarbige Kleidung und werden zur Arbeit angehalten.

#### Art. 16.

##### Schärfungen der Arbeitshausstrafe.

Die im Art. 12, erster Absatz, sowie die im Art. 14 unter 1 und 2 angegebenen Schärfungen finden unter den, in den angezogenen Artikeln ersichtlichen Voraussetzungen und Bestimmungen auch bei der Arbeitshausstrafe Statt.

## Art. 17.

## Gefängnißstrafe.

Gefängnißstrafen von und unter vier Monaten sind in den Gerichtsgefängnissen, höher ansteigende in dem Landesgefängnisse zu verbüßen.

Wenn bei Verbrechen, welche mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, Bestimmungen zur Anwendung kommen, die unter den vorliegenden Umständen zu einer Gefängnißstrafe von sechsmonatiger oder noch längerer Dauer führen würden (vergl. z. B. Art. 78, 82, 277), so ist statt dieser Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe, jedoch unter Verkürzung auf zwei Dritttheile der Dauer (vergl. Art. 35), zu erkennen. Diese Vorschrift findet insbesondere auch dann Statt, wenn in dem Falle des Art. 78 zwar nicht das schwerste der zusammentreffenden Verbrechen, wohl aber die übrigen, oder einige oder auch nur eines derselben, zu denjenigen Verbrechen gehören, welche mit Gefängniß bis zu vier Monaten, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe bedroht sind. (Vergl. jedoch Art. 90 zweiter Absatz).

Wird aber bei den im vorigen Absatze gedachten Verbrechen in Folge der ebendasselbst erwähnten Bestimmungen auf eine Gefängnißstrafe erkannt, welche zwar die Dauer von vier Monaten übersteigt, aber noch nicht die von sechs Monaten erreicht, so ist diese Gefängnißstrafe ausnahmsweise (vergl. den ersten Absatz dieses Artikels) im Gerichtsgefängnisse zu vollstrecken.

## Art. 18.

## Schärfung der Gefängnißstrafe.

Die Gefängnißstrafe kann in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen durch Entziehung warmer Kost mit den im Art. 14 verb. mit Art. 12 angegebenen Beschränkungen mittels richterlichen Erkenntnisses geschärft werden. Die Zwischenräume der Schärfung, sowie den Zeitpunkt, zu welchem sie vorzunehmen, bestimmt bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen sind, der Richter, welcher die Strafe zu vollstrecken hat, nach vernommenem Gutachten des Gerichtsarztes. Für Gefängnißstrafen, welche im Landesgefängnisse verbüßt werden, gelten über die Vollstreckung der Schärfung die im Art. 12 gegebenen Bestimmungen.

## Art. 19.

## Festungsstrafe.

Festungsstrafe kann gegen Civilpersonen nur im Wege der Begnadigung stattfinden.

## Art. 20.

## Aufschub und Aussetzung von Freiheitsstrafen.

Freiheitsstrafen jeder Art sollen sofort angetreten und ununterbrochen verbüßt werden.



Nur aus erheblichen, actenkundig zu machenden Gründen kann der Untersuchungsrichter einen Aufschub bis zu vier Wochen, und bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse verbüßt werden, eine Aussetzung bis auf eine Woche gestatten oder verfügen.

Längerer Aufschub, sowie eine längere Aussetzung, kann nur vom Bezirksgerichte verwilligt werden.

Beurlaubungen aus den Landesstrafanstalten kann in dringenden Fällen nur das Justizministerium anordnen.

Wenn der Verbrecher zu der Zeit, wo er eine ihm zuerkannte Freiheitsstrafe antreten sollte, bereits eine andere Freiheitsstrafe verbüßt, so ist mit dem Antritte der ersteren bis zur vollständigen Verbüßung der letzteren Anstand zu nehmen.

#### Art. 21.

##### Unterbrechung durch Proceßhandlungen.

Wird es nöthig, daß ein zu Freiheitsstrafe Verurtheilter während seiner Strafzeit vor einer außerhalb des Straforts befindlichen Behörde erscheint, so hat, wenn die Behörde, vor welcher er erscheinen soll, ein Appellationsgericht oder das Oberappellationsgericht ist, diese Behörde, in allen anderen Fällen aber das Bezirksgericht, in dessen Bezirke er erscheinen soll, sowohl über die Abführung oder einstweilige Entlassung aus der Strafanstalt, als auch darüber, ob und inwieweit ihm die Zeit, welche er zu diesem Behufe außerhalb der Strafanstalt zuzubringen hat, in die Strafzeit einzurechnen sei, Bestimmung zu treffen.

#### Art. 22.

##### Behandlung der Gefangenen.

Denjenigen, welche Gefängnißstrafe in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen haben, ist, sofern sie im Stande sind, außer den Untersuchungskosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, verstattet, sich mit eigener Lagerstätte zu versorgen, eine beliebige, mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen, und besondere Beföstigung sich zu kommen zu lassen, wobei ihnen jedoch Unmäßigkeit nicht zu gestatten ist. Sind die Gefangenen nicht vermögend, die Kosten ihres Unterhalts selbst zu bestreiten, so sind sie auf die Zeit ihrer Detention mit Lagerstätte und nöthiger Bedeckung, auch im Falle des Bedürfnisses mit nothdürftiger nicht auszeichnender Kleidung, sowie mit ausreichender Kost, wobei ihnen täglich (vergl. jedoch Art. 18) wenigstens einmal warme Speise, in Suppe oder Gemüse bestehend, gereicht werden muß, zu versehen, dagegen aber, insoweit es thunlich ist, mit einer ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessenen Arbeit zu beschäftigen, von deren Ertrage die Hälfte zur Sportelcasse zu berechnen, die andere Hälfte ihnen bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist.

Auch ist den Gefangenen die nöthige Bewegung in frischer Luft, nach Befinden unter

besonderer Aufsicht, zu gestatten. In Krankheitsfällen sind sie mit ärztlichem Beistande, nöthiger Pflege und Arznei zu versehen.

Der Zutritt zu den Gefangenen ist außer dem Gerichtspersonale nur dem Geistlichen, dem Gerichtsarzte und denjenigen Personen gestattet, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den letzteren sowie den Angehörigen nur nach vorgängiger Genehmigung des Gerichts und nicht ohne Beisein eines Aufsehers.

Wegen des durch die Verpflegung der Gefangenen verursachten Aufwandes, so weit er nicht durch den Arbeitsverdienst gedeckt wird, verbleibt dem Gerichte der Anspruch an diejenigen, denen nach privatrechtlichen Grundsätzen die Sorge dafür obliegt.

Die Behandlung der in den Landesstrafanstalten detinirten Gefangenen richtet sich nach der Hausordnung der Anstalt. Wegen der zu den Kosten ihrer Verpflegung zu leistenden Beiträge ist den dießfalligen besonderen Bestimmungen nachzugehen.

### Art. 23.

#### Handarbeitsstrafe.

Auf Handarbeitsstrafe ist niemals das Erkenntniß zu richten. Es kann jedoch bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse vollstreckt werden, solchen Personen, die ihrem Stande nach Handarbeit verrichten, der Richter, welcher die Strafe zu vollstrecken hat, diese Strafe, insoweit hierzu Gelegenheit vorhanden ist und insoweit nicht etwa die im Art. 18 bestimmte Schärfung eintritt, durch Handarbeit verbüßen lassen.

Jedoch soll in jedem einzelnen Falle die Strafarbeit sich nicht über die Dauer von vier Wochen erstrecken, und bei höher ansteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden.

Die Handarbeit wird an jedem Tage in der Dauer der ortsüblichen Tagelohnarbeit geleistet, dabei jedoch die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet.

Bei Verweigerung oder ungehöriger Leistung der Handarbeit tritt statt derselben ohne Weiteres geschärfte Gefängnißstrafe (Art. 18) von gleicher, oder, dafern der Verbrecher bereits einen Theil der Strafe verbüßt hat, von der noch übrigen Dauer ein.

Personen, welche ihren Unterhalt mit Handarbeit erwerben, kann der Richter nach seinem Ermessen eine Unterbrechung der Strafarbeit gestatten, doch sind dieselben in jeder Woche mindestens zur Verbüßung von drei Straftagen anzuhalten.

### Art. 24.

#### Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung.

Bei Vagabunden und Bettlern kann eine ihnen zuerkannte im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, dafern und soweit nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet.



Unter derselben Bedingung kann eine gleiche Verwandlung einer solchen Gefängnißstrafe stattfinden, wenn Jemand sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennuz, Bosheit oder Muthwillen, oder der vorsäßlichen Körperverletzung, oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 83) bereits zweimal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Ueber die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung gelten die im Art. 12 getroffenen Bestimmungen. Es dürfen jedoch bei höher ansteigenden Gefängnißstrafen nicht mehr als drei Wochen in körperliche Züchtigung verwandelt werden.

Drei Ruthenhiebe sind einem Tage einfacher Gefängnißstrafe (Art. 35) gleich zu achten.

#### Art. 25.

Abkürzung von Gefängnißstrafen durch Schärfung.

Desgleichen kann bei Vagabunden und Bettlern, sowie bei Personen, welche wegen eines der im zweiten Absage des vorigen Artikels genannten Verbrechen, wenn auch zum ersten Male, zur Strafe zu ziehen sind, dafern ihnen eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe zuerkannt wird, diese Strafe durch Entziehung warmer Kost bis zu sechszig Tagen, mit den im Art. 12 angegebenen Beschränkungen, geschärft werden; es ist jedoch solchenfalls die erkannte Gefängnißstrafe um die Hälfte der Tage, an welchen die Schärfung vollzogen wird, zu verkürzen.

#### Art. 26.

Geldstrafe.

Geldstrafen sind nur in den Fällen zulässig, wo solche in Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich angedroht sind.

#### Art. 27.

Fälle, wo statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist.

Geldstrafe ist nicht zulässig gegen Gemeinschuldner und unter Vormundschaft gestellte Verschwender.

Wo hiernach Geldstrafe unzulässig ist, hat der Richter, wenn im Gesetze Geld- oder Gefängnißstrafe angedroht ist, lediglich von der letzteren Gebrauch zu machen, und wo das Gesetz nur Geldstrafe androht, statt derselben auf Gefängniß, und zwar dergestalt, daß ein Tag Gefängniß einem Geldbetrage von zehn Groschen bis zu fünf Thalern gleich geachtet wird, zu erkennen.

#### Art. 28.

Verwandlung der Geldstrafe.

Kommen die im vorigen Artikel gedachten Verhältnisse zu Tage, nachdem bereits auf Geldstrafe erkannt ist, oder wird die erkannte Geldstrafe innerhalb der dem Verurtheilten zu gestattenden Frist, welche nicht über vier Wochen betragen darf, nicht entrichtet, so hat der

Richter, welcher das Erkenntniß gesprochen, dieselbe nach dem im vorigen Artikel angegebenen Maaßstabe in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Es darf jedoch bei Verbrechen, wo die Strafdrohung auf beiderlei Strafarten gerichtet ist, die statt der erkannten Geldstrafe eintretende Gefängnißstrafe den Höchstbetrag derjenigen Gefängnißstrafe, welche für dieses Verbrechen neben der Geldstrafe im Gesetze ange droht ist, nicht übersteigen.

Dem zu Geldstrafe Verurtheilten, mit Ausnahme der im Artikel 27, erster Absatz, genannten Personen, bleibt auch nach der Verwandlung der Strafe das Befugniß, sich durch Erlegung des Strafgebetrags, soweit er durch die erstandene Gefängnißstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Dagegen bleibt es, mit obiger Ausnahme, auch dem Richter unbenommen, der Verwandlung ungeachtet die erkannte Geldstrafe, wenn er solches für angemessener achtet, aus dem Vermögen des Verurtheilten einzubringen.

#### Art. 29.

##### Besondere Bestimmung.

In Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe neben der Gefängnißstrafe oder statt derselben zuläßt, hat der Richter gegen Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, dafern nicht die im Art. 27 erwähnten Verhältnisse entgegenstehen, nur von der Geldstrafe Gebrauch zu machen.

#### Art. 30.

##### Anrechnung der Untersuchungshaft.

Wenn die Untersuchungshaft gegen einen Angeschuldigten ohne genügenden Grund verhängt, oder ohne sein Verschulden verlängert worden ist, so kann hierauf bei Zuerkennung einer zeitlichen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe dergestalt Rücksicht genommen werden, daß dieselbe durch die erlittene Haft ganz oder zum Theile für verbüßt geachtet wird.

An die im Artikel 32 enthaltenen Beschränkungen der Strafdauer ist der Richter hierbei nicht gebunden.

#### Art. 31.

##### Verweis.

Ein Verweis findet Statt, wenn die dem Angeschuldigten zur Last fallende Handlung mit Gefängnißstrafe oder mit Geldstrafe, beides ohne Festsetzung eines Mindestbetrags, bedroht ist, und der Richter auch das geringste Maaß dieser Strafen unter den besonderen Umständen des Falles nicht angemessen findet.

Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle, oder schriftlich ertheilt, auch kann auf Verschärfung des mündlichen Verweises durch Zuziehung der durch das Ver-

gehen verletzten Personen erkannt werden. Den Letzteren ist von dem Richter solches zu eröffnen, und ihnen das Erscheinen bei der Verweisertheilung frei zu stellen.

#### Art. 32.

Bestimmungen über das Maafß der Strafen.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich.

Zeitliche Freiheitsstrafen dürfen unter keiner Bedingung auf eine längere als dreißig-jährige Dauer erkannt werden. Außerdem soll, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, Zuchthausstrafe nicht unter einem Jahre, Arbeitshausstrafe nicht unter vier Monaten, Gefängnißstrafe nicht unter einem Tage, erkannt werden.

Bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeitfrist bestimmten Freiheitsstrafen ist der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen.

Auch sollen Arbeitshaus- und zeitliche Zuchthausstrafe, wo nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt, nicht nach kleineren Zeitabschnitten, als nach Monaten erkannt werden. Ueberschüsse, welche sich bei vorkommender Verwandlung einer geringeren in eine höhere Strafart (Art. 17, 81) ergeben, kommen in Wegfall.

Geldstrafe ist nicht unter zehn Groschen zu erkennen.

#### Art. 33.

Vorschrift über Bruchtheilstrafen.

In Fällen, wo die angedrohte Strafe oder der Mindestbetrag derselben in Bruchtheilen einer an einer anderen Gesetzstelle angedrohten Strafe ausgedrückt ist, hat der Richter zwar zunächst sich an die daselbst angedrohte Strafart, oder die mehreren daselbst angedrohten Strafarten, zu halten; erreicht jedoch die in dem vorliegenden Falle zu erkennende Strafe nicht den im Artikel 32 bestimmten gesetzlichen Mindestbetrag der fraglichen Strafart, so ist auf die nächst niedrigere, unter Berücksichtigung des im Artikel 35 bestimmten Geltungsverhältnisses der verschiedenen Strafarten, zu erkennen. Es ist jedoch in diesem Falle von der Arbeitshausstrafe nicht in längerer Dauer, als der eines Jahres, von der Gefängnißstrafe nicht in längerer Dauer, als der von vier Monaten, Gebrauch zu machen.

#### Art. 34.

Fortsetzung.

In Fällen, wo der Höchstbetrag der Strafe auf die im vorigen Artikel gedachte Weise bestimmt ist, hat der Richter zwischen allen denjenigen Strassätzen die Wahl, die weder der Art noch der Dauer nach höher sind, als dieser Höchstbetrag.

Besteht derselbe jedoch in Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, so kann von der Gefängnißstrafe nur in der Dauer bis zu vier Monaten Gebrauch gemacht werden, dasern nicht

für das fragliche Verbrechen überhaupt neben der höheren Strafart zugleich Gefängnißstrafe in längerer Dauer, als von vier Monaten, angedroht ist.

Art. 35.

Verhältniß der Strafarten.

Wo es auf eine Vergleichung der verschiedenen Strafarten ankommt, ist die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe einer dreißigjährigen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

Das Verhältniß der Freiheitsstrafen zu einander wird dahin bestimmt, daß einjährige Zuchthausstrafe einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, einjährige Arbeitshausstrafe einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und sechs Monaten gleich zu achten ist.

Ferner sollen bei geschärfter Gefängnißstrafe (Art. 18) je zwei Tage, an welchen die Schärfung der Gefängnißstrafe zu vollziehen sein würde, drei Tagen einfacher Gefängnißstrafe gleich geachtet werden. Auf die Geltung der Zuchthaus- und der Arbeitshausstrafe haben die Schärfungen derselben (Art. 12, 13, 14, 16) keinen Einfluß.

Art. 36.

Von den Folgen gewisser Strafen.

Wirklich erlittene Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der academischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, sowie der Advocatur und des Notariats nach sich.

Gewerbtreibende, einem Innungsverbände angehörige Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen. Nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Außerdem zieht die zuerkannte oder erlittene Zuchthausstrafe diejenigen Folgen nach sich, welche in anderen Gesetzen daran geknüpft sind.

Die Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe, sowie alle anderen Strafarten ziehen nur diejenigen Folgen nach sich, welche in anderen Gesetzen daran geknüpft sind.

Drittes Capitel.

Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

Art. 37.

Vollendung des Verbrechens.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung beendet und, im Falle ein gewisser Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, auch

dieser eingetreten ist. (Vergl. die besonderen Bestimmungen in Art. 186, 211, 224, 273, 328, 358).

Art. 38.

Begriff des Erfolgs.

Als Erfolg ist jede Wirkung anzusehen, welche durch die Handlung oder Unterlassung des Verbrechers verursacht worden ist, gesetzt auch, daß zur Hervorbringung derselben Umstände mitgewirkt haben, welche der Verbrecher nicht vorhergesehen hatte. (Vergl. jedoch Art. 46 bis mit 49).

Art. 39.

Begriff des Versuchs.

Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Ausführung eines unvollendet gebliebenen vorsätzlichen Verbrechens angefangen worden, sind als Versuch desselben zu bestrafen. (Vergl. jedoch Art. 47 und die besonderen Bestimmungen in Art. 117, 224, 323).

Art. 40.

Beendigter und nicht beendigter Versuch.

Der Versuch ist ein beendigter, sobald der Verbrecher Alles gethan hat, was er zu thun für nöthig hielt, um die von ihm beabsichtigte Rechtsverletzung herbeizuführen. In allen anderen Fällen ist der Versuch ein nicht beendigter. (Vergl. jedoch Art. 117, 179, 279, 323).

Art. 41.

Strafe des Versuchs.

Die Strafe des Versuchs richtet sich nach derjenigen Strafe, womit das Verbrechen, welches bei dem Versuche beabsichtigt wurde, bedroht ist. Sie soll bei dem beendigten Versuche stets niedriger, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber nicht niedriger, als auf ein Dritteltheil des Mindestbetrags der letzteren, bei dem nicht beendigten Versuche nicht höher, als auf die Hälfte jenes Höchstbetrags bestimmt werden.

Art. 42.

Fälle, wo der beendigte Versuch wie ein nicht beendigter zu bestrafen ist.

Auch der beendigte Versuch ist nur wie ein nicht beendigter zu bestrafen,

- 1) wenn der Verbrecher durch seine eigene Thätigkeit den Erfolg, der ohne dieselbe eingetreten sein würde, noch abgewendet hat,
- 2) wenn er zur Ausführung des Verbrechens aus Unkenntniß oder Irrthum ein Mittel gewählt hat, durch welches der beabsichtigte Erfolg überhaupt nicht herbeigeführt werden konnte.

Fälle, wo das an sich geeignete Mittel nur wegen seiner mangelhaften Beschaffenheit oder unzureichenden Menge den beabsichtigten Erfolg nicht hervorgebracht hat, sind hierher nicht zu rechnen.

## Art. 43.

Unternehmungen mit unmöglichem Erfolge.

Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist auch dann anzuwenden, wenn bei einer in verbrecherischer Absicht unternommenen Handlung diese Absicht um deswillen nicht hat erreicht werden können, weil der Thäter das Vorhandensein der thatsächlichen Bedingungen, unter welchen die That zum Verbrechen geworden sein würde, irrthümlich vorausgesetzt hat.

## Art. 44.

Strafloser Versuch.

Der nicht beendigte Versuch eines Verbrechens (Art. 40) ist straflos zu lassen, wenn der Verbrecher sein Vorhaben, ohne an der Ausführung desselben durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, gänzlich wieder aufgegeben hat. Ist in dem, was der Verbrecher zur Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens gethan hat, eine an sich selbst strafbare That enthalten, so wird die Bestrafung der letzteren durch die Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

## Art. 45.

Vorbereitungshandlungen.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden ist, unterliegen keiner Strafe, insofern sie nicht eine an sich selbst strafbare That enthalten, oder besonders mit Strafe bedroht sind.

## Viertes Capitel.

## Vom rechtswidrigen Vorsatze und der Unbedachtsamkeit.

## Art. 46.

Vorsatz und Absicht.

Zu den regelmäßigen Erfordernissen eines Verbrechens gehört, daß die mit Strafe bedrohte Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze begangen, und daß daher, wenn zu dem Begriffe des fraglichen Verbrechens ein gewisser Erfolg vorausgesetzt wird, auch dieser von dem Verbrecher beabsichtigt worden sei. (Vergl. jedoch Art. 47 und 49).

## Art. 47.

Bestimmte und unbestimmte Absicht.

Für die Zurechnung des eingetretenen Erfolgs zum Vorsatze macht es keinen Unterschied, ob die Absicht eine bestimmte oder eine unbestimmte war. (Vergl. jedoch Art. 169).

Dagegen kann dem Thäter in Hinsicht auf einen möglichen, aber nicht eingetretenen Erfolg seiner Handlung der Versuch desjenigen Verbrechens, welches durch den Eintritt dieses Erfolgs vollendet worden wäre, nur dann angerechnet werden, wenn seine Absicht bestimmt auf Hervorbringung dieses Erfolgs gerichtet gewesen ist.



## Art. 48.

## Unbedachtsamkeit.

Handlungen, wodurch unvorsätzlich eine Rechtsverletzung herbeigeführt worden ist, sind nur, wenn diese Rechtsverletzung durch Unbedachtsamkeit verschuldet wurde, und nur in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen zu bestrafen.

Bei allen anderen im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen sind Vorsatz und Absicht (Art. 46, 47), auch wenn ihrer in der Begriffsbestimmung derselben nicht besonders gedacht ist, ein nothwendiges Erforderniß der Bestrafung.

Eine ungewöhnliche Bedachtsamkeit ist von dem Handelnden, außer wo eine besondere Verpflichtung dazu stattfindet, nicht zu verlangen.

## Art. 49.

## Zusammentreffen von Vorsatz und Unbedachtsamkeit.

Auch bei einer mit rechtswidrigem Vorsatze begangenen Handlung kann, wenn nach den Umständen eine bestimmte Grenze der Absicht anzunehmen ist, der darüber hinausgehende rechtsverletzende Erfolg, insofern nicht in den besonderen Vorschriften des zweiten Theils wegen eines solchen Erfolgs ausdrücklich eine höhere Strafe angedroht ist, nur als ein durch Unbedachtsamkeit verschuldeter (Art. 48) in Betracht gezogen werden.

## Fünftes Capitel.

Von Theilnehmern (Urhebern, Anstiftern und Gehülften,) und Begünstigern eines Verbrechens, ingleichen von der unterlassenen Verhinderung und Anzeige eines solchen.

## Art. 50.

## Miturheber.

Haben an einem Verbrechen Mehrere Theil genommen, so sind alle Diejenigen, welche die That mit einander beschlossen, und in Folge dieses Beschlusses entweder zur Ausführung derselben mitgewirkt haben oder doch wenigstens bei der Ausführung gegenwärtig gewesen sind, als Urheber zu betrachten.

Haben Personen zu der Ausführung mitgewirkt, die an dem Beschlusse der That nicht Theil genommen haben, so ist nach den Umständen zu erwägen, ob deren Wille nur auf Unterstützung einer fremden That (vergl. Art. 53) gerichtet gewesen, oder ob sie durch ihre Handlungsweise den Entschluß zur That stillschweigend zu dem ihrigen gemacht haben. Letzteren Falles sind sie den Urhebern gleichfalls beizuzählen.

## Art. 51.

## Beurtheilung der Miturheber.

Jedem, der an einem Verbrechen als Urheber Theil genommen hat, ist dieses Ver-

brechen ganz zuzurechnen. Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenstand des Verbrochens hat, zu berücksichtigen ist, bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Miturheber der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde zu legen.

In Fällen, wo die That für verschiedene Miturheber vermöge der persönlichen Verhältnisse oder der besonderen Willensrichtung eines jeden eine verschiedene strafrechtliche Natur hat, wird jeder Miturheber wegen desjenigen Verbrochens bestraft, welches ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen oder seiner Willensrichtung zur Last fällt.

Art. 52.

Besondere Bestimmung.

Haben einer oder mehrere der Miturheber eines Verbrochens bei Ausführung desselben eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen oder beabsichtigt, welche nach den vorhandenen Umständen als in dem gemeinsamen Beschlusse begriffen nicht betrachtet werden konnte, so ist diese Handlung den übrigen Theilnehmern, dafern sie dazu weder stillschweigend noch ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben, nicht zuzurechnen.

Art. 53.

Gehülfen.

Als Gehülfe ist zu betrachten, wer zu einem nicht von ihm, sondern von Anderen beschlossenen Verbrechen vor oder bei der Ausführung mitgewirkt, oder Rath und Anschlag gegeben hat, ohne jedoch den Entschluß zur That zu dem seinigen zu machen. (Vergl. Art. 50).

Art. 54.

Nahе und entfernte Beihülfe.

Die Beihülfe ist, wenn der geleistete Beistand oder die gegebenen Anschläge von der Art gewesen sind, daß ohne dieselben das Verbrechen nicht ausgeführt worden sein würde, für eine nahe, in anderen Fällen für eine entfernte zu achten.

Art. 55.

Strafe der Beihülfe.

Die Strafe der Beihülfe richtet sich nach der im Gesetze angedrohten Strafe derjenigen That, zu welcher die Beihülfe geleistet wurde.

Sie soll bei der nahen Beihülfe stets niedriger, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber nicht niedriger, als auf ein Dritteltheil des Mindestbetrags der letzteren, bei der entfernten Beihülfe nicht höher, als auf die Hälfte jenes Höchstbetrags bestimmt werden.

Hat die That nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers eine andere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehülfen, so richtet sich die Strafe des Gehülfen nach demjenigen Verbrechen, welches dem Urheber nach dessen Verhältnissen zur Last fällt, gesetzt



auch, daß die That durch die persönlichen Verhältnisse des Urhebers erst strafbar geworden ist. Haben an der That mehrere Miturheber Theil genommen, welche einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen (Art. 51 zu Ende), so richtet sich die Strafe des Gehülfsen nach dem schwersten der für die Miturheber eintretenden Gesichtspunkte, es sind aber die für andere Miturheber geltenden milderer Gesichtspunkte bei der Bestrafung des Gehülfsen als Strafzumessungsgründe innerhalb des durch den schwersten bestimmten Strafmaafes in Betracht zu ziehen.

Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, ohne der That selbst nach diesem Gesetzbuche eine andere strafrechtliche Natur beizulegen, ingleichen Strafausschließungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, kommen bei der Beurtheilung des Gehülfsen nicht in Betracht.

#### Art. 56.

##### Besondere Bestimmung.

Hat das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers oder nach der besonderen Willensrichtung desselben eine schwerere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehülfsen, so ist diese schwerere strafrechtliche Natur des Verbrechens bei der Beurtheilung des Gehülfsen nur insoweit in Betracht zu ziehen, als derselbe von den Verhältnissen und der Willensrichtung des Urhebers unterrichtet war.

Ebenso ist, wenn der Urheber bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen ist, als der Gehülfsen vermuthen konnte, der Letztere nur nach dem Umfange seiner Wissenschaft und seiner Absicht zu beurtheilen.

#### Art. 57.

##### Besondere Fälle der Theilnahme.

Personen, welche nur an dem Beschlusse oder an der Vorbereitung eines von Anderen begangenen oder versuchten Verbrechens Theil genommen haben, sind mit der Strafe der entfernten Beihülfe zu demjenigen Verbrechen, welches begangen oder beabsichtigt worden, zu belegen.

#### Art. 58.

##### Verbindung zu einem Verbrechen.

Ist es zur Ausführung eines von Mehreren beschlossenen Verbrechens nicht gekommen, so sind Diejenigen, welche an dem gemeinschaftlichen Beschlusse desselben Theil genommen, oder ihre Beihülfe zu demselben zugesagt haben, mit einer Strafe zu belegen, welche bis auf ein Dritttheil vom Höchstbetrage der Strafe des beschlossenen Verbrechens ansteigen kann.

#### Art. 59.

##### Wirkung thätiger Reue.

Ist ein von Mehreren beschlossenes oder auch bereits unternommenes Verbrechen da,

durch, daß Einzelne aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo sie das Unternehmen noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, zurückgetreten sind, gänzlich rückgängig gemacht worden, so ist wider diejenigen, durch deren Rücktritt das Verbrechen rückgängig geworden, nur auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, gegen die übrigen Theilnehmer auf die Hälfte derjenigen Strafe, die sie nach Maaßgabe dessen, was bereits geschehn ist, ohne den Rücktritt verwirkt haben würden, zu erkennen.

Hat jedoch einer, oder haben einige der Verbundenen aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo sie das Vorhaben noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, durch ihren Einfluß auf die Anderen, durch Anzeige bei der Behörde, oder durch andere geeignete Mittel, das Aufgeben oder die Unterdrückung desselben bewirkt, so sollen diejenigen, welche solches bewirkt haben, selbst wenn sie als Anstifter zu betrachten wären, mit aller Strafe verschont werden.

#### Art. 60.

Verbindung zu gewerbmäßigem Stehlen 2c.

Haben Personen sich im Allgemeinen zu gewerbmäßigem Stehlen, zu Brandstiftungen, Räubereien oder anderen Gewaltthaten verbunden, so trifft die Anstifter der Verbindung und die Anführer Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren, jeden anderen Theilnehmer an derselben Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren.

#### Art. 61.

Begünstigung.

Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung, Wegschaffung oder Vertrieb der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeigungen der strafbaren Handlung, Vorschub leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens mit einer Strafe zu belegen, welche bis auf ein Dritteltheil des Höchstbetrags der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe ansteigen kann. Hinsichtlich der Verschiedenheit persönlicher Verhältnisse und hinsichtlich persönlicher Erschwerungs-, Milderungs- und Strafausschließungsgründe gilt von den Begünstigern dasselbe, was in Art. 55 und 56 wegen der Gehülften bestimmt ist.

Begünstiger, welche die oberwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugefagt haben, sind als Gehülften bei der That (vergl. Art. 53 und 54) zu beurtheilen.

#### Art. 62.

Anstiftung.

Anstifter eines Verbrechens ist, wer einen Anderen durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, oder andere vorsätzliche Einwirkungen auf dessen Willensbestimmung zu dem Verbrechen, oder der Ausführung desselben veranlaßt.

## Art. 63.

Gleichstehender Fall.

Dem Anstifter ist gleich zu achten, wer einen Anderen vorsätzlich durch Erregung oder Benützung eines Irrthums zu einer Handlung, die ohne diesen Irrthum dem Letzteren als ein Verbrechen überhaupt oder als ein schwereres Verbrechen zuzurechnen sein würde, veranlaßt.

## Art. 64.

Strafe der Anstiftung und Wirkung thätiger Reue.

Ist es in Folge der Anstiftung zu der von dem Anstifter beabsichtigten That oder einem Versuche derselben gekommen, so trifft den Anstifter die auf das Geschehene gesetzte Strafe.

Hat die Anstiftung keinen Erfolg gehabt, so trifft den Anstifter die Strafe des nicht beendigten Versuchs desjenigen Verbrechens, zu welchem er anstiften wollte.

Ist der Anstifter aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo er das Vorhaben noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielt, ernstlich bemüht gewesen, durch Anzeige bei der Behörde, durch Zurücknahme des Auftrags, oder auf andere geeignete Weise die Ausführung der That zu verhindern, so ist er, wenn es demungeachtet, ohne ferneres Zuthun von seiner Seite, zur Ausführung der That gekommen, mit der Strafe des beendigten Versuchs derselben zu belegen, wenn aber die That durch seine Bemühungen wirklich verhindert worden ist, mit aller Strafe zu verschonen.

## Art. 65.

Ergänzende Bestimmung.

Hat das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Angestifteten oder nach der besonderen Willensrichtung desselben eine andere strafrechtliche Natur, als nach den Verhältnissen oder der Willensrichtung des Anstifters, oder ist der Angestiftete bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen, als der Anstifter vermuthen konnte, so gilt für die Beurtheilung des Anstifters das Nämlische, was für die gleichen Fälle in Art. 55 und 56 in Betreff des Gehülfen im Verhältniß zum Urheber oder den mehreren Urhebern bestimmt ist.

Hat sich jedoch der Anstifter des Angestifteten nur als Mittels für seine eigenen Zwecke bedient, so richtet sich die Strafe des Ersteren lediglich nach seinem Verhältnisse zur That.

## Art 66.

Anstiftung zu Militärverbrechen.

Wenn Personen, welche dem Militärstrafgesetzbuche nicht unterworfen sind, einer Anstiftung von Militärpersonen (Militärstrafgesetzbuch § 1 unter 1 und 2) zu Verletzung ihrer Dienstpflicht oder zu anderen im Militärstrafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen sich schuldig machen, so werden die Anstifter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis

zu zwei Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, bis zu drei Jahren bestraft.

Auf Anstiftung zu den im § 6 des Militärstrafgesetzbuchs erwähnten Dienstwidrigkeiten leidet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn die Anstiftung durch öffentliche Mittheilung im Sinne des Art. 125 geschehn ist.

Ist die Anstiftung auf thätliche Widerseßlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen, so tritt Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

#### Art. 67.

Fortsetzung.

Sind Militärpersonen zu einem in den Militärstrafgesetzen mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen angestiftet worden, so tritt für den Anstifter Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein. Bezog sich die Anstiftung auf das im § 117 des Militärstrafgesetzbuchs gedachte Vergehen, so kommt darauf, ob die Anstiftung vor oder nach der Ertheilung des Befehls stattgefunden hat, nichts an.

#### Art. 68.

Ergänzende Bestimmung.

Auf Anstiftung zu solchen Handlungen, welche nach diesem Gesetzbuche nicht, sondern nur nach dem Militärstrafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind, leiden die Bestimmungen in Art. 66 und 67 unbedingt, auf Anstiftung zu solchen Handlungen aber, welche zwar auch nach diesem Gesetzbuche strafbar, im Militärstrafgesetzbuche aber entweder an sich, oder unter besonderen Umständen, mit höherer Strafe bedroht sind, nur insoweit Anwendung, als nicht für den Anstifter nach diesem Gesetzbuche eine höhere Strafe ausfallen würde, wenn der Angestiftete eine nicht nach dem Militärstrafgesetzbuche zu beurtheilende Person wäre.

#### Art. 69.

Beihülfe und Begünstigung in Hinsicht auf Militärverbrechen.

Beihülfe zu Militärverbrechen und Begünstigung derselben wird, dafern nicht nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs eine höhere Strafe ausfällt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

#### Art. 70.

Unterlassene Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens.

Wer von dem Vorhaben eines Verbrechens unter Umständen Nachricht erhält, wo er diese Nachricht für wahr halten mußte, ist schuldig, unverzüglich die geeigneten Schritte zu

thun, um die Ausführung des Verbrechens, je nach Verschiedenheit der Fälle, durch Anzeige bei der Obrigkeit oder einem der nächsten Aufsichtsbeamten, oder durch Benachrichtigung des Bedrohten, oder auf jede andere gesetzlich statthafte Weise zu verhindern, dafern nicht die Verhinderung mit Gefahr für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist.

Die Verletzung dieser Pflicht zieht, wenn es sich um das Verbrechen des Hochverrathes, des militärischen Verrathes (Militärstrafgesetzbuch §§ 81, 82), des Staatsverrathes, des Aufruhrs, des Mordes, der Körperverletzung unter den Art. 169 angegebenen Verhältnissen, des Raubes, der Nothzucht, des Diebstahls mit Waffen, der Brandstiftung, oder des Falschmünzens handelt, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren nach sich. Ist bei Unterlassung der Verhinderung nicht zugleich ein eigener Vortheil beabsichtigt oder eine Amtspflicht verletzt worden, so kann in Fällen, wo keine höhere Strafe als sechs Monate Gefängniß als angemessen erscheint, statt der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern erkannt werden.

Bei anderen Verbrechen soll die Unterlassung der Verhinderung dann, und zwar mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden, wenn dieselbe wegen eines eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils dabei, oder mit Verletzung einer Amtspflicht geschehn ist, und das Verbrechen, um dessen Nichtverhinderung es sich handelt, zu den von amtswegen zu bestrafenden gehört.

#### Art. 71.

Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen.

Die unterlassene Anzeige bereits verübter Verbrechen wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn derjenige, welcher sie unterlassen hat, zur Anzeige amts halber verpflichtet war, oder wenn er wußte, daß statt des ihm bekannten Thäters ein Unschuldiger deshalb sich in Untersuchung befinde, oder Strafe verbüße.

#### Art. 72.

Ausnahme.

Die nicht zum Voraus versprochene Begünstigung eines Verbrechens (Art. 61 erster Absatz) und die Unterlassung der in Art. 70 und 71 vorgeschriebenen Anzeigen und Benachrichtigungen ist straflos zu lassen, wenn sie aus Rücksicht auf verwandtschaftliche, schwägerchaftliche, oder nahe häusliche Verhältnisse, und weder um eigenen Vortheils willen, noch aus eigenem Interesse an der That stattgefunden hat.

Diese Bestimmung leidet auf diejenigen, welche amts halber zur Verhütung oder Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, nicht Anwendung.

Geistliche, welche durch die Beichte oder durch andere im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit erfolgte Mittheilungen Kenntniß von dem Vorhaben eines der im Art. 70 erwähnten Verbrechen, oder davon, daß sich wegen eines Verbrechens ein Un-

schuldiger in Untersuchung befände, erlangt haben, sind wegen Unterlassung der in Art. 70 und 71 vorgeschriebenen Anzeigen und Benachrichtigungen straflos zu lassen, wenn sie zur Verhinderung des bevorstehenden Verbrechens oder zur Verhütung der Bestrafung eines Unschuldigen Dasjenige gethan haben, was sie den Umständen nach ohne Verletzung ihrer geistlichen Amtsverschwiegenheit thun konnten.

### Sechstes Capitel.

#### Von der Zumessung der Strafe, der Concurrenz und dem Rückfalle.

##### Art. 73.

Allgemeine Vorschriften über die Zumessung der Strafe.

In allen Fällen, wo gesetzlich die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigsten und höchsten Maaße oder nach dem letzteren allein bestimmt ist, hat der erkennende Richter innerhalb dieser Grenzen die Strafe für den einzelnen vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der dabei eintretenden besonderen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen nach der besonderen Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darstellen.

##### Art. 74.

Zumessung der Strafe bei der Unbedachtsamkeit.

Bei Zumessung der Strafen wegen aus Unbedachtsamkeit begangener Verbrechen ist vorzüglich auf den Grad der Unbedachtsamkeit und daneben auf die Größe des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

##### Art. 75.

Zumessung der Strafe bei mehreren Theilnehmern.

Haben an einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen Theil genommen, so ist bei Abmessung der Strafe für jeden derselben außer den im Art. 73 angegebenen Rücksichten auch seine größere oder geringere Mitwirkung bei dem Beschlusse oder der Ausführung des Verbrechens zu beachten.

##### Art. 76.

Zusammentreffen mehrerer Erschwerungsgründe.

Treffen bei einem Verbrechen mehrere gesetzliche Erschwerungs- oder Auszeichnungsgründe zusammen, so ist bei der Bestrafung der schwerste derselben zum Grunde zu legen, und die übrigen sind als Strafabmessungsgründe innerhalb des durch jenen bedingten Strafmaasses zu berücksichtigen.



## Art. 77.

Zusammentreffen (Concurrenz) mehrerer Verbrechen in einer Handlung.

Liegt eine Handlung vor, welche den gesetzlichen Erfordernissen eines geringeren, vermöge gewisser dabei ebenfalls vorhandener Umstände aber zugleich den gesetzlichen Erfordernissen eines schwereren Verbrechens entspricht, so ist auf die durch das schwerste dieser Verbrechen verwirkte Strafe zu erkennen. Es ist jedoch solchen Falles, wofern nicht das schwerere Verbrechen schon seinem Begriffe nach das leichtere in sich enthält, bei der Festsetzung der Strafe innerhalb des Strafmaasses darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Verbrecher durch seine Handlung zugleich noch ein anderes, minder schweres Verbrechen begangen hat. Auch kann in dem letzteren Falle die Strafe des schwereren Verbrechens nach Art. 14, 16 und 18 geschärft werden.

## Art. 78.

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in verschiedenen Handlungen.

Liegen mehrere von einer und derselben Person durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen zur Bestrafung vor, so ist wegen dieser sämtlichen Verbrechen auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche durch Erhöhung derjenigen Strafe, die für das schwerste derselben (vergl. auch Art. 81), wenn es allein zur Bestrafung vorläge, zu erkennen sein würde, gebildet wird. Handlungen, welche als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, können nicht als eine Mehrzahl von Verbrechen in Betracht gezogen werden.

Die wegen mehrerer durch verschiedene Handlungen begangener Verbrechen zu erkennende Gesamtstrafe kann bis auf das Doppelte der Strafe des schwersten Verbrechens ansteigen, darf jedoch dabei den Höchstbetrag, welchen nach Art. 32 zeitliche Freiheitsstrafen überhaupt nicht übersteigen sollen, nicht überschreiten. Vergl. jedoch Art. 299.

An die im Art. 32 enthaltene Bestimmung wegen Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte ist der Richter bei dieser Straferhöhung nicht gebunden.

Befindet sich unter den zusammentreffenden Verbrechen ein solches, woran das Gesetz gewisse Nachtheile, außer der Strafe, geknüpft hat, so treten diese Nachtheile auch dann ein, wenn das fragliche Verbrechen nicht das schwerste ist.

## Art. 79.

Verweisende Bestimmung.

Welche Verbrechen hierbei zu berücksichtigen, bestimmt die Strafproceßordnung.

## Art. 80.

Gesichtspunkte für die Strafabmessung.

Bei der Abmessung der nach Artikel 78 zu erkennenden Straferhöhung hat der Rich-

ter, nächst der Anzahl und der Schwere der zusammentreffenden Verbrechen, vorzüglich zu berücksichtigen, ob zwischen denselben ein näherer oder entfernterer ursachlicher Zusammenhang stattfindet, ob durch diesen Zusammenhang die Mehrzahl der Handlungen ihre erschwerende Bedeutung verliert, oder ob im Gegentheile in derselben sich ein besonders hoher Grad von Böswilligkeit kund giebt, ingleichen ob den verschiedenen Verbrechen gleichartige oder verschiedenartige Triebfedern zum Grunde liegen.

## Art. 81.

## Ergänzende Bestimmung.

Bei Beantwortung der Frage, welches der zusammentreffenden Verbrechen das schwerste sei, ist, wenn dieselben, jedes für sich betrachtet, mit verschiedenen Strafarten zu ahnden sein würden, das im Artikel 35 festgesetzte Geltungsverhältniß der verschiedenen Strafarten zu berücksichtigen. Befinden unter denjenigen Verbrechen, welche neben dem schwersten vorliegen, sich solche, die mit einer höheren Strafart, als das schwerste, zu ahnden sein würden, so ist die Strafe des schwersten Verbrechens nach dem gedachten Geltungsverhältnisse auf die schwerste unter den zusammentreffenden Strafarten zu reduciren, und die nach Artikel 78 eintretende Erhöhung mit der hiernach sich ergebenden Strafe vorzunehmen.

## Art. 82.

## Erhöhung verwirkter Strafen wegen Rückfalls.

Wenn Jemand wegen eines begangenen vorsätzlichen Verbrechens bereits Strafe verbüßt hat, und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens von Neuem schuldig macht, so ist, insofern nicht für einzelne Fälle etwas Anderes bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens, jedoch nicht über das doppelte Strafmaß, zu erhöhen.

An die Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte ist der Richter hierbei nicht, wohl aber an den im Artikel 32 festgesetzten Höchstbetrag zeitlicher Freiheitsstrafen gebunden.

Bei wiederholten Rückfällen kann die hiernach ausfallende Strafe zugleich nach Artikel 14, 16, 18 geschärft werden.

## Art. 83.

## Gleichartige Verbrechen.

Als gleichartig im Sinne des Artikels 82 sind alle solche Verbrechen zu betrachten, welche aus gleichartigen Triebfedern hervorgegangen sind, insbesondere also

- 1) alle Verbrechen, welche ihrem Begriffe nach auf Gewinnsucht beruhen,
- 2) alle Verbrechen, welche die Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Zweck haben.

Der Versuch und die Beihülfe, sowie die Verbindung und die Anstiftung zu einem Verbrechen sind mit dem Verbrechen selbst sowie auch unter sich für gleichartig zu achten.

Verbrechen aus Unbedachtsamkeit begründen niemals die Annahme des Rückfalls.



## Art. 84.

Abmessung der Rückfallsstrafe. Rückfallsverjährung.

Bei der Abmessung der Erhöhung hat der Richter, nächst der Anzahl und der Schwere der früher verbüßten gleichartigen Verbrechen, vorzüglich zu berücksichtigen, ob die Wiederholungen derselben in entfernteren, oder in näheren Zwischenräumen auf einander gefolgt sind.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Straferhöhungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens bis zur Verübung des neuen, dafern ersteres zu den von amtswegen zu bestrafenden gehört, eine funfzehnjährige, wenn es zu den auf Antrag zu bestrafenden gehört, eine einjährige Frist abgelaufen ist und der Thäter in dieser Zeit kein Verbrechen derselben oder gleicher Art (Art. 83) begangen hat.

## Art. 85.

Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrrenz der Verbrechen.

Wenn Jemand wegen mehrerer Verbrechen zu bestrafen ist, welche sämmtlich oder von denen einige oder auch nur eines im Rückfalle verübt worden, so ist die im Art. 82 wegen des Rückfalls bestimmte Straferhöhung mit der nach Art. 78 bis mit 81 ermittelten Gesamtstrafe vorzunehmen. Es darf jedoch in diesem Falle die zu erkennende Strafe nicht über das Dreifache der Strafe des schwersten Vergehens ansteigen.

## Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Zurechnung ausschließen oder vermindern.

## Art. 86.

Von der Zurechnung überhaupt.

Eine ihrer äußeren Erscheinung nach gesetzwidrige That kann nicht als Verbrechen zugerechnet werden,

- 1) wenn der Thäter zur Zeit der Begehung nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung besaß (Art. 87),
- 2) im Falle der erlaubten Selbsthülfe und der Nothwehr (Art. 91),
- 3) wenn der Thäter durch echte Noth, Zwang, Befehl oder Irrthum (Art. 92, 93, 94, 95) dazu bestimmt worden ist.

## Art. 87.

Zurechnungsfähigkeit.

Die Fähigkeit der Selbstbestimmung ist bei Personen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, vorauszusetzen, dafern nicht nachgewiesen werden kann, entweder

- a) daß ihnen die Geisteskräfte, welche dazu gehören, um das Rechte vom Unrechten unterscheiden zu können, gänzlich fehlen, oder

- b) daß diese Kräfte bei ihnen gänzlich unentwickelt geblieben sind, oder  
 c) daß sie die That in einem bewußtlosen Zustande, oder während einer Seelenkrankheit verübt haben, welche den Vernunftgebrauch entweder im Allgemeinen, oder in der besonderen Richtung, welche bei der That in Betracht kommt, gänzlich aufhebt.

## Art. 88.

## Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Sind Zustände oder Voraussetzungen, welche an die im vorigen Artikel gedachten angränzen, vorhanden, ohne daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung dadurch gänzlich ausgeschlossen erscheint, so ist, dafern nicht der Verbrecher sich absichtlich, um das Verbrechen zu begehen, in einen solchen Zustand versetzt hat, verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen, und hat demzufolge der Richter höchstens auf die Hälfte der ohne diesen Milderungsgrund verwirkten Strafe zu erkennen.

## Art. 89.

## Bestrafung von Kindern.

Kindern vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet werden, es ist jedoch in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern, oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen, zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten.

## Art. 90.

## Milderungsgrund der Jugend.

Von dem Alter an, wo eine Zurechnung stattfindet (Art. 87, 89), bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ist die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten, und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen.

Insbefondere sollen solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen, welche auch nach Art. 16, 18 geschärft werden kann. Die im Art. 17 Absatz 2 getroffene Bestimmung leidet in diesem Falle nicht Anwendung, vielmehr kann gegen jugendliche Verbrecher auch wegen der dort bezeichneten Verbrechen auf Gefängnißstrafe von längerer als sechsmonatiger Dauer erkannt werden, und sind die denselben auch wegen solcher Verbrechen auferlegten Gefängnißstrafen, wenn sie höher als auf vier Monate ansteigen, im Landesgefängnisse zu verbüßen.

Geht jedoch aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe, und der übrigen damit verbundenen Umstände hervor, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne, als vielmehr aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat, so ist die Jugend

desselben nur bei der Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaasses zu berücksichtigen. Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe findet jedoch auch in diesem Falle nicht Statt, sondern es ist statt derselben auf eine verhältnismäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

## Art. 91.

## Nothwehr.

Wer bei der Ausübung erlaubter Selbsthülfe oder ohne eine solche Veranlassung sich oder Andere von einem widerrechtlichen Angriffe auf die Person oder das Eigenthum bedroht sieht, befindet sich im Stande der Nothwehr.

In diesem Falle ist er befugt, ohne daß er den wirklichen Angriff abzuwarten braucht, alle Mittel der Vertheidigung anzuwenden, von denen er unter den obwaltenden Umständen annehmen konnte, daß sie zur wirksamen Abwehr desselben erforderlich und mit der Beschaffenheit der abzuwendenden Gefahr nicht außer Verhältniß seien.

## Art. 92.

## Echte Noth.

Auch außer dem Falle der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande, zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen vorgenommen hat, vorausgesetzt, daß für den Gefährdeten nicht eine besondere Verpflichtung zum Bestehen solcher Gefahr obwaltete, und nicht die Gefahr als unmittelbare Folge einer von ihm begangenen strafbaren Handlung eingetreten ist.

## Art. 93.

## Zwang.

Zwang schließt die strafrechtliche Zurechnung aus, wenn er in unwiderstehlicher körperlicher Gewalt oder in solchen Drohungen besteht, wodurch der Bedrohte in den Zustand echter Noth (Art. 92) versetzt wird.

## Art. 94.

## Befehl.

Der Befehl eines Vorgesetzten kommt dem Untergebenen insofern zu Statten, daß er wegen einer in Gemäßheit desselben vorgenommenen Handlung, auch wenn sie etwas Gesetzwidriges enthält, nicht bestraft werden kann, dafern der Vorgesetzte an und für sich zu der Anordnung dieser Handlung berechtigt war, und die Gesetzwidrigkeit des Befehls nicht sofort in das Auge fiel.

## Art. 95.

## Irrthum.

Irrthum oder Unwissenheit über Thatfachen, durch welche eine an sich erlaubte Hand-

lung zu einem Verbrechen, oder eine schon an sich strafbare Handlung zu einem schwereren Verbrechen wird, schließen die Zurechnung aus, soweit sie auf die Handlung von Einfluß gewesen sind. Ist jedoch der Irrthum oder die Unwissenheit von der Art, daß sie von dem Handelnden durch die nach seiner Persönlichkeit und der Natur seiner Handlung von ihm zu fordernde Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können, so hat der Richter zu er-messen, ob und wie weit dem Handelnden Unbedachtsamkeit oder selbst Absicht (vergl. Art. 47, 48) beizumessen sei.

Durch Unbekanntschaft mit dem Gesetze, welches die Handlung mit Strafe bedroht, wird ein begangenes Verbrechen eben so wenig, als durch den Wahn, als ob dieselbe nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt oder verdienstlich sei, entschuldigt.

#### Art. 96.

##### Verminderte Zurechnung.

Liegen Umstände vor, welche an die in Art. 91, 92, 93, 94, gedachten angränzen, ohne daß jedoch ein wirklicher Zustand der Nothwehr, eine wirkliche echte Noth, ein wirklicher unwiderstehlicher Zwang, oder ein völlig entschuldigender Befehl anzunehmen wäre, so tritt die Bestimmung im Art. 88 ein.

#### Art. 97.

##### Verminderte Zurechnung beim Exceß in der Nothwehr u. beim Rechtsirrhume.

Dieselbe Bestimmung tritt ein, wenn Jemand in einem wirklichen Zustande der Nothwehr, der echten Noth, oder der erlaubten Selbsthülfe zwar die gesetzlichen Grenzen überschritten hat, dabei jedoch angenommen werden kann, daß er unter dem Einflusse der durch jene Zustände herbeigeführten Gemüthserregung gehandelt habe, ingleichen wenn die Handlung aus einem Rechtsirrhume hervorgegangen ist, welcher sich nicht auf das Strafgesetz, sondern auf andere bei der Handlung in Betracht kommende Rechtsgrundsätze bezieht.

### Achtes Capitel.

#### Allgemeine Bestimmungen wegen des zur Bestrafung gewisser Verbrechen erforderlichen Antrags.

#### Art. 98.

##### Berechtigung zum Antrage.

In Fällen, wo nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten ist, steht das Recht zu solchem Antrage, wo nicht etwas Anderes besonders festgesetzt ist, nur Demjenigen zu, der durch das Verbrechen unmittelbar in seinem Rechte verletzt ist.

Art. 99.

Bei Verbrechen gegen Kinder u.

Für Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, für Geisteskranke, ingleichen für Taubstumme, welche zu bevormunden sind, sind deren gesetzliche Vertreter, jedoch der Vormund nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, zu dem Antrage berechtigt.

Art. 100.

Bei Verbrechen gegen Minderjährige.

Bei Verbrechen gegen andere Minderjährige ist sowohl der Verlegte selbst, als auch für denselben dessen Vertreter zu dem Antrage berechtigt. Für eine minderjährige Ehefrau kann jedoch der Antrag auf Bestrafung des Ehemannes von den gesetzlichen Vertretern derselben nicht gestellt werden.

Art. 101.

Bei Verbrechen gegen Verschwender.

Personen, welche gerichtlich für Verschwender erklärt worden sind, haben wegen Verbrechen gegen ihre Person den erforderlichen Antrag selbst zu stellen.

Wegen Verbrechen gegen ihr Vermögen kann derselbe sowohl von dem Verschwender, als auch von dem Vormunde, und zwar von dem Letzteren selbst wider den Willen des Verschwenders, gestellt werden.

Art. 102.

Andere Fälle der Stellvertretung.

Außerdem sind Personen, denen die Verwaltung oder Beaufsichtigung eines fremden Vermögens oder von Theilen desselben übertragen ist, mit Ausnahme der im Art. 302 erwähnten Fälle, zur Stellung von Anträgen auf Bestrafung von Beeinträchtigungen dieses Vermögens auch ohne besonderen Auftrag für ermächtigt zu achten.

Art. 103.

Bei mehreren Theilnehmern.

Haben bei einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter, Gehülfen oder Begünstiger mitgewirkt, deren Bestrafung von dem Antrage eines Beteiligten abhängt, so ist das Strafverfahren nur gegen diejenigen zu richten, gegen welche ein solcher Antrag vorliegt. Vergl. jedoch Art. 193 und 263.

Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens, dessen Urheber nur auf Antrag strafbar ist, sind jedoch nur dann zur Strafe zu ziehen, wenn gegen den Urheber oder wenigstens gegen einen der Urheber ein Antrag auf Bestrafung gestellt worden ist.

Art. 104.

Anzeigen bei der Behörde.

Eine bei dem Staatsanwalte, dem Gerichte, einer Polizeibehörde, oder einer Polizei-

person von dem zum Antrage Berechtigten gemachte Anzeige ist einem förmlichen Antrage auf Bestrafung gleich zu achten, nicht aber die von der Behörde veranlaßte Auskunftsertheilung über das Thatsächliche des Verbrechens.

Art. 105.

Befragung des Verletzten.

Bei Verbrechen, die unter gewissen Umständen nur auf Antrag, unter anderen Umständen aber von amtswegen strafrechtlich zu verfolgen sind, ist, dafern es zweifelhaft erscheint, ob Umstände der ersteren, oder der letzteren Art vorliegen, der zum Antrage Berechtigte Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zu befragen, ob er das Verbrechen bestraft wissen wolle oder nicht.

Ebenso ist der zum Antrage Berechtigte zu befragen, wenn im Laufe des Verfahrens der Thäter in einer Person ermittelt wird, deren Bestrafung wegen des fraglichen Verbrechens von dem Antrage des Verletzten abhängen würde.

Art. 106.

Zurücknahme des Antrags.

Der Antrag kann bis zur Bekanntmachung eines Straferkenntnisses mit der Wirkung zurückgenommen werden, daß dadurch das weitere Verfahren, und zwar durch Zurücknahme des Antrags gegen den Urheber oder die sämmtlichen Urheber (vergl. Art. 103) auch gegen die Gehülfen und Begünstiger, ausgeschlossen wird, dafern nicht von Seiten anderer hierzu berechtigter Personen annoch ein Antrag vorliegt, oder gestellt wird. Vergl. jedoch Art. 264, 267.

Eine bedingte Zurücknahme ist nicht zu beachten.

Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens zurückgelegt haben, können den für sie von ihrem gesetzlichen Vertreter auch vor ihrem vierzehnten Lebensjahre gestellten Antrag, nicht aber der Vertreter den von ihnen selbst gestellten, zurücknehmen.

Verschwendern ist die Zurücknahme in den Fällen, wo der Vormund zum Antrage berechtigt ist (Art. 101) und denselben gestellt hat, nicht gestattet.

Der von anderen Stellvertretern (Art. 102) gestellte Antrag kann sowohl von dem Verletzten als auch von dem Stellvertreter, von letzterem jedoch nicht wider den Willen des Ersteren, zurückgenommen werden.

Der Zurücknahme des Antrags gilt es gleich, wenn bei dem Gerichte zu einer Zeit, wo die Zurücknahme noch zulässig ist, ein Vergleich beigebracht wird, durch welchen sich der zur Zurücknahme des Antrags Berechtigte hierzu verbindlich macht.

Ist der Verletzte, ohne den von ihm oder für ihn gestellten Antrag zurückgenommen zu haben, verstorben, so geht das Recht der Zurücknahme, und zwar wegen der gegen einen Verschwender verübten Verbrechen ohne die im dritten Absätze dieses Artikels enthaltene Beschränkung, auf die Erben des Verletzten über.



Die zur Zurücknahme berechtigten Erben hat das Gericht zur Erklärung über die Fortstellung aufzufordern. Erfolgt diese nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, so gilt dieß für eine Zurücknahme des Antrags. Innerhalb dieser vierwöchigen Frist kann die Verjährung, wenn sie dem Verletzten gegenüber bereits begonnen hatte, nicht beendigt werden.

Art. 107.

Kostenpunkt.

Wird in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Zurücknahme des Antrags (Art. 106 erster Absatz und Schlusssatz) das Strafverfahren eingestellt, so hat sich das Gericht der bis dahin erwachsenen Kosten halber an den Antragsteller, beziehentlich dessen Erben, zu halten.

Art. 108.

Besondere Bestimmung in Bezug auf Verbrechen von Beamten.

In dem im Art. 202 erwähnten Falle der Nöthigung, sowie bei den im zwölften Capitel des zweiten Theils genannten nur auf Antrag strafbaren Verbrechen, wenn letztere von in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Personen verübt worden, ist auch die Dienst- oder Aufsichtsbehörde des Thäters zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

### Neuntes Capitel.

## Von der Verjährung der Verbrechen.

Art. 109.

Von der Criminalverjährung im Allgemeinen.

Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung einer strafbaren That, soweit dieselbe nicht zur Entscheidung über das Dasein der Verjährung nöthig ist, als die erkannte Strafe aufgehoben, wenn die in den folgenden Artikeln festgesetzten Zeiträume verfloßen sind.

Unverjährbar sind die mit Todesstrafe und mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, soweit es sich von einem vollendeten solchen Verbrechen und von dessen Urheber, oder einem solchen Anstifter des Verbrechens handelt, welcher mit dem Urheber gleich zu bestrafen ist, sowie die erkannte Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Art. 110.

Fristen für die Verjährung der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Verbrechen, welche von amtswegen zu verfolgen und von der Verjährbarkeit nicht ausgenommen sind (Art. 109), verjährt mit Ablauf von fünfzehn Jahren, die der Verbrechen, welche nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs nur auf Antrag verfolgt werden, mit Ablauf von einem Jahre.

Art. 111.

Berechnung dieser Fristen.

Die fünfzehnjährige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Thäter die That

beendet hat, ohne Unterschied, ob überhaupt, und ob an diesem, oder an einem späteren Tage, der nach dem Gesetze zur Annahme der Vollendung der That nöthige Erfolg der Handlung eingetreten ist.

Die einjährige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die zum Antrage berechnigte Person oder Behörde Kenntniß von der Verletzung und der Person des Thäters erlangt hat. Der Antrag findet jedoch auch innerhalb dieser einjährigen Frist nicht Statt, wenn vor Stellung desselben seit Verübung der That ein Zeitraum von fünfzehn Jahren ohne Unterbrechung (Art. 114) abgelaufen ist.

#### Art. 112.

Insbefondere bei fortgesetzten und fortdauernden Verbrechen.

Bei fortgesetzten Verbrechen beginnt die Verjährung von der letzten strafbaren Handlung, bei fortdauernden mit dem Aufhören derselben, insonderheit bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe mit dem Tage, an welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört, oder der Verbrecher das verbrecherische Eheverhältniß völlig aufgegeben hat.

#### Art. 113.

Zeitpunkt des Fristablaufs.

Die Verjährung ist mit dem Anfange des letzten Tags des gesetzlich bestimmten Zeitraums beendet.

#### Art. 114.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, welche wegen der verübten That gegen den Thäter als Angeschuldigter gerichtet wurde, und bei Verbrechen, zu deren Bestrafung ein Antrag des Verletzten erfordert wird, überdieß durch jede actenkundig gewordene Anregung des Antragstellers bei Gericht oder, dafern nicht ein Fall der Privatanklage vorliegt, bei der Staatsanwaltschaft behufs der Fortstellung der Sache.

Die Unzuständigkeit des Gerichts, dafern es nur überhaupt mit der Strafgerichtsbarkeit beauftragt ist, ist in diesen Fällen ohne Einfluß.

Von der Endigung der letzten Handlung des Untersuchungsgerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, sowie von der Anregung des Antragstellers an, läuft die Verjährung von Neuem.

Ist die Einleitung oder Fortstellung des Verfahrens von dem Ausgange eines Civilprocesses abhängig gemacht worden, so ruht von diesem Beschlusse an, so lange derselbe nicht zurückgenommen oder abgeändert wird, die Verjährung bis zu der rechtskräftigen Entscheidung des fraglichen Civilprocesses.



Art. 115.

Verjährung der Strafe.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird in denselben Fristen vollendet, in welchen die Untersuchung der That, wegen deren die Strafe erkannt wurde, verjährt sein würde. Insbesondere verjährt die wegen eines auf Antrag zu untersuchenden Verbrechens erkannte Strafe binnen einem Jahre.

Die Verjährung beginnt sowohl bei den von amtswegen als bei den auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen mit der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses, und wird unterbrochen durch jede auf die Vollstreckung der Strafe abzweckende, gegen die Person des Verurtheilten gerichtete Handlung des Gerichts, sowie durch die Ergreifung desselben.

Wird die Vollstreckung anderweit unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde die Vollstreckung der Strafe unterblieben ist.

Hat sich der Verurtheilte der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen, so läuft die Verjährung nicht, so lange er nicht vor Gericht sich stellt oder gestellt wird.

## Zweiter Theil.

### Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

#### Erstes Capitel.

#### Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Art. 116.

Hochverrath.

Wer die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes durch ein gegen dessen Leben, Gesundheit oder Freiheit gerichtetes Unternehmen verlegt, ingleichen wer

- 1) gegen Regierungsrechte des Staatsoberhauptes,
- 2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebiets von dem anderen loszureißen, oder
- 3) gegen die Staatsverfassung, in der Absicht, dieselbe in ihren hauptsächlichsten Bestandtheilen aufzuheben,

einen gewaltsamen Angriff unternimmt, ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen.

Art. 117.

Versuch des Hochverrathes.

Die Eingehung von Verbindungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen, die Er-

lassung öffentlicher Aufforderungen (vergl. Art. 125) zu einem solchen, die Anschaffung, Annahme oder Austheilung von Waffen oder anderen Angriffsmitteln und die Anwerbung oder Einübung von Mannschaften zu diesem Zwecke, ingleichen die Erregung von Volksaufläufen oder Zusammenrottungen irgend einer Art, um solche zu einem hochverrätherischen Angriffe zu benutzen, ist nicht bloß als Vorbereitung, sondern als Versuch des Hochverrathes zu bestrafen.

Der Versuch ist für beendet zu achten, wenn es in dem letzteren Falle, ohne daß jedoch bereits ein Angriff der im Art. 116 bezeichneten Art unternommen worden, zu einem Einschreiten der Behörde gekommen ist, in anderen Fällen, wenn der Zeitpunkt der Ausführung des Unternehmens festgesetzt ist. Auch bei einem nicht beendigten Versuche ist jedoch auf keine geringere Strafe, als drei Monate Gefängniß zu erkennen.

#### Art. 118.

Vorbereitungshandlungen.

Anderer Handlungen zur Vorbereitung des Hochverrathes werden mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren geahndet.

#### Art. 119.

Wirkung thätiger Reue.

Hat der Verbrecher die Ausführung der That, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, gänzlich wieder aufgegeben, so kommt ihm sowohl bei der Vorbereitung des Hochverrathes (Art. 118) als bei dem nicht beendigten Versuche desselben (Art. 117) die im Art. 44 zugesicherte Straflosigkeit zu Statten. Enthält das, was er gethan hat, zugleich eine Verbindung oder Anstiftung zum Hochverrath, so sind die in Art. 58, 59, 64 getroffenen Bestimmungen anzuwenden. Der beendigte Versuch ist unter den im Eingange dieses Artikels gemachten Voraussetzungen, soweit nicht nach Art. 59 und 64 Straflosigkeit eintritt, wie ein nicht beendigter zu betrachten.

#### Art. 120.

Ergänzende Bestimmung.

Die im Art. 116 bis mit Art. 119 angedrohten Strafen sind unter gleichen Verhältnissen auch auf gewaltsame Angriffe gegen die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes anzuwenden.

#### Art. 121.

Staatsverrath.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zu nachtheiligen Unternehmungen gegen das Königreich Sachsen oder den deutschen Bund veranlaßt, oder in solchen unterstützt, macht sich des Staatsverrathes schuldig.

Art. 122.

Strafen des Staatsverrathes.

Der Staatsverrath wird bestraft:

- 1) mit Zuchthausstrafe bis zu dreißig Jahren, wenn er im Kriege oder zum Behuf eines solchen durch Einverständnis mit einer feindlichen Macht oder deren Truppenführern oder durch Unterstützung des Feindes begangen worden ist,
- 2) mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, wenn er außer dem Falle des Krieges durch Mittheilung von Regierungsdepeschen oder Staatsgeheimnissen, oder durch Vernichtung, Unterdrückung, Verfälschung oder Mittheilung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates, oder von Beamten durch irgend eine andere vorsätzliche Verletzung ihrer Amtspflicht verübt worden ist,
- 3) in anderen Fällen mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren.

Art. 123.

Besondere Bestimmung wegen fremder Kriegsdienste.

Staatsangehörige, welche sich während eines Krieges in feindlichen Kriegsdiensten befinden haben, sollen wegen der in dieser Stellung vorgenommenen, unter die Bestimmung des Art. 121 fallenden Handlungen straflos gelassen werden, dafern sie nicht erst nach dem Ausbruche des Krieges oder in der Voraussicht eines solchen freiwillig in die feindlichen Kriegsdienste getreten sind.

Art. 124.

Bestimmungen in Bezug auf das Ausland.

Gegen Personen, welche sich der in Art. 116, 117, 118, 121, 122 erwähnten Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat schuldig gemacht haben, ist auf eine Strafe zu erkennen, welche bis auf zwei Dritttheile der in jenen Artikeln angedrohten Strafen ansteigen kann, wobei jedoch eintretenden Falles die Bestimmungen der Art. 119, 123 auch ihnen zu Statten kommen.

Art. 125.

Öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam.

Wer durch öffentliche Mittheilung in Wort oder Schrift Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder zur Verweigerung rechtlich bestehender Abgaben oder Leistungen; wer in gleicher Weise Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen zur Verletzung dieser Pflichten oder zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, oder Handwerksgefelln, Gehülfen, Lehrlinge, oder sonstige Arbeiter zur gemeinsamen Einstellung ihrer Arbeitsleistungen auffordert, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist, und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung, als eine vertrauliche und private darstellt.

Unter Schrift sind sowohl hier, als überall, wo das Gesetzbuch diesen Ausdruck gebraucht, Handschriften, Druckschriften und bildliche Darstellungen jeder Art zu verstehen.

Art. 126.

Ausgezeichnete Fälle.

Die im vorigen Artikel angedrohte Strafe kann bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden:

- a) wenn die Aufforderung vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotheten Menge, oder vor einer Versammlung geschehen,
- b) wenn die Aufforderung auf thätliche Widersegllichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen ist.

Art. 127.

Verbreitung staatsgefährlicher Lehren.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre hat zu gewarten, wer durch öffentliche Mittheilung (Art. 125) die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, oder die bestehende Staatsverfassung herabwürdigt, oder Handlungen, welche das Gesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lobenswerth darstellt.

Art. 128.

Staatsgefährliche Schmähungen.

Öffentliche Mittheilungen (Art. 125), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar

- a) wenn sie mit Erdichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsachen verbunden sind,
- b) wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt, oder Eigenschaften oder Benennungen beigelegt werden, welche im Publicum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn das Vergehen durch Reden vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotheten Menge oder vor einer Versammlung verübt worden ist, bis zu zwei Jahren.

Art. 129.

Staatsgefährliche Verbindungen.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze, oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 130.

Verbreitung staatsgefährlicher Nachrichten.

Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten hat zu erwarten, wer wissentlich falsche Nachrichten, welche im Publicum Besorgniß vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Wohlfahrt, des Friedens, oder der bürgerlichen Freiheit, oder Unzufriedenheit mit Maassregeln der Regierung zu erregen geeignet sind, mündlich oder durch Schriften (Art. 125) austreut oder verbreitet.

Art. 131.

Hinterziehung der Militärpflicht.

Hat ein Militärpflichtiger durch Selbstverstümmelung oder durch künstlich hervorbrachte Gebrechen sich zum Militärdienste untüchtig gemacht, so ist er mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. War derselbe jedoch schon vorher untüchtig, so ist nur auf Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Monaten zu erkennen.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden auch auf solche Militärpflichtige Anwendung, welche in der Absicht, sich dadurch der Militärpflicht zu entziehen, ein Verbrechen, welches sie des Militärdienstes unwürdig macht, begehen. Wird jedoch dieses Verbrechen selbst mit einer höheren Strafe geahndet, so ist bei Abmessung der letzteren die auf Hinterziehung der Militärpflicht gerichtete Absicht als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung behufs der Hinterziehung der Militärpflicht verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe zu belegen.

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und einigen verwandten Verbrechen.

Art. 132.

Majestätsverbrechen.

Wer außer dem Falle des Hochverrathes die geheiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidigt, ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 133.

Fortsetzung.

Wer das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedroht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu zwölf Jahren zu belegen.

Art. 134.

Fortsetzung.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über die Person des Staatsoberhauptes, oder über dessen Regierungshandlungen, ingleichen Handlungen, welche für das Staatsoberhaupt eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu ahnden.

Art. 135.

Thätlichkeiten gegen die Familie des Staatsoberhauptes.

Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe von vier bis zu dreißig Jahren zu ahnden.

Anderer Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren nach sich.

Art. 136.

Bedrohung derselben.

Bedrohungen der im Art. 135 benannten Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 137.

Anderer Beleidigungen derselben.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über solche Personen, ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 138.

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Wegen der im Art. 132 bis mit Art. 137 gedachten Verbrechen kann die strafrechtliche Verfolgung nicht ohne vorgängigen Vortrag an das Staatsoberhaupt angeordnet werden. Vergl. Art. 6 unter 3 und Art. 7.

Art. 139.

Thätlichkeiten gegen fremde Regenten, deren Familie und deren Bevollmächtigte.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder

ihrer mit öffentlichem Character bekleideten und bei der Sächsischen Regierung beglaubigten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen, sind mit Arbeitshaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 140.

Bedrohung derselben Personen.

Bedrohungen der im Art. 139 angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren zu ahnden.

Art. 141.

Beleidigung derselben.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über dieselben Personen, ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die öffentliche Autorität und von Friedensstörungen.

Art. 142.

Widerseßlichkeit.

Wer sich der Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen oder von obrigkeitlichen oder richterlichen Verfügungen, mit Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit solcher, gegen Civil- oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes oder besonderer Befehle zu bewirken haben, oder gegen diejenigen, welche auf deren Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersezt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 143.

Widersezung gegen erlaubte Selbsthülfe.

Die im vorigen Artikel getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn Jemand sich Privatpersonen, welche in der Ausübung erlaubter Selbsthülfe begriffen sind, auf die angegebene Weise widersezt.

Art. 144.

Widersezung gegen Behörden.

Wer gegen eine öffentliche Behörde bei der Ausübung ihrer Amtsthätigkeit, mit Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit solcher, sich widersezt, hat Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren verwirkt.

Sind dabei thätliche Beleidigungen oder Mißhandlungen gegen die Behörde verübt worden, so ist auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 145.

Arbeitseinstellung.

Gewerbtreibende, welche, um einen höheren oder geringeren Lohnsatz zu erzwingen, oder zu einem anderen unerlaubten Zwecke die Einstellung ihrer Arbeiten verabreden und sich den desfalligen Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind, so weit nicht Art. 125 eintritt, mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Art. 146.

Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen oder Bezeichnungen.

Wer die von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlusßmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes verletzt oder vernichtet, oder die von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden, angehefteten oder ausgelegten Bekanntmachungen oder aufgesteckten Zeichen abreißt, vernichtet, beschädigt, beschmutzt oder sonst verunglimpft oder beseitigt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, dafern die Gefängnißstrafe nicht über einen Monat beträgt, mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu bestrafen.

Art. 147.

Auslauf.

Jeder öffentliche Zusammenlauf und jede öffentliche Zusammenrottung, denen die Absicht zum Grunde liegt, die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Geschrei oder andere Ungehörlichkeiten zu stören, oder deren Theilnehmer auf die Aufforderung der mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen nicht ruhig auseinander gehen, begründet das Verbrechen des Auslaufs.

Theilnehmer an einem Auslaufe werden mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, Anstifter und Anführer bei demselben mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist von Seiten der zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge den mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen durch Geschrei oder sonst Mißfallen oder Geringschätzung gezeigt worden, so können diese Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Art. 148.

Landfriedensbruch.

Hat eine öffentlich zusammengelaufene oder öffentlich zusammengerottete Menge die Absicht zu erkennen gegeben, Gewalt gegen Personen oder deren Eigenthum auszuüben, oder Jemanden durch erregte Besorgniß vor solcher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, so liegt das Verbrechen des Landfriedensbruchs vor.



Dieses Verbrechen wird an Anstiftern und Anführern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, an bewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, an unbewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist es zur wirklichen Ausübung von Gewalt gegen Personen oder Sachen gekommen, so können die in diesem Artikel angedrohten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Ist aber die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wirksamkeit der Behörde gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, so tritt für die Anstifter und Anführer Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren, für die bewaffneten Theilnehmer Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, für die nicht bewaffneten Theilnehmer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren ein.

#### Art. 149.

##### Aufruhr.

Hat ein öffentlicher Zusammenlauf oder eine öffentliche Zusammenrottung gleich anfangs oder im weiteren Verlaufe sich gegen eine obrigkeitliche oder richterliche Behörde gerichtet, um eine Verfügung, oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache gegen die Behörde zu nehmen, oder dieselbe an der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, so liegt das Verbrechen des Aufruhrs vor.

Anstifter und Anführer bei einem Aufruhre sind mit Zuchthaus von drei bis acht Jahren, bewaffnete Theilnehmer mit Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren, unbewaffnete Theilnehmer mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ist es bei dem Einschreiten der Behörde zu thätlichem Widerstande gegen dieselbe oder deren Diener gekommen, so können diese Strafen bis um die Hälfte, ist aber der thätliche Widerstand gegen die zum Schutze der Ordnung aufgetretene bewaffnete Macht gerichtet worden, bis auf das Doppelte erhöht werden.

Dem letzteren Falle ist es gleich zu achten, wenn der Aufruhr von einer so großen Menge und unter solchen Umständen begangen worden ist, daß dadurch die Wirksamkeit der Behörde gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert worden ist.

#### Art. 150.

##### Strafausschließungs- und Milderungsgrund.

Haben Theilnehmer an einem Auflaufe, Landfriedensbruche oder Aufruhre auf die Aufforderung der mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen, oder schon vor derselben, sich gänzlich zurückgezogen, so sollen sie mit Strafe verschont werden.

Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung

- 1) auf solche Personen, welche bereits durch Geschrei, Drohungen, oder auf andere ähnliche Weise an dem Ungebührnisse persönlich Theil genommen haben; es ist jedoch für diese Personen unter den im Eingange dieses Artikels gedachten Voraussetzungen die Strafe innerhalb des Strafmaasses herabzusetzen und kann selbst bei Aufruhr bis auf Gefängniß von der kürzesten Dauer ermäßigt werden;
- 2) auf Anstifter und Anführer;
- 3) wenn, bevor die Entfernung erfolgt ist, einer der in den beiden letzten Absätzen der Art. 148 und 149 erwähnten erschwerenden Umstände eingetreten, oder die Absicht der zusammengelaufenen oder zusammengerotheten Menge bereits erreicht worden ist.

Bei Anstiftern und Anführern, sowie in dem unter 3 gedachten Falle findet auch eine Herabsetzung der Strafe unter das gesetzliche Strafmaass nicht Statt.

#### Art. 151.

Störung des Hausfriedens.

Wer in eines Anderen Wohnung, Geschäftslocal oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder ohne gesetzliche Befugniß und wider den erklärten Willen des Besitzers oder seiner Stellvertreter daselbst verweilt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Antrag bestraft werden:

- 1) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde;
- 2) mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, dafern das Eindringen mit Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde.

#### Art. 152.

Befreiung von Gefangenen.

Gefangene, welche sich ohne Gewalt gegen Personen und ohne Bedrohung mit solcher, allein oder in Gemeinschaft mit einander, befreien, unterliegen den für diese Fälle bestehenden Vorschriften der Gefängnißdisciplin.

Dritte Personen, welche, sei es im Einverständnisse mit den Gefangenen oder ohne ein solches, die Befreiung bewirken oder zu selbiger mitwirken, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn der Befreite sich in Straf- oder Untersuchungshaft befand (vergl. jedoch Art. 61 in Verbindung mit Art. 77), mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Haben die zur Bewachung oder Beaufsichtigung der Gefangenen bestellten Personen zur Befreiung mitgewirkt, so trifft diese letzteren, sowie diejenigen, von denen sie zu diesem Behufe durch Bestechung oder auf andere Weise zu Pflichtwidrigkeiten verleitet worden sind, Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren.

## Art. 153.

## Gewaltsame Befreiung.

Gefangene, welche sich mit Gewalt gegen Personen oder durch Bedrohung mit solcher befreien, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Befand sich der Gefangene im Arbeitshause oder im Zuchthause, so ist die Strafe, welche er bereits zu verbüßen hat, jedoch höchstens um den Betrag von vier Jahren, zu verlängern.

Haben sich Gefangene behufs ihrer Befreiung zu einer Gewaltthatung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammengewottet, so tritt gegen jeden derselben Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, und dasern sie sich im Zuchthause befinden, unbedingt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein. Bei Sträflingen, welche lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, tritt disciplinarische Bestrafung ein.

## Art. 154.

## Fortsetzung.

Personen, welche zu einer gewaltsamen Befreiung der Gefangenen mitgewirkt, oder dieselbe durch Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher bewirkt haben, trifft Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren.

Haben sie sich zu diesem Behufe zu einer Gewaltthatung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammengewottet, oder an einer solchen Zusammenrottung der Gefangenen Theil genommen, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren ein. Es kann jedoch wider sie statt der angedrohten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer erkannt werden, wenn der Schuldige mit dem Gefangenen, oder einem der Gefangenen, von deren Befreiung es sich handelt, durch verwandtschaftliche oder nahe häusliche Verhältnisse verbunden war.

Diese Bestimmung leidet auf Mitgefangene, welche bei ihrer eigenen Befreiung zugleich die eines Mitgefangenen bewirkt oder zu derselben mitgewirkt haben, sowie auf Aufsichtsbeamte, keine Anwendung, jedoch sind bei den Aufsichtsbeamten, sowie in den Fällen des Art. 152 die obgedachten Verhältnisse als Strafminderungsgrund innerhalb des angedrohten Strafmaßes zu berücksichtigen.

## Viertes Capitel.

## Von den Verbrechen wider das Leben und einigen verwandten Verbrechen.

## Art. 155.

## Mord.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen um das Leben bringt, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, als Mörder mit dem Tode bestraft, soweit nicht für besondere Fälle etwas Anderes festgesetzt ist.

## Art. 156.

## Todtschlag.

Ist die vorsätzliche und widerrechtliche Tödtung eines Menschen nicht mit Ueberlegung ausgeführt worden, so ist sie als Todtschlag anzusehen, und, so weit nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt ist, mit Zuchthausstrafe von acht bis zu dreißig Jahren zu ahnden. War der Thäter durch Mißhandlungen oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann bis auf Arbeitshaus von einem Jahre herabgegangen werden.

## Art. 157.

## Tödtung eines Einwilligenden.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

## Art. 158.

## Unterstützung beim Selbstmorde.

Die Verleitung eines Anderen zum Selbstmorde oder einem Versuche desselben, sowie die Unterstützung bei dem einen oder dem anderen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

## Art. 159.

## Kindestödtung.

Eine Mutter, welche ihr außer der Ehe empfangenes und geborenes, und wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruche oder vor Eingehung der Ehe mit einem Anderen als ihrem Ehemanne erzeugtes Kind während der Geburt oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben um das Leben bringt, ist mit Zuchthausstrafe von drei bis acht Jahren, und wenn sie den Entschluß zur Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung gefaßt hat, mit Zuchthausstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren zu belegen.

Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborene Kind zur Fortsetzung seines Lebens unfähig gewesen, so sind die nach vorstehender Bestimmung verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen.

## Art. 160.

## Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Frauensperson, verhehlicht oder unverhehlicht, durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so ist sie mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu belegen.

## Art. 161.

## Schwererer Fall.

Hat Jemand ohne oder wider den Willen der Schwangeren durch Mittel der im

vorigen Artikel gedachten Art deren Frucht im Mutterleibe getödtet oder vor der gehörigen Reife abgetrieben, so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein, welche Strafe, wenn hierdurch der Tod der Schwangeren verursacht worden ist, bis auf zwölf Jahre gesteigert werden kann.

Art. 162.

Verheimlichung der Geburt.

Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft in der Maaße verheimlicht oder geheim hält, daß dadurch die nöthigen Hülfsleistungen von Seiten anderer Personen ausgeschlossen werden, ist, wenn solches in der Absicht, das Kind um das Leben zu bringen, geschehen, die Ausführung dieser Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist, mit Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren, ohne diese Absicht mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 163.

Aussetzung hilfloser Personen.

Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Eltern oder anderen Personen, in deren Obhut sie sich befinden, oder denen ihre Ernährung, Verpflegung, Fortschaffung oder Aufnahme obliegt, vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt, oder in einem hilflosen Zustande gelassen werden, so sind die Thäter,

- 1) wenn die Rettung der ausgesetzten Person nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah, mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren,
  - 2) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgesetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren,
  - 3) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgesetzten Person zu befürchten war, mit Gefängniß bis zu vier Monaten
- zu bestrafen.

Art. 164.

Medicasterci.

Personen, welche ohne Gestattung der zuständigen Behörde sich ärztlicher oder wundärztlicher Functionen, oder der Functionen eines Geburtshelfers oder einer Hebamme anmaßen, sind mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Haben sie dergleichen Geschäfte gegen Entgelt betrieben, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten ein.

## Art. 165.

Tödtung aus Unbedachtsamkeit.

Wer durch Unbedachtsamkeit den Tod eines Menschen verursacht hat, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

## Fünftes Capitel.

## Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

## Art. 166.

Körperverletzung.

Als Körperverletzungen sind außer denjenigen Einwirkungen auf den Körper eines Anderen, durch welche eine Zerreißung oder Zerbrechung von Körperteilen verursacht worden ist, auch solche zu betrachten, welche eine Entzündung derselben, oder eine Störung des Gesamtbefindens zur Folge gehabt haben. Sind Nachtheile für die Gesundheit durch gemüthliche Eindrücke herbeigeführt worden, so ist solches einer Körperverletzung gleich zu achten, wenn der Thäter gerade hierdurch einen solchen Nachtheil herbeizuführen beabsichtigte. Vergl. auch Art. 168.

## Art. 167.

Strafen der Körperverletzung.

Vorsätzlich zugefügte Körperverletzungen werden bestraft:

- 1) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren, wenn der Verlegte dadurch der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden ist;
- 2) mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn dem Verlegten ein sonstiger Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden, zu dessen Beseitigung keine begründete Aussicht vorhanden ist, oder wenn durch die That eine Verstümmelung, oder auffallende Verunstaltung verursacht worden ist;
- 3) in geringeren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre. Beträgt die ausfallende Gefängnißstrafe nicht über drei Monate, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

## Art. 168.

Zerrüttung der Geisteskräfte und verhinderte Ausbildung derselben.

Als Körperverletzung ist es auch zu betrachten, wenn Jemand einen Anderen in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt, oder die Ausbildung der zu selbstständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Menschen unterdrückt hat. Und zwar sind bleibende Nachtheile dieser Art den im Art. 167 unter 1, solche aber, zu deren Beseitigung eine begründete Aussicht vorhanden ist, den im Art. 167 unter 2 erwähnten Körperverletzungen gleich zu achten.



## Art. 169.

Besondere Bestimmung.

Ist die Absicht des Thäters bestimmt auf eine der im Art. 167 unter 1 oder 2 oder im Art. 168 erwähnten Verletzungen (schwere Körperverletzung) gerichtet gewesen, und diese Absicht erreicht worden, so tritt Zuchthausstrafe von vier bis zu zwanzig Jahren ein.

In Fällen, wo eine bestimmte Absicht nicht anzunehmen ist, der Thäter jedoch eines gefährlichen Instruments sich bedient, oder besondere Veranstellungen, woraus leicht eine gefährliche Verletzung hervorgehen kann, getroffen hat, kann der Richter auch schon in den nach Art. 167 unter 2 zu beurtheilenden Fällen auf die daselbst unter 1 angedrohte Strafe, bei leichten Körperverletzungen aber (Art. 167 unter 3), und selbst wenn gar keine Verletzung erfolgt ist, auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkennen.

## Art. 170.

Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.

Wenn in Folge einer vorsätzlich zugefügten Körperverletzung der Tod des Verletzten eingetreten ist, ohne daß dieser Erfolg dem Thäter zum Vorsatz angerechnet werden kann, so ist, dafern nicht nach Art. 169 eine schwerere Strafe eintritt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

## Art. 171.

Erschwerungsgründe.

Sind vorsätzlich zugefügte Körperverletzungen

1) mittels hinterlistigen Anfalls, oder

2) von mehreren nach vorgängiger Verabredung, oder

3) an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, an Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, oder an Wählertern begangen worden,

so sind die nach Art. 167, 169 oder 170 verwirkten Strafen nach Maaßgabe der Art. 14, 16 und 18 zu schärfen.

Bei den im Art. 168 erwähnten Verletzungen tritt diese Schärfung außer den unter 1, 2 und 3 gedachten Fällen auch dann ein, wenn sie gegen Verwandte oder Verschwägte in absteigender Linie, gegen Wählkinder, oder gegen Pflegekinder während der Dauer dieses Verhältnisses, begangen worden sind.

## Art. 172.

Milderungsgrund.

War der Thäter durch Mißhandlungen, oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art, zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann statt der Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe auf die nächst niedrigere Strafart in gleicher Dauer erkannt, verwirkte Gefängnißstrafe aber bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Auf die im

Art. 171 angedrohte Schärfung ist bei dem Eintritte dieses Milderungsgrundes in den Art. 171 unter 3 und im Schlusssatz aufgeführten Fällen nicht zu erkennen.

Art. 173.

Raufhandel.

Wenn bei einem Raufhandel ein Mensch eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten hat, oder getödtet worden ist, so ist jeder Theilnehmer an dem Raufhandel schon wegen dieser seiner Theilnahme mit Gefängniß oder Arbeitshaus, in dem ersteren Falle bis zu einem Jahre, in dem letzteren bis zu vier Jahren, zu bestrafen.

Ist die eingetretene schwere Körperverletzung oder Tödtung mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen herbeigeführt haben, so ist jeder, dem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, in dem ersteren Falle mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, in dem letzteren Falle mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der zu schwererer Bestrafung führenden Bestimmungen gegen diejenigen, welche nach allgemeinen Grundsätzen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen eines Mordes, eines Todtschlags oder einer Körperverletzung anzusehen sind, wird durch die Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

Art. 174.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Leichte Körperverletzungen (Art. 167, 3) werden nur auf Antrag bestraft, dafern nicht einer der im Art. 171 angegebenen Erschwerungsgründe eintritt.

Art. 175.

Körperverletzung aus Unbedachtsamkeit.

Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit sind, ohne Ausnahme, nur auf Antrag zu bestrafen.

Die Strafe ist nach dem Verhältnisse der auf vorsätzliche Körperverletzungen gesetzten Strafen abzustufen und kann bei Verletzungen der im Art. 167, 1, 2, Art. 168 gedachten Art bis auf Gefängniß oder Arbeitshaus von einem Jahre, bei leichteren bis auf Geldbuße von dreihundert Thalern oder Gefängniß von drei Monaten ansteigen.

Art. 176.

Körperverletzung bei Ausübung des Züchtigungsrechts.

Wegen Körperverletzungen, welche durch Ueberschreitung eines gesetzlich bestehenden Züchtigungsrechts zugefügt worden sind, kann bis auf die Hälfte der in diesem Capitel angedrohten Strafen erkannt werden. Lag denselben jedoch die im Art. 169, erster Abschnitt, erwähnte bestimmte Absicht zu Grunde, so tritt die volle gesetzliche Strafe ein. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die im Art. 174, 175 enthaltenen Vorschriften.

## Sechstes Capitel.

## Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

## Art. 177.

## Raub.

Wer durch Anwendung von Gewalt gegen Personen, oder durch wörtliche oder that-sächliche Drohungen, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten oder der Angehörigen desselben verbunden sind, in gewinnsüchtiger Absicht sich fremden beweglichen Gutes bemächtigt oder dessen Herausgabe erzwingt, wird als Räuber bestraft:

- 1) mit dem Tode, wenn Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden hat (vergl. jedoch die Bestimmungen dieses Artikels unter 2);
- 2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
  - a) wenn der Tod nicht in Folge der verübten Gewalt, sondern durch andere Umstände herbeigeführt worden ist;
  - b) wenn Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten hat;
  - c) wenn Jemand, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist;
- 3) mit Zuchthausstrafe von acht bis vier und zwanzig Jahren,
  - a) wenn sich der Räuber zur Verübung des Raubes mit Waffen versehen hat;
  - b) wenn der Räuber in ein bewohntes Gebäude eingebrochen oder eingestiegen, oder zur Zeit der nächtlichen Ruhe in ein solches eingedrungen ist;
  - c) wenn wenigstens drei Personen an dem Raube als Miturheber Theil genommen haben.

Treffen die unter a, b, und c aufgeführten Erschwerungsgründe oder zwei derselben zusammen, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

- 4) bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe.

Sind in dem Falle unter 4 nur Drohungen angewendet worden, oder ist in diesem Falle die bei der That, allein oder neben den Drohungen, angewendete Gewalt nur eine geringe gewesen, so kann bis auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre herabgegangen werden.

## Art. 178.

## Räuberische Erpressung.

Wer außer dem Falle des Raubes in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil, auf den er kein Recht hat, zu verschaffen, Jemanden durch die im Art. 177

angegebenen Mittel zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung nöthigt, ist ebenfalls mit den Strafen des Raubes zu belegen.

Art. 179.

Versuch.

Die Anwendung von Gewalt oder Drohungen der in Art. 177 und 178 gedachten Art zu den eben daselbst erwähnten Zwecken ist als beendigter Versuch dieser Verbrechen zu beurtheilen.

Die Strafe des Versuchs richtet sich ebenfalls nach den im Art. 177 ersichtlichen Abstufungen.

Hat aber bei dem beendigten Versuche des Raubes oder der räuberischen Erpressung Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Art. 180.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson zu außerehelichem Beischlase dadurch nöthigt, daß er ihren ernstlichen Widerstand entweder durch Gewalt überwindet, oder durch wörtliche oder that-sächliche Bedrohung mit schweren, gegen sie selbst oder ihre Angehörigen unverzüglich auszuübenden Mißhandlungen beseitigt, macht sich der Nothzucht schuldig.

Dieses Verbrechen wird mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

Haben aber Mehrere die gewaltsame Junöthigung gemeinschaftlich vorgenommen, so tritt für jeden derselben, auch wenn nur einer von ihnen den Beischlaf ausgeübt hat, Zuchthausstrafe von sechs bis zu sechszehn Jahren ein.

Art. 181.

Ergänzende Bestimmung.

Wenn eine Frauensperson durch Drohungen anderer als der im Art. 180 angegebenen Art zur Duldung außerehelichen Beischlafs vermocht, ingleichen wenn Gewalt oder Drohungen irgend einer Art gegen Frauens- oder Mannspersonen zu anderen unzüchtigen Zwecken ausgeübt worden sind, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 182.

Unzucht mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem wehr- oder bewußtlosen Zustande befindet (vergl. Art. 353), zum außerehelichen Beischlase mißbraucht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu vier Jahren zu belegen. Hat aber der Verbrecher die Gemißbrauchte zuvor in dieser Absicht auf arglistige Weise in einen Zustand versetzt, in

welchem sie seinen Lüsten nicht zu widerstehen vermochte, so findet zwei- bis achtjährige Zuchtstrafe Statt.

Unzüchtigkeiten anderer Art gegen Frauens- oder Mannspersonen, die sich in einem Zustande der obigen Art befinden, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

#### Art. 183.

Unzucht mit Kindern.

Wer Kinder unter zwölf Jahren auf irgend eine Weise zu unzüchtigen Werken mißbraucht, hat Arbeitshaus- oder Zuchtstrafe bis zu sechs Jahren verwirkt.

Ist ein Mädchen unter zwölf Jahren durch Gewalt oder Drohungen der im Art. 180 angegebenen Art zur Duldung des Beischlafs genöthigt worden, so tritt die Strafe der Nothzucht ein, welche nach Befinden in Gemäßheit des Art. 14 geschärft werden kann.

#### Art. 184.

Milderungsgrund.

Bei dem Verbrechen der Nothzucht und bei dem Beischlafe mit wehr- oder bewußtlosen Personen kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von einem Jahre herabgesetzt werden, wenn die Gemißbrauchte eine Person ist, welche die Unzucht als Gewerbe betreibt, oder wenn dieselbe durch ihr Benehmen nach der That zu erkennen gegeben hat, daß sie die ihr angethane Schmach nicht als solche empfinde.

#### Art. 185.

Allgemeiner Erschwerungsgrund.

Als ein allgemeiner Erschwerungsgrund bei den in Art. 180 bis mit 183 aufgeführten Verbrechen ist es zu betrachten, wenn dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit der gemißbrauchten Person, oder der Tod derselben verursacht worden ist.

In dem ersteren Falle können die in den gedachten Artikeln, in Verbindung mit Art. 184, angedrohten Strafen bis um die Hälfte, in dem letzteren Falle bis auf das Doppelte gesteigert werden.

#### Art. 186.

Vollendung.

Die in Art. 180, 181, 182 und 183 gedachten Verbrechen, soweit zu deren Ausführung der Beischlaf gehört, sind für vollendet zu achten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

#### Art. 187.

Entführung.

Wer einer Frauensperson in der Absicht, sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, durch Gewalt, Bedrohung mit widerrechtlichen

Handlungen, oder durch List, dergestalt sich bemächtigt, daß sie dadurch außer Stand gesetzt wird, den Schutz der Gesetze anzurufen, hat Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren, und wenn die erwähnte Absicht erreicht worden ist, bis zu vier Jahren verwirkt.

Ist die Entführung zu dem Zwecke verübt worden, um eine unbescholtene Frauensperson zu gewerbmäßiger Unzucht zu verleiten, so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 188.

Fortsetzung.

Mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe ist derjenige zu belegen, welcher in der zu Anfange des Art. 187 bezeichneten Absicht eine Frauensperson über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren, zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes derselben entführt. Ist die gedachte Absicht erreicht worden, so tritt ein- bis dreijährige Arbeitshausstrafe ein. Ist die Absicht auf den im letzten Satze des Art. 187 angegebenen Zweck gerichtet gewesen, so ist auf die daselbst angedrohte Strafe zu erkennen.

Art. 189.

Fortsetzung.

Wenn zur Erreichung eines der in Art. 187, 188 gedachten Zwecke eine über vierzehn Jahre alte und noch im Hause ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben lebende Frauensperson mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes derselben, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, so sind der Entführer und die Entführte, ein Jedes, im ersteren Falle mit Gefängniß von einem bis zu vier Monaten, im zweiten mit Gefängniß von einem bis zu acht Monaten zu bestrafen.

Art. 190.

Milderungsgrund.

Die Strafen der Entführung sind in den Art. 187, 188 angegebenen Fällen auf dreimonatiges bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabtten Endzweck aufgegeben und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat. In den Art. 189 erwähnten Fällen ist dieser Umstand bei der Straf- abmessung zu berücksichtigen.

Art. 191.

Entführung zum Zweck der Ehe.

Wer eine unverheirathete Frauensperson wider ihren Willen entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt.

## Art. 192.

Fortsetzung.

Die Entführung einer unverheiratheten, über vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen zur Verehelichung erforderlich ist, wird an dem Entführer mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten, an der Frauensperson mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu einem Monate bestraft. Hat aber die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt nur gegen den Entführer Bestrafung ein, und zwar mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren.

## Art. 193.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Wegen der in den Artikeln 188 bis mit 192 erwähnten Vergehungen, jedoch mit Ausnahme des im Schlusse des Art. 188 erwähnten Falles, ist nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Ist eine Ehefrau mit ihrer Einwilligung entführt worden (Art. 189), so gilt der Antrag auf Bestrafung des einen Theils zugleich als solcher gegen den anderen.

## Art. 194.

Menschenraub.

Wer sich eines Menschen durch Gewalt, Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, oder durch List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung der Eltern, der Vahleltern, oder des Vormundes desselben, dergestalt bemächtigt, daß ihm dadurch der Schutz der Gesetze in Beziehung auf seine persönlichen oder Familienverhältnisse entzogen wird, ist zu bestrafen:

- 1) mit acht- bis sechszehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Slaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
- 2) mit vier- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienste gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern, oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;
- 3) in anderen Fällen mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von drei bis zu sechs Jahren.

Mit den unter 1 angedrohten Strafen des Menschenraubes wird auch der Negerhandel bestraft.

## Art. 195.

## Menschenhandel.

Eltern und die deren Stelle vertretenden Personen, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen anderen Personen zu den im vorigen Artikel unter 1 gedachten Zwecken überlassen, sind, gleich diesen letzteren Personen, mit den daselbst angedrohten Strafen zu belegen.

Wenn Kinder unter vierzehn Jahren von Seiten der Eltern, oder solcher Personen, welche die Stelle derselben zu vertreten haben, aus gewinnsüchtiger Absicht, den im vorstehenden Artikel unter 2 genannten, oder anderen Personen zu den ebendasselbst angegebenen Zwecken überlassen werden, so sind die Ueberlasser mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, die Annahmer mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Die ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgte Ueberlassung von dergleichen Kindern an die unter 2 erwähnten Personen wird an den Ueberlassern mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre und an den Annahmern mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, insofern nicht, so viel den letzteren Fall anlangt, die Behörde die Genehmigung zu der Ueberlassung an solche Personen, welche nicht als Bettler oder Landstreicher zu betrachten sind, ertheilt hat.

## Art. 196.

## Gewalt in Hinsicht auf Religionsänderung.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer anderen Religion oder Confession, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Aenderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Eltern, oder der die Stelle derselben vertretenden Personen, wider den Willen der Eltern, der Wahl Eltern, oder des Vormundes, entzieht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

## Art. 197.

## Widerrechtliche Freiheitsberaubung.

Wer widerrechtlich einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Enthaltung in einem öffentlichen Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Hat aber Jemand unter dem erdichteten Vorwande einer Geisteskrankheit die Enthaltung eines Anderen in einer Irrenanstalt veranlaßt, so ist auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

## Art. 198.

## Insonderheit durch Beamte.

Auf Beamte, welche ihr Amt zu einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung gemißbraucht haben, leidet die im vorigen Artikel getroffene Bestimmung dann Anwendung, wenn sie



dabei aus eigennütziger Absicht oder aus Bosheit gehandelt haben, es ist jedoch in diesem Falle auf keine geringere Strafe, als zwei Monate Gefängniß, zu erkennen.

Art. 199.

Einsperrungen zur Züchtigung.

Eltern und deren Stellvertreter, welche das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit ihrer Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbrauchen, sind wegen Körperverletzung nach Art. 176 zu bestrafen. Die in Art. 174, 175 enthaltenen Vorschriften wegen des Verfahrens leiden hier gleichfalls Anwendung.

Art. 200.

Besonderer Fall.

Ist bei einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung (Art. 197 bis mit 199) die Absicht dahin gegangen, einen Menschen für immer seiner persönlichen Freiheit zu berauben, so tritt Zuchthausstrafe von vier bis zwanzig Jahren ein.

Art. 201.

Nöthigung.

Wer außer den in diesem Gesetzbuche besonders erwähnten Fällen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu bestimmen, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird, wenn entweder die Gewalt oder Bedrohung eine rechtswidrige ist, oder der Andere durch die Gewalt oder Bedrohung zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem bestimmt werden soll, wegen Nöthigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 202.

Insonderheit durch Beamte.

Auf Beamte, welche ihr Amt zu einer Nöthigung gemißbraucht haben, leidet die im vorigen Artikel getroffene Bestimmung unter den im Art. 198 angegebenen Voraussetzungen, und auch ohne diese Voraussetzungen dann Anwendung, wenn die Absicht dahin ging, Jemanden zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem zu bestimmen. Auch ist in den nach diesem Artikel strafbaren Fällen auf keine geringere Strafe, als zwei Monate Gefängniß, zu erkennen.

Art. 203.

Erschwerungsgründe.

Sind Drohungen oder Gewalt angewendet worden, um einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte oder Pflichten, oder ein Mitglied der Ständeversammlung oder der städtischen oder ländlichen Gemeindevertretung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen, oder einen Beamten an der Verwaltung

seines Amtes zu hindern oder zu einer Amtshandlung widerrechtlich zu bestimmen, so kann die nach Art. 201 verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden.

Art. 204.

Fortsetzung.

Ist zu dem im Eingange des Art. 201 erwähnten Zwecke mit Brandstiftung oder Mord gedroht worden, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

Sind ganze Ortschaften, um Einwohner derselben zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu bestimmen, durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Drohbrieffe, mit Mord, Raub, oder Brandstiftung bedroht worden, so findet Zuchthausstrafe von vier bis zu sechszehn Jahren Statt.

Art. 205.

Nöthigung zur Ehe.

Eltern, Pflegeeltern, Wahleltern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflege- oder Wahlkinder, oder Mündel, durch Gewalt oder Drohungen zu einer aus diesem Grunde von dem Ehegerichte für ungültig erklärten Ehe genöthigt haben, trifft Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

Art. 206.

Bedrohung.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, aus Haß, Feindschaft, Neid, oder sonst aus Bosheit oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung, oder Unterlassung des Anderen zu erreichen beabsichtigt wird, ist, wenn sie irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet ist, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Art. 207.

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Wegen Nöthigung und Bedrohung ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten. Ausgenommen sind die in Art. 203 und 204 erwähnten Fälle, und zwar die im Art. 204 erwähnten auch dann, wenn die Absicht einer Nöthigung nicht zum Grunde gelegen hat.

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Art. 208.

Brandstiftung.

Wer fremde Gebäude, wohin auch Schiffe, Schiff- und Windmühlen, Wachsütten,



Brücken und andere dergleichen Bauwerke zu rechnen, ingleichen wer fremde Holzvorräthe, Waldungen, Anpflanzungen, Fruchtfelder, Getraidefeimen, Stein- oder Braunkohlenlager, oder andere dergleichen Gegenstände in Brand steckt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung.

Art. 209.

Strafen der Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung wird geahndet:

- 1) mit dem Tode,
  - a) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch um das Leben gekommen ist und dieser Erfolg unter den obwaltenden besonderen Umständen von dem Thäter vorausgesehen werden konnte;
  - b) wenn von dem Verbrecher allein, oder von Mehreren auf vorgängige Verabredung, an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und wenigstens an einem Orte der zur Vollendung gehörige Erfolg (Art. 211) eingetreten ist;
  - c) wenn der Brand in der Absicht angestiftet worden ist, um unter dessen Begünstigung Raub oder Mord auszuführen;
  - d) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen;
- 2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
  - a) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten hat, und dieser Erfolg von dem Thäter unter den obwaltenden besonderen Umständen vorausgesehen werden konnte;
  - b) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;
  - c) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt worden ist, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet;
- 3) ohne die unter 1 und 2 erwähnten Erschwerungsgründe mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu dreißig Jahren.

In Fällen der unter 3 gedachten Art kann jedoch der Richter, wenn weder eine besondere Gefahr vorhanden gewesen, noch ein erheblicher Schade entstanden ist, bis auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre herabgehen.

Art. 210.

Zubrandsteckung eigener Gebäude u.

Hat Jemand einen ihm selbst gehörigen Gegenstand der im Art. 208 gedachten Art, oder einen fremden dergleichen Gegenstand mit Einwilligung des Eigenthümers, in rechtswidriger Absicht in Brand gesteckt, so tritt, und zwar in dem letzteren Falle sowohl für den

Thäter als für den einwilligenden Eigenthümer, Arbeitshaus- bis zu zehn oder Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren ein.

War jedoch eine besondere Gefahr für fremde Gebäude oder für Menschen vorhanden, so kann die Strafe bis auf dreißig Jahre gesteigert werden.

Tritt bei diesem Verbrechen einer der im Art. 209 unter 1 a bis mit d oder unter 2 a bis mit c genannten Erschwerungsgründe ein, so ist auf die daselbst angedrohten Strafen zu erkennen.

#### Art. 211.

##### Vollendung.

Die in Art. 208 und 210 erwähnten Verbrechen sind vollendet, sobald der Gegenstand, welcher in Brand gesteckt werden sollte, von dem Feuer ergriffen worden ist und daher entweder in heller Flamme gebrannt, oder doch geglimmt hat.

#### Art. 212.

##### Besondere Bestimmung.

Wenn Jemand Sachen, welche sich in oder an Gegenständen der in Art. 208, 210 gedachten Art befinden, oder irgend einen anderen Gegenstand, außer den in Art. 208, 210 genannten, in rechtswidriger Absicht angezündet hat, und dadurch ohne seine Absicht einer der in Art. 208, 210 genannten Gegenstände in Brand gerathen ist, so kann die nach Art. 335 oder sonst verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden.

Ist das Anzünden unter Umständen geschehn, wo es an sich nicht strafbar sein würde, und dadurch einer der in Art. 208, 210 genannten Gegenstände in Brand gerathen, so tritt die Strafe der Brandstiftung aus Unbedachtsamkeit (Art. 220) ein.

#### Art. 213.

##### Wirkung thätiger Reue.

Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle und ohne daß es einen erheblichen Schaden verursacht hat, selbst wieder gelöscht, so ist der Fall einem nach Art. 42 Nr. 1 zu beurtheilenden Versuche gleich zu achten.

#### Art. 214.

##### Explosionen.

Die Hervorbringung einer gefährlichen Explosion von Pulver oder anderen dergleichen Stoffen zieht Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwölf Jahren nach sich. Ist dadurch ohne die Absicht des Thäters ein Gegenstand der in Art. 208 oder 210 gedachten Art in Brand gerathen oder zerstört worden, so kann statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthaus von gleicher Dauer erkannt werden. Ist dagegen die Absicht des Thäters auf Zerstörung eines der in Art. 208 oder 210 genannten Gegenstände gerichtet gewesen, so ist die That den daselbst gedachten Verbrechen gleich zu achten.

Art. 215.

Andere gemeingefährliche Handlungen.

Die Vergiftung von Brunnen, von öffentlich verkäuflichen Waaren, oder anderen zum öffentlichen Gebrauche dienenden Gegenständen, mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, ist mit Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren zu ahnden.

Art. 216.

Fortsetzung.

Dieselbe Strafe hat zu gewarten, wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, wer Brücken, Kunststraßen, oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke, ingleichen wer Fahrzeuge oder Maschinen auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird.

Art. 217.

Schwerere Fälle.

Hat in Folge der in Art. 214, 215, 216 gedachten Handlungen ein Mensch eine Körperverletzung erlitten oder das Leben verloren, so kann, dafern nicht nach den sonstigen Bestimmungen über Körperverletzung und Tödtung eine höhere Strafe eintritt, die nach Art. 214, 215 oder 216 verwirkte Strafe in dem ersteren Falle bis um die Hälfte, in dem letzteren bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 218.

Verweisende Bestimmung.

Gemeingefährliche Handlungen in Beziehung auf Eisenbahnen und Telegraphen werden nach den besonderen hierüber bestehenden Gesetzen bestraft.

Art. 219.

Gefährdung fremden Viehes.

Die Verbreitung von Viehseuchen, sowie die Vergiftung von Weiden oder Viehtränken, um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Art. 220.

Aus Unbedachtsamkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.

Wenn die in diesem Capitel angegebenen Verbrechen aus Unbedachtsamkeit verübt worden sind, so ist der Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu belegen.

## Achstes Capitel.

## Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und einigen verwandten Verbrechen.

## Art. 221.

## Meineid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine Aussage, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, eidlich erstattet, wird wegen Meineides mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, und wenn die wahrheitswidrige Aussage in einem Zeugnisse zu Ungunsten eines Anderen besteht, mit Arbeitshaus von acht Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Zu den Aussagen im Sinne dieses Artikels sind auch die Aussprüche der Sachverständigen zu rechnen.

Als eine eidliche Aussage ist diejenige zu betrachten, welche mittels Eides bekräftigt, oder unter Beziehung oder Verweisung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dieß auch nur ein allgemeiner Dienst- oder Verpflichtungseid ist, erstattet wird.

## Art. 222.

## Erschwerungsgrund.

Ist ein Meineid in der Absicht geleistet worden, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, so ist nicht unter einem Jahre Arbeitshaus zu erkennen, und kann die Strafe mit Hinsicht auf die Größe des beabsichtigten oder erlangten Vortheils bis auf sechs Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

## Art. 223.

## Fernere Erschwerungsgründe.

Ist in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu acht Jahren ein.

Ist die Absicht erreicht, und in Folge des Meineides eine gänzlich oder theilweise unverdiente Strafe an Jemandem vollstreckt worden, so kann die nach dem ersten Absage dieses Artikels verwirkte Strafe bis auf den Betrag der unverdient vollstreckten Strafe erhöht werden.

Ist in Folge des Meineides die Todesstrafe vollstreckt oder dieser Erfolg bei der Leistung des Meineides beabsichtigt worden, so ist wegen der dadurch zugleich begangenen oder versuchten Tödtung dem Art. 77 nachzugehen.

## Art. 224.

## Versuch und Vollendung.

Das Verbrechen des Meineides ist für versucht zu achten, sobald der Schwörende das Aussprechen der Eidesworte begonnen hat, für vollendet, wenn er die Bethuerungsformel ausgesprochen hat.

Ist jedoch die Eidesleistung der wahrheitswidrigen Aussage vorausgegangen, so ist der Meineid mit dem Schlusse der Abhörung, wobei die wahrheitswidrige Aussage geschehen, für vollendet zu achten. Wegen versuchten Meineides findet in diesem Falle ein Strafverfahren nicht Statt.

## Art. 225.

## Milderungsgrund.

Wenn Jemand in einer Untersuchung als Zeuge einen Meineid geschworen hat, und sich nachher ergibt, daß er wegen Schuld oder Mitschuld an dem untersuchten Verbrechen nicht als Zeuge zu vereiden gewesen wäre, so ist die nach den vorstehenden Bestimmungen verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

## Art. 226.

## Folgen des Meineides.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, oder Versuchs desselben, oder der Anstiftung zum Meineide, mit Ausnahme der im vorigen, sowie in Art. 230 und 231 erwähnten Fälle, tritt als gesetzliche Folge für den Verurtheilten Unfähigkeit zum eidlichen Zeugnisse ein, was in dem Straferkenntnisse auszudrücken ist.

## Art. 227.

## Leichtsinniger Falscheid.

Wer aus Unbedachtsamkeit eine falsche eidliche Aussage (vergl. Art. 221) erstattet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

## Art. 228.

## Versicherungen an Eidesstatt.

Formliche Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, sowie die Bekräftigungsformeln solcher christlichen Religionsparteien, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, werden dem wirklichen Eide gleich geachtet.

## Art. 229.

## Wahrheitswidrige Aussage.

Wer in einer nicht ihn selbst betreffenden Angelegenheit vor einer öffentlichen Be-

hörde eine Aussage, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, jedoch nicht eidlich (vergl. Art. 221), erstattet, ist, wenn die Aussage in einer Untersuchung wegen eines im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder einer höheren Strafart bedrohten Verbrechens erstattet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in allen anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Sind wahrheitswidrige, nicht eidliche Aussagen aus Unbedachtsamkeit erstattet worden, so findet Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern Statt.

Die wahrheitswidrige Aussage ist mit dem Schlusse der Abhörung, wobei sie erstattet worden, für vollendet zu achten. Wegen Versuchs derselben findet ein Strafverfahren nicht Statt.

#### Art. 230.

Strafausschließungs- und Milderungsgrund.

Sind Personen, welche gesetzlich befugt sind, das Zeugniß in einer gewissen Sache abzulehnen, und dieses Befugniß in Anspruch genommen haben, demungeachtet zur eidlichen Aussage angehalten worden, so ist höchstens auf die Hälfte der wegen des Meineides oder des leichtsinnigen Falscheides verwirkten Strafe zu erkennen. Bei nicht eidlicher Aussage ist dieser Fall straflos.

#### Art. 231.

Widerruf.

Ist die wahrheitswidrige eidliche oder nicht eidliche Aussage von dem, der sie erstattet hat, aus eigenem Antriebe, und bevor noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden, widerrufen worden, so ist der Fall einem nach Art. 42 Nr. 1 zu beurtheilenden Versuche gleich zu achten.

Wurde die wahrheitswidrige Aussage jedoch bei einer Hauptverhandlung oder in einem Verhandlungstermine vor einem Strafgerichte erstattet, und noch vor dem Schlusse der Verhandlung widerrufen, so soll eine Strafe nicht eintreten.

#### Art. 232.

Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus.

Wer zum öffentlichen Aergernisse, in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125), über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der religiösen Verehrung, oder über Religions-Lehren oder Gebräuche, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen sich erlaubt, ingleichen wer in Kirchen oder an anderen zur Gottesverehrung bestimmten Orten, oder an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind oder eine kirchlich-symbolische



Bedeutung haben, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 233.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Muthwillige oder boshafte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung in einer gottesdienstlichen Versammlung gestört, eine religiöse Handlung oder Feierlichkeit unterbrochen, oder Geistliche, welche behufs einer Amtshandlung gegenwärtig sind, beleidigt werden, ingleichen die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder religiöser Handlungen und Feierlichkeiten durch Gewalt oder Bedrohung mit solcher, sind mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu ahnden. Ist ein Geistlicher während einer Amtshandlung thätlich beleidigt oder gemißhandelt worden, so ist auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 234.

Ergänzende Bestimmung.

Die in Art. 232 und 233 getroffenen Strafbestimmungen setzen zu ihrer Anwendung eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft voraus.

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Art. 235.

Verleumdung.

Wer wider besseres Wissen durch üble Nachrede in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125) oder auf irgend eine andere Art Jemandem gegen Andere Handlungen beimißt, welche ihn in der allgemeinen Achtung herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet sind, oder durch arglistige, auf Täuschung berechnete Veranstaltungen Jemanden solcher Handlungen verdächtig zu machen sucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, dafern die Strafe nicht über drei Monate Gefängniß ansteigt, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu bestrafen.

Art. 236.

Schwererer Fall.

Geht die Verleumdung auf ein Verbrechen, welches im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder mit einer schwereren Strafe bedroht ist, oder ist die Absicht dahin gerichtet, den Anderen, sei es auch wegen eines leichteren Verbrechens, in Untersuchung zu bringen, so kann die im vorigen Artikel angedrohte Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren erhöht werden.

## Art. 237.

Geringerer Fall.

Die Verbreitung eines Gerüchtes der in Art. 235 und 236 bezeichneten Art ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit ist mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

## Art. 238.

Straflose Fälle.

Die Erwähnung eines Gerüchtes derselben Art, als eines solchen, im Interesse dessen, der es erwähnt, ingleichen die Mittheilung eines dergleichen Gerüchtes, als eines solchen, an Personen, welche an dessen Kenntniß ein Interesse haben, ist nicht strafbar.

Ebenso ist die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Anderen nachtheilig ist, straflos, wenn sie nicht in beleidigender Form geschieht.

Diesem Falle ist es gleich zu achten, wenn Jemandem ein Gerücht der in Art. 235 und 236 bezeichneten Art auf glaubhafte Weise als Thatsache mitgetheilt worden ist und er das Mitgetheilte ohne rechtswidrige Absicht weiter erzählt.

## Art. 239.

Beleidigung.

Wer außer dem Falle der Verleumdung einem Anderen Handlungen der in Art. 235 und 236 bezeichneten Art wider besseres Wissen beimißt, oder sich sonst gegen ihn Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken oder eine Ehrenkränkung enthalten, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und bei thätlichen Beleidigungen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

## Art. 240.

Straflose Vorhaltungen.

Die Vorhaltung einer ehrenrührigen Handlung oder Thatsache ist straflos, wenn derjenige, der sie thut, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt ist, oder an der Erwähnung des Vorgehaltenen oder der Ermittlung der Wahrheit desselben ein Interesse hat, oder sonst nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und die Vorhaltung nicht in einer an und für sich beschimpfenden Form geschieht.

Dasselbe gilt, wenn sich Jemand bei der Abwehr unerlaubter oder unsittlicher Handlungen oder Zumuthungen von sich oder Anderen zu verdienter, wenn gleich ehrenrühriger Beurtheilung dieser Handlungen oder Zumuthungen veranlaßt gefunden hat.

Art. 241.

Erschwerungsgründe.

Sowohl bei der Verleumdung als bei der Beleidigung sind folgende Umstände als besondere Erschwerungsgründe innerhalb der angedrohten Strafmaasse zu berücksichtigen:

- a) wenn diese Vergehen für den Beleidigten einen Nachtheil für seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen herbeizuführen geeignet sind,
- b) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger oder Verleumder eine besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, gerichtet gewesen,
- c) wenn die Beleidigung oder Verleumdung öffentlich zugefügt, oder durch Schrift (vergl. Art. 125) verbreitet worden ist.

Art. 242.

Basquille.

Sind Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falschem Namen durch Schrift (Art. 125) verbreitet worden, so kann die nach Art. 235, 239 verwirkte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 243.

Strafloser Fall.

Die sofortige Erwiederung einer Beleidigung ist straflos, wenn sie nicht die vorausgegangene Beleidigung erheblich übersteigt.

Es kann jedoch in diesem Falle auch von dem zuerst Beleidigten nicht auf Bestrafung wegen Beleidigung angetragen werden.

Art. 244.

Thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit.

Thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit sollen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe in Gefängniß nicht über einen Monat besteht, kann statt dessen auf Geldstrafe bis zu einhundert Thalern erkannt werden.

Art. 245.

Privatgenugthuung.

Der Beleidigte oder Verleumdete erhält eine auf Kosten des Verurtheilten zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses nebst den zugehörigen Entscheidungsgründen.

Ist der Beleidigung oder Verleumdung eine mehrere oder mindere Deffentlichkeit gegeben worden, so ist auf den Antrag des hierzu nach Art. 246 Berechtigten, welcher Antrag jedoch noch vor der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses gestellt werden muß, überdem darauf zu erkennen, daß das Straferkenntniß auf eine entsprechende, in dem Er-

Kenntnisse zu bestimmende Weise veröffentlicht werde. Die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe hängt solchenfalls von dem Ermessen des Richters ab.

Art. 246.

Bedingungen der Untersuchung.

Wegen der in diesem Capitel aufgeführten strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der zu Ende dieses Artikels erwähnten Fälle, ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten.

Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienste angestellte Personen und öffentliche Behörden nicht nur die Verletzten selbst, sondern auch die Ehemänner, die Eltern, die Wahl Eltern und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrverletzungen gegen ganze Stände oder Körperschaften jedes Mitglied derselben, berechtigt.

Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen bei dessen Lebzeiten zugefügt worden sind, können daher von dem Ehemanne, den Eltern, Wahl Eltern und amtlichen Vorgesetzten auch nach dem Tode desselben zur Anzeige gebracht werden. Bestand die Ehrverletzung in der Beimeßung einer Handlung der in Art. 235 und 236 gedachten Art, so kann sie auch von der Ehefrau des Verletzten, sowie außer den Eltern auch von anderen Verwandten in aufsteigender Linie, ingleichen von Verwandten in absteigender Linie, einschließlich der Wahl Kinder, jedoch nur dann zur Anzeige gebracht werden, wenn der Verletzte von der Verletzung oder dem Thäter bei seinen Lebzeiten keine Kenntniß erhalten hat oder innerhalb der ihm laufenden Verjährungsfrist verstorben ist. Diesen Personen läuft solchenfalls die Verjährungsfrist, wenn sie von der Verletzung oder dem Thäter erst nach dem Tode des Verletzten Kenntniß erlangt haben, von dem Zeitpunkte an, wo sie diese Kenntniß erlangten, wenn sie aber schon bei Lebzeiten des Verletzten davon Kenntniß hatten, von dem Tode des Letzteren an.

Wegen Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen erst nach seinem Tode zugefügt worden, sind die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, wohin auch Wahl Eltern und Wahl Kinder zu rechnen, sowie in der Seitenlinie bis mit dem dritten Grade, ingleichen, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, die Erben zu dem Antrage berechtigt.

In allen Fällen, wo wegen einer und derselben beleidigenden oder verleumderischen Handlung eine Mehrzahl von Personen zum Antrage berechtigt ist, findet nur eine einmalige Bestrafung Statt. Es können daher, wenn von einem der Betheiligten der Antrag gestellt worden ist, die Anderen zwar diesem Antrage sich anschließen, oder den zurückgenommenen wieder aufnehmen, auch kann jeder auf Veröffentlichung des Erkenntnisses antragen, nicht aber neben demjenigen, welcher bereits auf Bestrafung angetragen hat, einen Antrag auf besondere oder nochmalige Bestrafung stellen. Ingleichen ist in einem solchen Falle nur Eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses auszufertigen, welche demjenigen behändigt wird, welcher den Antrag auf Bestrafung gestellt oder wieder aufgenommen hat.

Von amtswegen ist zu verfahren:

- 1) wegen thätlicher Beleidigungen gegen Verwandte oder Verschwägerete in aufsteigender Linie, gegen Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, oder gegen Wahleltern,
- 2) wenn die zu Ende des Art. 236 bezeichnete Absicht untergelegen hat.

Auch kann von dem Justizministerium die Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung solcher Ehrverletzungen, welche Staatsbeamten verbündeter Staaten in Beziehung auf ihre amtliche Thätigkeit durch Schrift (Art. 125) zugefügt worden, ermächtigt werden.

### Behtes Capitel.

## Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

### Art. 247.

#### Unerlaubte Selbsthülfe.

Wer außer den Fällen erlaubter Selbsthülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht eigenmächtig und mit Umgehung der obrigkeitlichen oder richterlichen Hülfe verfolgt, wird mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft. Ist zu diesem Behufe Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher angewendet worden, so treten die Strafen der Nöthigung ein. Ein Strafverfahren findet wegen dieses Verbrechens nur auf Antrag Statt.

### Art. 248.

#### Ausforderung.

Die Herausforderung zu einem Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung, ist mit Gefängniß von einem bis zu vier Monaten, und wenn die Ausforderung ausdrücklich dahin gerichtet war, daß der Kampf bis zum Tode eines der streitenden Theile fortgesetzt werden solle, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

### Art. 249.

#### Strafausschließungsgrund.

Die Strafe der Herausforderung, sowie der Annahme derselben, fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn aus eigener Bewegung oder auf Zureden wieder aufgeben.

### Art. 250.

#### Strafen des Zweikampfs.

Hat der Zweikampf wirklich begonnen, so treten für die Kämpfenden, außer dem im Art. 252 besonders erwähnten Falle, folgende Strafen ein:

- 1) Gefängnißstrafe von vier bis zwanzig Jahren, wenn unter beiden Theilen verab-

redet wurde, daß der Zweikampf bis zur Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden solle, und die Tödtung erfolgt ist;

- 2) Gefängniß von drei bis zu sechs Jahren, wenn ein Theil, jedoch ohne die unter 1 erwähnte Verabredung, getödtet worden;
- 3) Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder beide eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten haben;
- 4) Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn nur eine leichte oder gar keine Verletzung erfolgt ist.

Art. 251.

Er schwerungsgrund.

Ist der Zweikampf ohne Secundanten oder ohne ärztlichen Beistand vollzogen worden, so können die im vorigen Artikel unter 2, 3 und 4 angedrohten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Art. 252.

Hinterlistige Tödtung oder Körperverletzung im Duell.

Ist einer der Kämpfenden getödtet oder schwer (Art. 167, 1, 2, Art. 168) verletzt worden, und ist die eingetretene Tödtung oder schwere Körperverletzung die Folge einer ihrem Urheber zur Last fallenden vorsächlichen Uebertretung der hergebrachten oder besonders verabredeten Kampfregeln, so ist dieselbe nach den Bestimmungen über Todtschlag oder über Körperverletzung zu beurtheilen.

Art. 253.

Nebenpersonen beim Zweikampfe.

Secundanten, zugezogene Zeugen und Aerzte sollen straflos sein. Vergleiche jedoch Art. 257.

Art. 254.

Cartellträger.

Cartellträger, d. h. Personen, welche im Auftrage eines Anderen eine Ausforderung überbringen, verfallen in die Strafen der Ausforderung (Art. 248), welche, wenn die Ausforderung zugleich dahin gerichtet war, daß der Zweikampf ohne Zeugen vollzogen werden solle, und es zur Ausführung dieser Bedingung gekommen ist, bis um die Hälfte erhöht werden können.

Ist der Zweikampf in der Art. 249 gedachten Weise aufgegeben worden, so sollen auch die Cartellträger mit Strafe verschont werden. Vergl. jedoch Art. 257.

Art. 255.

Anreizung zum Zweikampfe.

Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen, oder zur Fortsetzung

desselben, oder zur Erschwerung der Kampfbedingungen, soll, und zwar auch in dem Falle, wenn der Zweikampf nicht vor sich geht oder nicht weiter fortgesetzt wird, mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 256.

Verspottung wegen Ablehnung eines Zweikampfs.

Mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten sind diejenigen zu belegen, welche einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfs, wegen Ablehnung schwererer Kampfbedingungen, oder wegen Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung, Verachtung bezeigen.

Art. 257.

Ergänzende Bestimmung.

Die in Art. 255 und 256 angedrohten Strafen treffen auch die Nebenpersonen beim Zweikampfe und die Cartellträger, wenn sie sich der in Art. 255, 256 erwähnten Handlungen schuldig gemacht haben.

In dem Art. 252 erwähnten Falle sind Nebenpersonen und Cartellträger, wenn sie bei der Uebertretung der Kampfregeln mitgewirkt haben, nach den allgemeinen Grundsätzen von Theilnahme und Anstiftung zu beurtheilen.

Art. 258.

Bestimmungen über die Strafabmessung.

Bei der Abmessung der wegen Herausforderung zum Zweikampfe, Annahme derselben, und wegen des Zweikampfs selbst zu erkennenden Strafen ist weniger darauf zu sehen, von wem die Ausforderung ausgegangen, und wer in dem Kampfe den Anderen verletzt hat, als darauf, wer durch sein Benehmen die hauptsächlichste Veranlassung zur Herausforderung oder zur Erschwerung der Bedingungen oder des Erfolgs des Kampfes gegeben hat.

**Drittes Capitel.**

**Von Verletzung der ehelichen Treue.**

Art. 259.

Einfacher Ehebruch.

Ein Ehegatte, welcher die dem anderen schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf verletzt, ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 260.

Doppelter Ehebruch.

Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruchs schuldig machen, ver- ehelicht, so tritt für eine jede derselben zwei- bis viermonatige Gefängnißstrafe ein.

Art. 261.

Voraussetzung dieses Verbrechens und Milderungsgründe.

Der Ehebruch setzt eine nach gesetzlicher Form eingegangene und noch nicht durch die zuständige Behörde für getrennt oder für nichtig erklärte Ehe voraus.

War der schuldige Ehegatte von Tisch und Bette geschieden, oder hatte sich der andere Ehegatte eigenmächtig von ihm gesondert, so ist die nach Art. 259, 260 von Ersterem verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Art. 262.

Strafe des unverehelichten Theilnehmers.

Eine unverehelichte Person, welche mit einer verehelichten den Beischlaf ausübt, hat Gefängnißstrafe von zwei Wochen bis zu zwei Monaten verwirkt.

Art. 263.

Bedingungen der Untersuchung.

Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nur auf Antrag des beleidigten oder eines der beleidigten Ehegatten mit der Untersuchung zu verfahren. Der Antrag auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten gilt zugleich als Antrag auf Bestrafung seines Mitschuldigen, und umgekehrt. Ehegatten, welche für beständig von Tisch und Bette gesondert sind, können auf Bestrafung eines von dem anderen begangenen Ehebruchs nicht antragen.

Art. 264.

Fortsetzung.

Wird nachgewiesen, daß der andere Ehegatte den Ehebruch stillschweigend oder ausdrücklich verziehen habe, so kann auf dessen Antrag eine Bestrafung nicht stattfinden. Auch bei dem doppelten Ehebruche kann, wenn die Verzeihung des einen der beleidigten Ehegatten beigebracht wird, das Strafverfahren nur auf Antrag des anderen eingeleitet oder fortgestellt werden.

Die Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung gilt, auch in Hinsicht ihres Einflusses auf die Fortstellung des Scheidungsprocesses, für eine Verzeihung. Die Verzeihung mit der im ersten Absatze erwähnten Wirkung und die Zurücknahme ist bei diesem Verbrechen auch nach der Bekanntmachung eines Straferekenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zulässig, dafern nicht immittelst die Ehe geschieden worden ist.

Art. 265.

Bösliche Verlassung.

Ein Ehegatte, welcher den anderen wider dessen Willen, und in der Absicht, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, eigenmächtig verläßt, und entweder seinen Aufenthaltsort



verheimlicht, oder sich in das Ausland begiebt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 266.

Erschwerungsgrund.

Die Strafe der bösslichen Verlassung kann bis auf sechs Monate Gefängniß gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Ehefrau in einem mittellosen und hülfsbedürftigen Zustande zurückläßt.

Art. 267.

Bedingungen der Untersuchung.

Die Bestrafung der bösslichen Verlassung setzt einen Antrag von Seiten des verlassenen Theils voraus. Eine bei dem Ehegerichte angebrachte Klage auf Trennung der Ehe wegen bösslicher Verlassung gilt für einen solchen Antrag. Der Antrag kann auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zurückgenommen werden; die Zurücknahme desselben gilt jedoch zugleich als Verzicht auf die wegen der bösslichen Verlassung angestellte Ehescheidungsklage. Nach erfolgter Ehescheidung kann der Antrag in keinem Falle mehr zurückgenommen werden.

Art. 268.

Doppelsehe.

Ein Ehegatte, welcher während des Bestehens seiner Ehe (vergl. Art. 261) sich mit einer anderen Person ehelich verbindet, wird,

- a) wenn die letztere ebenfalls verhehelicht ist, mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren,
- b) wenn die andere Person unverhehelicht, jedoch von seinem ehelichen Stande unterrichtet ist, mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren

bestraft.

Art. 269.

Verleitung zur Doppelsehe.

Hat dagegen eine verhehelichte mit einer unverhehelichten Person, welche von der ersteren ehelichem Stande nicht unterrichtet war, eine eheliche Verbindung eingegangen, so trifft die erstere Arbeitshaus- oder Zuchtstrafe von zwei bis zu sechs Jahren.

Art. 270.

Strafe des unverhehelichten Mitschuldigen bei der Doppelsehe.

Eine unverhehelichte Person, welche mit einer bereits verheiratheten eine Ehe eingeht, wird mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Dagegen kann eine unverhehelichte Person, welche sich mit einer bereits verheiratheten verhehelicht hat, ohne von

deren ehelichem Stande unterrichtet zu sein, um deswillen, weil sie später nach erlangter Kenntniß von diesem Verhältnisse das eheliche Zusammenleben mit derselben bis zur Trennung der Doppelehe durch die Behörde fortgesetzt hat, weder wegen Ehebruchs, noch wegen Doppelehe bestraft werden.

#### Art. 271.

##### Milderungsgründe.

Milderungsgründe bei der Doppelehe sind:

- 1) wenn die erste Verehelichung als nichtig anzusehen, aber bei der zweiten Verehelichung noch nicht dafür erklärt gewesen ist,
- 2) wenn eine Sonderung von Tisch und Bette für beständig oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten ist,
- 3) wenn der unschuldige Ehegatte abwesend, und bei Eingehung der zweiten Ehe mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, daß er verstorben sei, oder die Absicht der Rückkehr aufgegeben habe,
- 4) wenn in der zweiten Ehe die eheliche Beivohnung nicht erfolgt ist.

Der unter 4 gedachte Milderungsgrund hat in jedem Falle Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte zur Folge.

Beim Vorhandensein der unter 1, 2 und 3 erwähnten Milderungsgründe ist

- a) im Falle der zweiseitigen Doppelehe (Art. 268, a), wenn nur bei einem der Schuldigen einer dieser Milderungsgründe eintritt, dessen Strafe auf Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren herabzusetzen, gegen den anderen Theil aber auf Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren zu erkennen. Ist aber für jeden der schuldigen Ehegatten einer der gedachten Milderungsgründe vorhanden, so trifft Beide Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahre.
- b) Bei der einseitigen Doppelehe ist in Folge eines der gedachten Milderungsgründe statt der im Art. 268, b angedrohten Strafe auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, statt der im Art. 269 bestimmten auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren, statt der im Art. 270 festgesetzten auf Gefängniß bis zu zwei Monaten zu erkennen.

#### Zwölftes Capitel.

##### Von Eigenthumsverbrechen.

#### Art. 272.

##### Diebstahl.

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache, die einen Schätzungswerth hat, um solche sich zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, aus fremder Inhabung, ohne Einwilligung des In-



habers, an sich nimmt (entwendet). Sind Inhaber und Eigenthümer verschiedene Personen, so schließt schon die Einwilligung des Einen von Beiden den Begriff des Diebstahls aus.

Art. 273.

Vollendung.

Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, sobald der Dieb die Sache, welche er zu stehlen beabsichtigt, an sich genommen hat.

Ist die Absicht auf Entwendung mehrerer Sachen, oder einer unbestimmten Anzahl von Sachen gerichtet gewesen, so ist der Diebstahl hinsichtlich derjenigen Sachen, welche der Dieb oder die Diebe wirklich an sich genommen haben, für vollendet zu achten; es sind auch diese Sachen, soweit auf deren Entwendung dieselben Strafbestimmungen anzuwenden sind, als ein Ganzes zu betrachten.

Art. 274.

Entwendung der eigenen Sache.

Hat Jemand eine ihm selbst gehörige Sache aus dem Gewahrsame eines Anderen entwendet, so ist die That, wenn sie in der Absicht geschah, dem Inhaber die Sache oder deren Werth dessenungeachtet noch abzufordern, dem Diebstahle gleich zu achten, in allen anderen Fällen aber, wosern sie nicht als bloße Selbsthülfe (Art. 247) erscheint, auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Art. 275.

Entwendung gemeinschaftlicher Sachen.

Die Entwendung einer Sache, woran dem Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, ist zum Betrage des ihm selbst gehörigen Antheils nach Art. 274, zum Betrage des Anderen gehörigen Antheils nach Art. 272 zu beurtheilen.

Art. 276.

Strafen des einfachen Diebstahls.

Der Diebstahl ohne die in Art. 277 bis mit 280 angegebenen erschwerenden Umstände wird bestraft:

- 1) bei einem Betrage bis mit zehn Thalern mit Gefängniß bis zu vier Monaten;
- 2) bei einem Betrage über zehn Thaler bis mit fünfzig Thalern mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- 3) bei einem Betrage über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren.

Art. 277.

Einfacher Diebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 276) können in Gemäßheit der Art. 16 und 18 geschärft oder bis um die Hälfte erhöht werden:

- 1) wenn der Diebstahl in zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden oder Localen zur Zeit des Gottesdienstes oder an daselbst aufbewahrten Gegenständen, ingleichen wenn er aus oder an Grabstätten verübt worden ist;
- 2) wenn er an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe;
- 3) wenn er an Vieh auf der Weide, im Pferch, oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Bleichstücken, an Reisegepäck in Posthäusern, Eisenbahnhöfen oder auf Landungsplätzen, an nughbaren Mineralien vom Gewinnungsbaue weg, oder überhaupt an Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, verübt worden ist;
- 4) wenn Gelegenheiten, welche die Aufsicht über das Eigenthum erschweren, wie z. B. Feuers- oder Wassergefahr (jedoch außer den im nächstfolgenden Artikel unter 5 erwähnten Fällen), Aufruhr oder Tumult, Wochen- oder Jahrmärkte oder Messen, zum Stehlen benutzt worden sind;
- 5) wenn der Diebstahl nach eingetretener Nachtruhe in einem bewohnten Gebäude verübt worden ist;
- 6) wenn Mehrere den Diebstahl nach vorgängiger Verabredung gemeinschaftlich ausgeführt haben;
- 7) wenn sich der Dieb als ein Mensch darstellt, der auf rechtswidrigen Eigenthums-erwerb auszugehen pflegt.

## Art. 278.

## Ausgezeichneter Diebstahl.

Ist der Diebstahl durch einen oder mehrere der nachstehend angeführten Umstände ausgezeichnet, nämlich:

- 1) daß der Diebstahl mittels Erbrechung ausgeführt worden ist, indem der Dieb auf gewaltsame Weise
  - a) in ein Gebäude, um in dasselbe einzudringen, oder um Gegenstände, welche sich im Innern desselben befinden, zu erlangen, eine Deffnung gemacht, oder eine in einem solchen bereits vorhandene Deffnung erweitert, oder den Verschluss derselben beseitigt, oder
  - b) verschlossene Behältnisse, welche zum Schuze gegen fremde Eingriffe bestimmt sind, geöffnet hat,
- 2) daß der Dieb zur Deffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Deffnung des Verschlusses nicht bestimmte Werkzeuge angewendet hat,
- 3) daß der Dieb, um zu stehlen, in ein Gebäude eingestiegen ist,
- 4) daß der Dieb, um in einem bewohnten Gebäude nach eingetretener Nachtruhe zu

stehlen, vor dem Eintritte der letzteren in das Gebäude oder in eine der nach der Schlußbestimmung dieses Artikels dazu gehörigen Räumlichkeiten eingeschlichen ist oder sich hat einschließen lassen,

5) daß der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassergefahr an gefährdetem oder geborgenem Gute verübt worden ist,

so treten folgende Strafen ein:

a) bei einem Betrage bis mit zehn Thalern Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

In Fällen von geringerer Bedeutung ist jedoch der Richter ermächtigt, auf Gefängniß von zwei bis vier Monaten zu erkennen.

b) bei einem Betrage über zehn bis mit fünfzig Thalern Arbeitshaus von acht Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu drei Jahren,

c) bei einem Betrage über fünfzig Thaler Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

Zu den Gebäuden im Sinne der Bestimmungen unter 1a, 2 und 3 ist auch der dazu gehörige geschlossene Hofraum nebst allen darin befindlichen Baulichkeiten jeder Art zu rechnen.

#### Art. 279.

##### Versuch.

Der Versuch eines Diebstahls der im vorigen Artikel unter 1 bis mit 4 gedachten Art ist für beendet zu achten, wenn diejenigen Handlungen, welche den Diebstahl zu einem ausgezeichneten machen, vorgenommen worden sind.

#### Art. 280.

##### Besonders ausgezeichnete Fälle.

Hat der Dieb sich mit gefährlichen Werkzeugen oder mit Waffen versehen, welche nicht zur Ausführung des Diebstahls bestimmt sind, so tritt, und zwar ohne Unterschied, ob der Diebstahl vollendet worden oder nicht, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren ein. Hat er, bei der That oder auf der Flucht betroffen, von dergleichen Werkzeugen oder Waffen, oder auch von den zur Ausführung des Diebstahls bestimmten Werkzeugen oder Waffen, gegen den- oder diejenigen, welche ihn betroffen haben, Gebrauch gemacht, so kann obige Strafe bis auf zehn Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

Arbeitshausstrafe bis zu zwei, oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren tritt auch in dem Falle ein, wenn ein bei der That oder auf der Flucht betroffener Dieb sich in dem Besitze des gestohlenen Gutes mit Gewalt oder durch Bedrohung mit solcher zu behaupten sucht. Ist durch die hierbei verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) verursacht worden, so ist auf Zuchthausstrafe zu erkennen und kann dieselbe bis auf zwanzig Jahre gesteigert werden. Hat aber Jemand in Folge der dabei gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden, so tritt Todesstrafe ein. Ist jedoch der Tod nicht in

Folge der Gewalt, sondern durch andere Umstände herbeigeführt worden, so ist auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 281.

Verweisende Bestimmung.

Forst-, Feld-, Garten-, Wild-, Fisch- und Perlenmuschel-Diebstähle werden nach den besonderen, darüber bestehenden Gesetzen bestraft.

Art. 282.

Erpressung.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil, auf den er kein Recht hat, zu verschaffen, Jemanden durch Bedrohung mit Nachtheilen irgend einer Art zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung nöthigt, macht sich der Erpressung schuldig.

Art. 283.

Strafen der Erpressung.

Die Erpressung wird, dafern nicht die Bestimmungen im Art. 178 eintreten, mit den Strafen des Diebstahls (Art. 276) geahndet, welche, wenn einer der im Art. 277 unter 6 und 7 erwähnten Erschwerungsgründe eintritt, oder wenn Aufruhr oder Tumult zur Verübung einer Erpressung benützt worden, in der im Art. 277 angegebenen Maaße geschärft oder erhöht werden können.

Hat jedoch eine in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Person die in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse zu einer Erpressung gemißbraucht, so treten die Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278) ein.

Art. 284

Betrug.

Wer durch Täuschung, sei es mittels Vorspiegelung unwahrer oder Verheimlichung wahrer Thatsachen oder Verhältnisse, deren Angabe nach Lage der Sache mit Recht erwartet werden konnte, sich oder Anderen zum Nachtheile des Getäuschten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft, macht sich des Betrugs schuldig.

Art. 285.

Strafen des Betrugs.

Der Betrug wird bestraft:

- 1) mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278),
  - a) wenn die Täuschung durch den Gebrauch unechter oder verfälschter öffentlicher oder Privaturkunden oder obrigkeitlicher Bezeichnungen einer Sache, oder durch Verheimlichung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung echter Urkunden, oder

- von Kaufleuten durch falsche Einträge in ihre Handlungsbücher oder Verfälschung der letzteren,
- b) wenn sie von einer in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Person durch Mißbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse, oder dadurch, daß dieselbe öffentliche Eigenschaften oder Befugnisse, welche in ihrer wirklichen öffentlichen Stellung nicht liegen, sich beilegt,
  - c) wenn sie durch Unterdrückung oder Verheimlichung der Familienrechte eines Menschen verübt worden, ingleichen
  - d) wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt worden ist;
- 2) mit den Strafen des einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen (Art. 277),
- a) wenn zur Erreichung der betrügerischen Absicht der Thäter abergläubische Vorstellungen benützt, oder
  - b) sich die Eigenschaften oder Befugnisse einer in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Person fälschlich beigelegt hat;
  - c) wenn Mehrere das Verbrechen nach vorheriger Verabredung gemeinschaftlich ausgeführt haben;
  - d) wenn der Thäter sich als ein Mensch darstellt, der auf rechtswidrigen Eigenthumserwerb auszugehen pflegt.
- 3) In anderen Fällen treten die Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 276) ein.

Art. 286.

Betrug bei Verträgen.

Betrug bei Verträgen wird nach den in Art. 284 und 285 getroffenen Bestimmungen bestraft,

- 1) wenn der Betrüger die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, um den Vertragsgegenstand, oder die in der vertragsmäßigen Leistung des anderen Theils enthaltenen Vortheile ohne die bedungene Gegenleistung, sich widerrechtlich zu verschaffen,
- 2) wenn bei der Eingehung eines Vertrags die Täuschung sich auf solche Eigenschaften einer Sache oder Person bezieht, welche ausdrücklich zur Bedingung des Geschäfts gemacht oder ausdrücklich vorausgesetzt worden sind,
- 3) wenn bei der Vollziehung eines Vertrags der eine Theil statt des Vertragsgegenstandes einen anderen, minder werthvollen, untergeschoben, oder sonst sich seinen Obliegenheiten arglistig entzogen hat.

Es soll jedoch in den vorstehend unter 2 und 3 gedachten Fällen, dafern nicht einer der im Art. 285 unter 1 angegebenen Erschwerungsgründe eintritt, ein Strafverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden.

Ist bei Eingehung eines Vertrags eine Täuschung nur in der Absicht verübt worden, Geld oder Geldeswerth auf Credit zu erhalten, so ist, unter Berücksichtigung der für den Betrogenen erwachsenen Gefahr und seines etwaigen Verlustes, auf Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen. Ein Strafverfahren findet in diesem Falle nur auf Antrag Statt. Sind jedoch bei einem solchen Betrüge Erschwerungsgründe der im Art. 285 unter 1 angegebenen Art vorhanden, so ist von amtswegen zu verfahren und kann die vorstehend angedrohte Strafe bis auf vier Jahre Arbeitshaus gesteigert werden.

Betrügerische Handlungen, wodurch unentgeltliche Zuwendungen erschlichen worden sind, werden nicht nach dem gegenwärtigen Artikel, sondern, soweit sie nicht unter § 127 der Armenordnung fallen, nach Art. 284, 285 bestraft.

#### Art. 287.

##### Unterschlagung.

Unterschlagung begeht, wer eine fremde bewegliche Sache, in deren Inhabung er sich befindet, dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um sie sich oder einem Anderen zuzueignen, rechtswidrig entzieht, oder, wenn die Sache in gangbaren Münzen oder in anderen nur in derselben Gattung zu gewährenden Gegenständen besteht, dieselbe ohne die wohlbegründete Ueberzeugung, die Gewähr zur bestimmten Zeit, oder wenn eine solche nicht bestimmt worden, auf jedesmaliges Verlangen des Berechtigten ohne Verzug leisten zu können, verbraucht.

Der Unterschlagung ist es gleich zu achten, wenn ein Geschäftsführer über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Geschäftsherrn, welche er nicht im Besitze hat, in gewinnfüchtiger Absicht zum Nachtheile des Geschäftsherrn verfügt.

#### Art. 288.

##### Verpfändung fremder Sachen.

Die rechtswidrige Verpfändung einer fremden Sache ohne die wohlbegründete Ueberzeugung, dieselbe zu der Zeit, wo sie dem Berechtigten zu gewähren ist, wieder einlösen zu können, ist nach Höhe des für den Berechtigten aus der Verpfändung entspringenden Schadens für eine Unterschlagung zu achten.

#### Art. 289.

##### Strafen der Unterschlagung.

Die Unterschlagung wird bestraft:

- 1) mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278), wenn sie von in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden oder von einer Behörde oder einem Notar zu einem Privatdienste verpflichteten Personen an Geldern oder anderen Gegen-



ständen, welche vermöge der Geschäfte, zu welchen sie verpflichtet worden, in ihre Hände gekommen sind, verübt worden ist.

Hat ein verpflichteter Cassenbeamter Geld oder andere Gegenstände, welche er zu vereinnahmen oder zu verwahren hat, zu Privat Zwecken verwendet, so ist er mit dem Einwande, daß er die wohlbegründete Ueberzeugung gehabt habe, die Cassa zur rechten Zeit wieder ergänzen zu können, nicht zu hören;

- 2) mit den Strafen des einfachen Diebstahls ohne erschwerende Umstände (Art. 276), wenn sie an geliehenem oder sonst anvertrautem Gute, oder bei Gelegenheit einer Geschäftsführung, welcher sich der Thäter für einen Anderen vertragsmäßig oder von freien Stücken unterzogen, verübt worden ist.
- 3) Außer den obgedachten Fällen ist auf die Hälfte der Strafen des einfachen Diebstahls zu erkennen.

Auch soll bei Unterschlagungen der unter 3 gedachten Art ein Strafverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden.

#### Art. 290.

##### Unterschlagung gemeinschaftlicher Sachen.

Unterschlagung von Gegenständen, woran dem Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, ist zum Betrage des Antheils, welcher Anderen daran zusteht, nach Art. 289 Nr. 2, und wenn die Voraussetzungen des Art. 289 Nr. 1 eintreten, nach dieser Bestimmung zu bestrafen.

#### Art. 291.

##### Fundunterschlagung.

Wer eine verlorene Sache, wohin auch angeschwemmte Sachen und Schätze zu rechnen, findet und solche unterschlägt, wird auf Antrag mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen (Art. 276) bestraft.

Die Unterschlagung wird angenommen, wenn der Finder eine Handlung vorgenommen hat, aus welcher die Absicht, die Sache sich anzueignen, hervorgeht, insonderheit wenn derselbe die Sache in Verwahrung genommen und auf geschehene Nachfrage verleugnet, oder an den ihm bekannten Verlierer, Eigenthümer, oder sonstigen Berechtigten innerhalb vierzehn Tagen von dem Tage an, wo ihm eine dieser Personen bekannt geworden, nicht zurückgegeben hat, ohne für sein Verhalten genügende Entschuldigungsgründe beibringen zu können.

Hat eine Unterschlagung noch nicht stattgefunden, der Finder aber die Sache in Verwahrung genommen und innerhalb vier Wochen, von der Auffindung an gerechnet, weder bei der Behörde eine Anzeige davon gemacht, noch sonst etwas gethan, um den ihm unbekanntem Eigenthümer zu ermitteln, so trifft ihn auf Antrag Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder Geldbuße bis zu zweihundert Thalern.

Eine Bestrafung findet nicht Statt, wenn der Werth der Sache einen Thaler nicht übersteigt, oder der Finder sie nur deshalb, weil sie dem Verderben ausgesetzt war, verbraucht, dafern er nur nicht zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitze hatte, auf geforderte Nachfrage dieselbe verleugnet hat.

## Art. 292.

## Partirerei.

Wer Gegenstände, welche durch eines der in diesem Capitel und in Art. 177 und 178 genannten Verbrechen oder durch ein zugleich den Thatbestand eines der vorgenannten in sich schließendes Militärverbrechen (vergl. Cap. 5 und 7 im zweiten Theile des Militärstrafgesetzbuchs) erlangt worden sind, mit Kenntniß von der Unrechtmäßigkeit des Erwerbes, oder unter Umständen, wo er die letztere vermuthen mußte, durch Schenkung, Kauf oder auf andere Weise an sich bringt, macht sich der Partirerei schuldig, und wird nach Maaßgabe des Werthes der Sache, unter Abzug dessen, was er dafür gegeben hat, mit der Hälfte der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 276), und wenn er den vollen Werth der Sache bezahlt hat, mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Bei Ehefrauen und Kindern, wohin auch Wahl- und Pflegekinder zu rechnen, ist es nicht als Partirerei zu betrachten, wenn sie von dem Ehemanne oder den Eltern ihren Unterhalt in unrechtmäßig erworbenem Gute oder aus dem Erlöse desselben empfangen haben.

## Art. 293.

## Gewerbmäßige Hehlerei und Partirerei.

Personen, welche Dieben, Räubern, oder Gaunern, Auflage bei sich zu verstaten, oder die ihnen zu Gebote stehenden Räumlichkeiten zur Einschleppung oder Niederlegung gestohlenen, geraubten, oder durch sonstige Verbrechen erlangten Gutes herzugeben pflegen, oder aus dem Ankaufe oder Vertriebe solchen Gutes ein Gewerbe machen, sind mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

## Art. 294.

## Verleitung zu Eigenthumsverbrechen.

Die im vorigen Artikel ersichtliche Strafandrohung ist auch auf diejenigen anzuwenden, welche Personen jugendlichen Alters (Art. 89 und 90), oder ältere Personen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen befinden, aus gewinnsüchtiger Absicht zu gewerbmäßigen Eigenthumsverbrechen verleiten.

## Art. 295.

## Bestimmung des Betrags.

Der Betrag ist bei allen in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, bei welchen er in Betracht kommt, nach dem gemeinen, den Vorschriften der Strafproceßordnung gemäß zu

ermittelnden Werthe des Gegenstandes, bei solchen Sachen, die einen Marktpreis haben, nach dem letzteren, bei Goldmünzen und Creditpapieren nach dem Course, und zwar allenthalben mit Hinsicht auf die Zeit der That, zu bestimmen.

Ist das Verbrechen an Theilen eines Gegenstandes, die an und für sich keinen, oder nur einen unverhältnißmäßig geringen Werth haben, verübt worden, so ist derjenige Betrag bei der Bestrafung zum Grunde zu legen, welcher zur Wiederherstellung des Ganzen erforderlich ist. Käßt sich ein Werth nicht ermitteln, so ist Art. 330 zur Anwendung zu bringen.

#### Art. 296.

Ersatz, als Strafmilderungs- und Strafausschließungsgrund.

Wenn bei den in diesem Capitel aufgeführten Verbrechen, mit Ausnahme des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278, 280) und der mit den Strafen desselben bedrohten Verbrechen, der Thäter zu einer Zeit, wo er sich noch nicht für entdeckt hielt, durch Rückgabe oder Werthersatzung vollständigen Ersatz leistet, so ist er mit Strafe gänzlich zu verschonen. Ist unter denselben Voraussetzungen der Ersatz von ihm nur theilweise bewirkt worden, so ist bei Feststellung der Strafe nur auf den nicht ersetzten Betrag Rücksicht zu nehmen.

Bei dem im Art. 278 erwähnten ausgezeichneten Diebstahle und den mit den Strafen desselben bedrohten Verbrechen kann in den obigen Fällen die Strafe bis zu einem Drittheile der an sich verwirkten Strafe herabgesetzt werden.

#### Art. 297.

Insbefondere bei mehreren Theilnehmern oder Begünstigern.

Haben mehrere Theilnehmer oder Begünstiger bei dem Verbrechen zu dem Ersatze mitgewirkt, so soll er einem jeden derselben zum vollen Betrage des von ihnen insgesammt Ersetzten nach den Grundsätzen des vorigen Artikels als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund angerechnet werden. Theilnehmer oder Begünstiger, welche zum Ersatze nicht mitgewirkt haben, sind nach dem vollen Werthsbetrage der Sache zu bestrafen; ist jedoch der Ersatz vollständig von einem oder einigen derselben geleistet worden, so soll den Anderen dieser Ersatz gleichfalls zu Statten kommen, wenn sie zu einer Zeit, wo sie sich noch nicht für entdeckt hielten, ihre Theilnahme an dem Verbrechen freiwillig entweder gegen den Beschädigten oder bei Gericht eingeräumt haben.

#### Art. 298.

Ersatz, als Strafminderungsgrund.

Insofern der Ersatz als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund dem Verbrecher nicht zu Statten kommt, kann derselbe bei Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaasses berücksichtigt und hierbei auch die zufällige Wiedererlangung der Sache, sowie

der nicht von dem Thäter selbst, sondern von einem Dritten für ihn, oder von einem Mitschuldigen geleistete Ersatz in Betracht gezogen werden.

#### Art. 299.

Besondere Bestimmung über das Zusammentreffen geringer Eigenthumsverbrechen.

Hat Jemand sich mehr als zwei verschiedener, nach Art. 276, 277 oder 278 zu bestrafender Eigenthumsverbrechen schuldig gemacht, von denen keines für sich allein einen höheren Werthsbetrag, als von zehn Thalern, erreicht, so kann wider ihn, auch wenn diese Verbrechen verschiedener Art sind (Art. 276, 277, 278), statt der nach Art. 78 fg. verwirkten Strafe,

- 1) wenn der Gesamtbetrag dieser Verbrechen nicht über zehn Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus bis zu einem Jahre,
- 2) wenn der Gesamtbetrag derselben über zehn, jedoch nicht über fünfzig Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren,
- 3) wenn der Gesamtbetrag über fünfzig Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren,

erkannt werden.

Solchenfalls sind diese Verbrechen, wenn mit ihnen noch andere Verbrechen zusammentreffen, bei Anwendung der im Art. 78 fg. getroffenen Bestimmungen als ein einziges Verbrechen in Betracht zu ziehen.

#### Art. 300.

Straferwandlung wegen Rückfalls.

Macht ein wegen Raubes, Diebstahls, Erpressung, oder Betrugs bereits zweimal, und darunter wenigstens einmal mit Arbeitshaus oder Zuchthaus Bestrafter, nach wenigstens theilweise erfolgter Vollstreckung der früher verwirkten Strafen, sich anderweit eines Diebstahls, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig, so ist wegen des neuen Verbrechens, dafern es außerdem nach den Bestimmungen dieses Capitels und den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen sein würde, auf die nächsthöhere Strafart in gleicher Dauer, jedoch jedenfalls, selbst wenn diese höhere Strafart in Arbeitshaus besteht, nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Hat Jemand, nachdem er wegen Diebstahls, Erpressung, oder Betrugs bereits wenigstens zweimal Gefängnißstrafe erlitten, sich anderweit eines dieser Verbrechen schuldig gemacht, so ist, wenn wegen dieses neuen Verbrechens nach den Bestimmungen dieses Capitels und den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall wiederum auf Gefängniß zu erkennen sein würde, statt dessen wider ihn auf Arbeitshaus bis zu sechs Monaten zu erkennen, wenn aber nach denselben Bestimmungen und Vorschriften ohnehin auf Arbeitshaus oder auf Zuchthaus zu erkennen ist, die Strafe nach Art. 14 und 16 zu schärfen.

## Art. 301.

## Versuch.

Der Versuch der in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, deren Strafe nach dem Betrage abgestuft ist, wird, wenn die Absicht des Thäters auf Aneignung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Geldsumme gerichtet war, nach den allgemeinen Grundsätzen bestraft. War aber die Absicht nicht auf Aneignung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Geldsumme gerichtet, so tritt bei den mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls bedrohten Verbrechen Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in anderen Fällen Gefängniß bis zu vier Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein.

## Art. 302.

## Entfremdung.

Sind die in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, mit Ausnahme der in Art. 280 und 289, 1 gedachten Fälle, unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, sowie unter Wahl- oder Pflege-Eltern und Kindern verübt worden, so sollen dieselben nur auf Antrag zur Untersuchung gezogen, und, wenn außerdem die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls eintreten würde, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre, in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu vier Monaten, bestraft werden. Was in diesem Artikel von Verschwägerten, Wahl- und Pflege-Eltern und Kindern bestimmt ist, gilt auch nach Auflösung dieser Verhältnisse.

## Art. 303.

## Entwendung von Eßwaaren ic.

Wer eß- oder trinkbare Gegenstände zum alsbaldigen Genuße und in einer auf Befriedigung der Lusternheit oder des augenblicklichen Bedürfnisses berechneten Menge, sei es nun für sich oder für Andere, entwendet, durch Betrug an sich bringt, oder unterschlägt, ist, mit Ausnahme der im Art. 280 erwähnten Fälle, ebenfalls nur auf Antrag und nur mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

## Dreizehntes Capitel.

## Von dem Bankrott, der Fälschung und anderen betrügerischen Handlungen.

## Art. 304.

## Bösllicher Bankrott.

Des bösllichen Bankrotts macht sich schuldig, wer

- 1) im Hinblick auf eine von ihm beabsichtigte oder bereits geschehene gerichtliche oder außergerichtliche Erklärung seiner wirklichen oder vorgebliehen Zahlungsunfähigkeit,

oder in Erwartung gerichtlicher Verfügungen zur Sicherstellung seiner Gläubigerschaft, Handlungen irgend einer Art vornimmt, welche darauf berechnet sind, die vorhandene und zur Befriedigung der Gesamtheit seiner Gläubiger, oder gewisser Classen derselben, bestimmte Masse ganz oder zum Theil widerrechtlich für sich zu behalten oder zu verwerthen, oder widerrechtlich einem Anderen zuzuwenden, in- gleichen wer

- 2) nach eröffnetem Gantz (Concurs-) verfahren zu seinem Vermögen über die Gantz- masse oder einzelne Bestandtheile derselben widerrechtlich zum Nachtheile seiner Gläubiger verfügt.

Die Befriedigung einzelner Gläubiger vor Anderen ist für widerrechtlich im Sinne dieses Artikels zu achten, wenn entweder dem Gläubiger ein Mehreres zugewendet wird, als seine Forderung beträgt, oder wenn die Befriedigung durch täuschende Rechtsgeschäfte erfolgt, oder wenn dieselbe nach bereits eröffnetem Gantzverfahren geschieht.

#### Art. 305.

##### Strafen des bösslichen Bankrotts.

Der bössliche Bankrott wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Hat aber ein in Gantz verfallener Schuldner

- 1) einen wahrheitswidrigen Manifestationseid wider besseres Wissen geleistet, oder
- 2) zur Bevortheilung der Masse die sein Geschäft betreffenden Bücher oder andere bei der Regulirung seines Schuldenwesens nöthige Papiere verheimlicht, verfälscht, oder vernichtet, oder Fälschungen anderer Art vorgenommen,

so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

#### Art. 306.

##### Geringere Fälle.

Hat sich die begangene Unredlichkeit darauf beschränkt, daß der Schuldner vor oder nach dem Ausbruche der Gant einzelne zu seinem Hausrathe gehörige Gegenstände oder geringe zur Deckung seines Lebensunterhaltes für die nächste Zeit bestimmte Geldsummen bei Seite gebracht hat, so ist nur auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen. Auch ist in einem solchen Falle ein Strafverfahren nur auf Antrag eines Gläubigers einzuleiten.

#### Art. 307.

##### Leichtfünniger Bankrott.

Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, oder andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und eine Gant herbeigeführt hat, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Der Schuldner soll jedoch in diesem Falle mit Strafe ver-

schont werden, wenn vor dem Straferkenntniſſe die ſämmtlichen Gläubiger ſich für abgefunden erklären.

Art. 308.

Schwerere Fälle.

Hat außer dem Falle des böſlichen Bankrotts ein Schuldner, gegen den die Gant eröffnet worden iſt, entweder die zu ſeinem Geſchäfte je nach der Handelsſitte und dem Umfange deſſelben erforderlichen Bücher gar nicht, oder in ſolcher Unordnung geführt, daß daraus ſein Activ- oder Paſſiv-Zuſtand nicht erſehen werden kann, oder zu einer Zeit, wo er ſeine Zahlungsunfähigkeit kannte und keine begründete Hoffnung hatte, dieſelbe zu heben, annoch für ſein Geſchäft Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, ſo iſt ſtatt der im vorigen Artikel angedrohten Strafe im erſteren Falle auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, im zweiten Falle auf Gefängniß von drei bis zu ſechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die Schlußbeſtimmung des Art. 307 leidet auf die in dieſem Artikel erwähnten Fälle keine Anwendung.

Art. 309.

Leichtſinniges Aufborgen.

Hat Jemand, ohne daß es zu einem Gantverfahren gekommen iſt, und ohne daß die Vorausſetzungen des böſlichen Bankrotts eintreten, durch leichtſinnige Eingehung von Zahlungsverbindlichkeiten ſich außer Stand geſetzt, ſeinen Gläubigern gerecht zu werden, ſo iſt er auf Antrag eines ſeiner verkürzten Gläubiger mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen.

Art. 310.

Hinterziehung der Hülfsvollſtreckung.

Wer außer dem Falle des böſlichen Bankrotts, um bei einer ihm drohenden Hülfsvollſtreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Beſtandtheile ſeines Vermögens veräußert oder bei Seite ſchafft, oder nach bereits erfolgter Hülfsvollſtreckung in gleicher Abſicht über die in Beſchlag genommenen Gegenstände verfügt, iſt nach dem Betrage des verursachten Schadens mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.

Art. 311.

Fäliſchung.

Wer zu irgend einem rechtswidrigen Zwecke Urkunden unter erdichtetem, oder unbefugt unter fremdem Namen ausſtellt, echte Urkunden verfäliſcht, vernichtet, oder unbrauchbar macht, Blanquets eigenmächtig ausfüllt, oder in Handlungsbüchern unrichtige Einträge macht, wird, daſern nicht wegen eines durch den Gebrauch ſolcher Täufungsmittel ver-

übten oder versuchten schwereren Verbrechens eine höhere Strafe eintritt, wegen Fälschung mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind Handlungen der vorstehend gedachten Art an öffentlichen Urkunden oder zur Herstellung von Papieren, welche für öffentliche Urkunden ausgegeben werden sollen, verübt worden, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden.

#### Art. 312.

##### Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen

Wer Stempel oder andere besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handlungshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht und solche, oder auch die Etikette eines Handlungshauses oder einer Fabrik, zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder, dafern diese nicht über zwei Monate ansteigt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen; es ist jedoch ein Strafverfahren deshalb nur auf Antrag des Handlungshauses oder der Fabrik, deren Zeichen oder Etikette auf die angegebene Weise gemißbraucht worden sind, einzuleiten.

Ausländische Handlungshäuser und Fabrikanten sind mit dem Antrage auf Bestrafung dieses Vergehens nur dann zu hören, wenn sie nachweisen, daß von Seiten des Staates, dem sie angehören, hierunter die Gegenseitigkeit beobachtet wird.

#### Art. 313.

##### Täuschungen in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse.

Die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses in rechtswidriger Absicht zieht als solche Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten nach sich.

Insbondere trifft diese Strafe diejenigen, welche sich fremder Reisepässe, Paßkarten, Wanderbücher, Gewerbscheine, Heimathscheine, Dienst-, Geburts- oder anderer Zeugnisse bedienen.

Gleiche Strafe hat zu gewarten, wer die ihm gehörigen Legitimationsurkunden an Andere abtritt oder an denselben Fälschungen vornimmt, dafern letztere nur zum Behufe eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens dienen sollten. Vergl. Art. 311.

Das strafrechtliche Verfahren tritt in den im zweiten und dritten Absätze dieses Artikels erwähnten Fällen von amtswegen, sonst nur auf Antrag ein.

#### Art. 314.

##### Unterdrückung der Familienrechte.

Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen unterdrückt oder verändert, wer in dieser Absicht ein Kind denjenigen, welchen es angehört, vorenthält,



oder anderen Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschleibt, ist mit Gefängniß bis zu zwei oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen

Vergl. jedoch Art. 285, Nr. 1, c.

#### Art. 315.

Verurtheilung von Personen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen können.

Wer mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung dessen, der die väterliche Gewalt über ihn ausübt, oder des Vormundes, ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, unterliegt auf Antrag desjenigen, dessen Einwilligung umgangen worden, einer Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten.

#### Art. 316.

Verleitung zur Flucht aus der Familie.

Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundtschaftlicher Aufsicht steht, verleitet, daß sie sich dieser Aufsicht durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder wer eine solche Person, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundtschaftlichen Aufsicht durch die Flucht entzogen hat, versteckt oder verheimlicht, ist auf Antrag der Eltern, der Wahl- eltern oder des Vormundes mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

#### Art. 317.

Betrüglische Ehe.

Wer eine Person durch betrüglische Handlungen zu einer aus diesem Grunde vom Ehegerichte für ungültig erklärten Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet hat, ist auf Antrag der verleiteten Person oder der Eltern oder Wahl- eltern derselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. Zu solchen betrüglischen Handlungen ist auch die Verschweigung der dem Thäter bekannten öffentlichen Ehehindernisse zu rechnen.

#### Art. 318.

Verführung zur Unzucht.

Wer unbescholtene Frauenspersonen durch Arglist zum Beischlase verleitet, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Hat die angewendete Arglist in solchen Veranstellungen bestanden, wonach die verleitete Frauensperson den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, so tritt Arbeitshaus oder Zucht- haus bis zu drei Jahren ein.

Das in diesem Artikel gedachte Vergehen soll nur auf Antrag bestraft werden. Zu solchem Antrage sind außer der Verführten auch die Eltern und Wahl- eltern derselben, in- gleichem die Pflieger- eltern während der Dauer dieses Verhältnisses, berechtigt.

Ist eine Ehefrau verführt worden, so ist auch der Ehemann zu dem Antrage auf Be- strafung berechtigt.

## Art. 319.

Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden.

Betrüglische Handlungen zur Hinterziehung öffentlicher Abgaben, sowie zur Hinterziehung communlicher Leistungen und Gefälle, oder zur Erlangung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte, oder gewerblicher Befugnisse, sowie andere Täuschungen der Behörden zu eigennützigen Zwecken sollen, insoweit nicht deshalb besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, auf Antrag mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern geahndet werden.

## Vierzehntes Capitel.

## Von Münzverbrechen.

## Art. 320.

Falschmünzen.

Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld in der Absicht, es als Geld auszugeben, nachmacht, und dasselbe als Geld, selbst oder durch Andere, ausgiebt, macht sich des Falschmünzens schuldig.

## Art. 321.

Strafe des Falschmünzens.

Die Strafe des Falschmünzens besteht in Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Bei der Abmessung der Strafe ist, nächst der Menge und der Sorte des verfertigten Geldes, und dem Umstande, ob bereits viel oder wenig davon ausgegeben worden ist, insbesondere in Betracht zu ziehen, ob die Unrechtlichkeit desselben mehr oder minder schwer zu erkennen war.

## Art. 322.

Verfälschung echten Geldes.

Wer echtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung seines Ansehens einen höheren Werth beilegt und es zu diesem Werthe verausgibt, ist mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

## Art. 323.

Versuchshandlungen.

Die Anschaffung oder Anfertigung von Werkzeugen zum Zwecke des Falschmünzens oder der Geldverfälschung ist als Versuch dieser Verbrechen zu beurtheilen.

Der Versuch ist beendigt, wenn Geld mit der Absicht der Ausgabe nachgemacht oder verfälscht worden ist.

## Art. 324.

Theilnahme an diesen Verbrechen durch Ausgäbe.

Mit den in Art. 321 und 322 angedrohten Strafen ist auch derjenige zu belegen,



welcher, wenn er gleich an der Nachmachung oder Verfälschung des Geldes nicht Theil genommen hat, doch im Einverständnisse mit dem Falschmünzer oder Verfälscher das falsche oder verfälschte Geld ausgegeben hat.

Hat aber Jemand ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Verfälscher falsches oder verfälschtes Geld in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebracht und als echtes Geld, beziehentlich nach dem höheren Werthe, verausgabt, so trifft ihn die Strafe des einfachen Betrugs.

#### Art. 325.

Sonstige unbefugte Nachbildungen von Geld.

Die unbefugte Nachbildung gangbaren Metall- oder Papiergeldes in zu betrüglichen Täuschungen geeigneter Weise, jedoch ohne die Absicht der Ausgabe wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, wenn die zu erkennende Strafe nicht drei Monate Gefängniß übersteigt, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist dergleichen Geld von dem Verfertiger oder von Anderen, und zwar von den Letzteren unter einer der im Art. 324 gedachten Voraussetzungen, ausgegeben worden, so treten die Strafen des einfachen Betrugs ein. Den Verfertiger treffen diese Strafen nur dann, wenn nicht gegen ihn schon nach dem ersten Absätze dieses Artikels eine höhere Strafe ausfällt, die bei hinzugetretener Ausgabe niemals in Geld bestehen darf.

#### Art. 326.

Verringerung des Werthes echter Münzen.

Wer den Werth echter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise in betrügllicher Absicht verringert, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Sind dergleichen Münzen von dem Urheber der Werthsverringerung, oder von Anderen, welche sie im Einverständnisse mit dem Urheber, oder zwar ohne ein solches Einverständniß, jedoch in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebracht haben, nach dem ursprünglichen Werthe verausgabt worden, so treten die Strafen des einfachen Betrugs ein.

Den Urheber der Werthsverringerung treffen diese Strafen nur dann, wenn nicht gegen ihn schon nach dem ersten Absätze dieses Artikels auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

#### Art. 327.

Wiederausgabe falschen Geldes.

Wer falsches Geld irgend einer Art (Art. 320, 322, 325), in dessen Besitz er ohne Einverständniß mit dem Verfertiger oder Verfälscher und ohne daß er dabei eine gewinnsüchtige Absicht gehabt hat, gekommen ist, nachdem er es als unecht oder verfälscht erkannt hat, als echt oder beziehentlich nach dem höheren Werthe wieder ausgibt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern verwirkt.

## Art. 328.

Vollendung der Ausgabe.

Die Ausgabe ist in allen Fällen durch das Angebot für geschehn zu achten, wenn auch das falsche Geld sofort als solches erkannt und zurückgewiesen worden ist.

## Art. 329.

Gleichstellung von Creditpapieren.

Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder in- oder ausländische auf den Inhaber lautende Creditpapiere, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen, bestätigten Credit-, Actien- oder sonstigen Vereinen ausgestellt worden sind, ingleichen die deren Stelle vertretenden Interimsscheine und Quittungen, sind, nebst den dazu gehörigen Zins- oder Dividendenscheinen, in Bezug auf die Bestimmungen dieses Capitels dem Papiergelde gleich zu achten. Gleiches gilt von den Briefmarken.

## Fünfzehntes Capitel.

## Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

## Art. 330.

Entwendung unschätzbarer Gegenstände, widerrechtliche Benutzung fremder Sachen 2c.

Entwendungen, deren Gegenstand keinen Schätzungswerth hat (vergl. Art. 295), oder welche ohne die Absicht, das Entwendete sich zuzueignen und dadurch sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, verübt worden, sind, wofern sie nicht als bloße Selbsthülfe (Art. 247) erscheinen, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

War die Absicht nur darauf gerichtet, den Gegenstand in den Nutzen des Verletzten zu verwenden, oder kann dem Gegenstande wegen seiner Geringsfügigkeit kein Werth beigelegt werden (vergl. jedoch Art. 295, zweiter Absatz), so tritt Geldbuße bis zu zehn Thalern ein.

War die Absicht auf zeitweilige Benutzung der Sache gerichtet, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Mit gleichen Strafen werden unter den obgedachten Voraussetzungen auch Beeinträchtigungen fremder Vermögensrechte durch betrügerische Handlungen und widerrechtliches mit Gefahr oder Nachtheil für den Eigenthümer verbundenes Gebahren mit fremden, im Gewahrsame des Thäters befindlichen Sachen geahndet.

Ein Strafverfahren findet wegen der in diesem Artikel erwähnten Vergehungen nur auf Antrag Statt.

War die Absicht auf Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache gerichtet, so sind die Bestimmungen der Art. 335, 336 anzuwenden.

Art. 331.

Entwendung von Leichen.

Die Entwendung von Leichnamen oder Theilen derselben aus Gräbern, Grabgewölben, Leichenhäusern, oder dem Gewahrsame derer, welche die Leiche in ihrer Obhut haben, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, und wenn sie von Todtengräbern oder anderen zur Aufsicht oder Bewachung angestellten Personen verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Bei unbefugter Ansichnahme von Schädeln oder losgelösten Knochen aus Gräbern, Grabgewölben, oder Leichenhäusern tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern ein.

Art. 332.

Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums.

Wer bei der Bestellung von Feldern, bei der Anlegung von Gräben oder Wegen, bei der Setzung von Zäunen, bei der Auführung von Dämmen oder Mauern, oder bei der Vornahme von anderen bleibenden Veränderungen der Erdoberfläche die Grenzen eines Grundstücks erweitert, ingleichen wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen bestimmte Merkmale wegnimmt, verrückt, vernichtet, oder eigenmächtig setzt, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Sind die in diesem Artikel erwähnten Handlungen ohne gewinnfüchtige Absicht geschehen, so ist auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu erkennen.

Art. 333.

Verlegung von Landesgrenzzeichen.

Die Verrückung oder Vernichtung von Landesgrenzzeichen wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 334.

Beeinträchtigung des Bergregals.

Die unbefugte Aneignung von metallischen Mineralien in unverliehenem Felde zieht Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten nach sich.

Art. 335.

Beschädigung fremden Eigenthums.

Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums und die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes, aus Bosheit oder Muthwillen, ist auf Antrag, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden. In

Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen Gefängniß übersteigt, kann auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Art. 336.

Erschwerungsgründe.

Ist die Beschädigung an den im Art. 277 unter 1, 2 und 3 genannten Gegenständen, an Kirchen, Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, Gräbern oder Grabmälern, an öffentlichen Feuergeräthschaften, an Frucht- oder anderen Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern oder Holzpflanzungen oder an den bei diesen Gegenständen angebrachten Pfählen oder sonstigen Befestigungs- und Sicherheitsmitteln, verübt worden, so tritt Bestrafung von amtswegen ein und kann die nach Art. 335 verwirkte Strafe nach Art. 16 und 18 geschärft werden. Die im Art. 24 erwähnte Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet in diesen Fällen auch dann Statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Art. 337.

Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels.

Ist die Beschädigung an Frucht- oder anderen Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern, Holzpflanzungen, oder an den bei diesen Gegenständen angebrachten Pfählen oder sonstigen Befestigungs- und Sicherungsmitteln verübt worden, so soll derjenige, welcher den Thäter anzeigt, im Falle auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von fünf bis zehn Thalern erhalten.

Art. 338.

Verbreitung nachtheiliger Gerüchte.

Wer durch geflüsterte Verbreitung unwahrer Gerüchte über die Vermögens- oder persönlichen Verhältnisse eines Anderen, oder dadurch, daß er solche Gerüchte als Thatfachen nacherzählt, denselben in Nachtheil bringt oder in seinem Fortkommen behindert, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Uebersteigt die zu erkennende Strafe nicht die Dauer von zwei Monaten, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Art. 339.

Winkelschriftstellerei.

Wer ohne gesetzliche Befugniß für Andere Schriften fertigt, welche zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt sind, und deren zweckmäßige Abfassung Rechtskenntnisse voraussetzt, ist mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Ist solches gegen Entgelt geschehen, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten ein.

## Sechszehntes Capitel.

## Vom Wucher.

## Art. 340.

## Strafe des Wuchers.

Wer bei einem Darlehnsgefchäfte den gefezlichen Zinsfuß durch Bedingung oder Annahme höherer, als der gefezlich gestatteten Zinsen, oder anderer, den Betrag der gefezlich gestatteten Zinsen übersteigender, zu Geld zu veranschlagender Vortheile überschreitet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche vom Doppelten bis auf das Zehnfache des bedingenen oder gezogenen unerlaubten Gewinns ansteigen kann.

In Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, tritt Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern ein.

## Art. 341.

## Besondere Fälle.

Personen, welche von ihren Darlehnschuldnern größere Summen oder bessere Münzsorten, als sie ausgeliehen haben, annehmen oder sich versprechen lassen, und dadurch den gefezlich gestatteten Zinsbetrag überschreiten, oder für die Gestundung eines Darlehns außer dem Betrage oder Werthe der gefezlich gestatteten Zinsen noch einen anderen zu Geld zu veranschlagenden Vortheil annehmen oder bedingen, sind ebenfalls, wenn ein bestimmter, die gefezlich gestatteten Zinsen übersteigender Gewinn zu berechnen ist, mit einer vom Doppelten bis auf das Zehnfache desselben (vergl. Art. 340) ansteigenden Geldstrafe, in Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, mit Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern zu belegen.

## Art. 342.

## Fortsetzung.

In eine Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei der Ausleihung von Darlehen dem Schuldner statt baaren Geldes Sachen aushändigen. Creditpapiere, welche einen Cours haben, sind nicht als Sachen im Sinne dieses Artikels zu betrachten, wenn sie dem Schuldner nach dem Courswerthe angerechnet worden sind.

## Art. 343.

## Strafe der Unterhändler.

Diejenigen, welche zu wucherlichen Darlehnsgefchäften als Unterhändler mitwirken, sind außer dem Verluste des Mäklerlohnes, welches in diesen Fällen nicht eingeklagt, und dafern es bereits gezahlt worden ist, von dem, der es bezahlt hat, zurückgefordert werden kann, mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu belegen.

Art. 344.

Gewerbmäßiger Wucher.

Personen, welche den Wucher gewerbmäßig betreiben, sind neben den in Art. 340, 341 und 342 angedrohten Nachtheilen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 345

Verkappter Wucher.

Die Strafen des Wuchers treten auch dann ein, wenn ein wucherliches Darlehn in die Form eines anderen als des Darlehnsvertrags eingekleidet worden ist.

Art. 346.

Betrügllicher Wucher.

Hat der Darleiher, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capitale nicht ersehen konnte, so treten die Strafen des einfachen Betrugs (Art. 285, 3) ein.

Art. 347.

Ausnahmebestimmung.

Die Strafen des Wuchers finden keine Anwendung,

- 1) wenn und soweit die Obrigkeit in einzelnen Fällen nach geschehener Prüfung der Verhältnisse die Festsetzung eines höheren als des gesetzlich erlaubten Zinses gestattet;
- 2) auf Darlehne, welche vom Staate oder von einer unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft in gesetzmäßiger Weise aufgenommen werden;
- 3) auf die von öffentlichen Leihanstalten in Gemäßheit ihrer bestätigten Statuten gegebenen Darlehne;
- 4) auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte und auf Darlehne zum Betriebe von kaufmännischen oder Fabrikgeschäften.

Art. 348.

Fortsetzung.

Das Zuschlagen der Zinsen zum Capitale soll in keinem Falle als strafbarer Wucher betrachtet werden.

Siebenzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Art. 349.

Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie.

Wenn Eltern mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf ausüben, so haben die



Eltern Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu vier Jahren, die Abkömmlinge Gefängnißstrafe bis zu acht Monaten verwirkt.

Art. 350.

Unzucht zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten.

Eltern, welche mit Ehegatten ihrer leiblichen Abkömmlinge den Beischlaf ausüben, sowie diese Ehegatten selbst, ingleichen voll- und halbblütige Geschwister, welche mit einander den Beischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 351.

Insonderheit zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

Wenn Stiefeltern mit ihren Stiefkindern oder deren Abkömmlingen den Beischlaf ausüben, so sind die Stiefeltern, dafern nicht die Bestimmungen des nächstfolgenden Artikels auf sie anzuwenden sind, mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, die Stiefkinder und die Abkömmlinge derselben mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 352.

Unzucht unter Mißbrauch einer gesetzlichen Autorität.

Pflegeeltern, so lange dieses Verhältniß besteht, Wahleltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegbefohlenen, sowie Lehrer, welche ihre Schüler zum Beischlaffe gebrauchen, ingleichen Beamte, Aerzte und andere Bedienstete, welche an Gefängniß-, Straf- oder Correctionshäusern oder öffentlichen zur Heilung oder Pflege von Kranken, Gebrechlichen, Armen, oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten angestellt sind, und sich dieses Vergehens mit den darin aufgenommenen Personen schuldig machen, endlich Beamtete jeder Art, welche unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt Andere zum Beischlaffe mit ihnen verleiten, sowie Geistliche, welche ihre besondere Stellung hierzu mißbrauchen, werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 353.

Mißbrauch junger Mädchen.

Wer Mädchen über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren, ingleichen wer wahn- oder blödsinnige Frauenspersonen, insoweit solche nicht als Wehr- oder Bewußtlose (Art. 182) anzusehen sind, zum Beischlaffe mißbraucht, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. Ist für die gemißbrauchte Person aus dem Beischlaffe ein Gesundheitsnachtheil, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist, entstanden, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein. Ist der Tod der gemißbrauchten Person herbeigeführt worden, so kann die zuletztgedachte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

## Art. 354.

Gewerbmäßige Unzucht.

Weibspersonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, sind mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

## Art. 355.

Beförderung der Unzucht.

Wer dergleichen Personen Anderen zuführt oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung gestattet, hat Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten verwirkt. Arbeitshaus bis zu einem Jahre tritt ein, wenn die Weibsperson mit der Lustseuche behaftet gewesen ist, oder die Beförderung der Unzucht gewerbmäßig betrieben wird.

## Art. 356.

Kuppelerei.

Wer unbescholtene Frauenspersonen zur Unzucht mit Anderen verleitet, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Ist dieses Verbrechen an Kindern unter vierzehn, jedoch über zwölf Jahren, der eigenen Ehefrau, Verwandten oder Verschwägerten in absteigender Linie, Pflege- oder Wahlkindern, Geschwistern, dem eigenen Mündel, oder zur Erziehung anvertrauten Personen, oder von gewerbmäßigen Beförderern der Unzucht begangen worden, so findet Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren Statt.

## Art. 357.

Widernatürliche Unzucht.

Wer sich der widernatürlichen Unzucht mit einem Menschen oder Thiere schuldig macht, oder sich zu derselben von Anderen gebrauchen läßt, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. Ist jedoch die widernatürliche Unzucht unter den in Art. 349 bis mit 354 erwähnten Verhältnissen verübt worden, so treten, und zwar auch wenn das Verbrechen an oder von Mannspersonen verübt worden, die in diesen Artikeln angedrohten Strafen, soweit sie höher sind, ein.

Nicht minder leiden die Strafvorschriften der Art. 355 und 356 auf Diejenigen Anwendung, welche Anderen, seien dieß Manns- oder Frauenspersonen, zur widernatürlichen Befriedigung oder Aufreizung des Geschlechtstriebes Anleitung geben, oder ihnen dabei Vorschub leisten.

## Art. 358.

Vollendung fleischlicher Verbrechen.

Die in diesem Capitel und im Art. 318 erwähnten fleischlichen Vergehungen, soweit zu deren Ausführung der Beischlaf gehört, sind für vollendet zu achten, sobald die Vereinerung der Geschlechtstheile erfolgt ist.



## Art. 359.

## Ansteckung.

Ist bei Ausübung des Beischlafs oder widernatürlicher Unzucht der eine Theil wissenschaftlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, und dadurch eine Ansteckung herbeigeführt worden, so wird er mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Das Strafverfahren ist, wenn die Handlung, durch welche die Ansteckung bewirkt worden, schon an sich, sei es in Folge eines gestellten Antrags, oder von amtswegen, zur Bestrafung zu ziehen ist, auf die stattgefundene Ansteckung mit zu erstrecken, sonst aber wegen der letzteren nur auf Antrag einzuleiten.

## Art. 360.

## Sonstige Verletzungen der Sittlichkeit.

Die öffentliche Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen oder Reden, ingleichen durch Feilbieten oder sonstige Verbreitung unzüchtiger Schriften (vergl. Art. 125) zieht Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

## Art. 361.

## Thierquälerei.

Wer Thiere muthwillig quält, oder durch rohe Behandlung derselben öffentliches Mergerniß giebt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. In Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen übersteigt, kann statt des Gefängnisses auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

## Achtzehntes Capitel.

## Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

## Art. 362.

## Amtsmißbrauch.

Staatsdiener und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen, welche sich durch Mißbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse oder durch geffentlichliche Verabsäumung ihrer Obliegenheiten einer Bedrückung, Mißhandlung, oder widerrechtlichen Begünstigung Jemandes schuldig machen, oder durch die obgedachten Handlungen oder Unterlassungen Jemandem Schaden zufügen, sind, dasern nicht die That in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern, in schwereren Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

## Art. 363.

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche die in ihrer amtlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruction, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesezten Behörde sie berechtigt, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen.

## Art. 364.

Bestechlichkeit.

Staatsdiener und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende oder zu einem Privatgeschäfte von einer öffentlichen Behörde oder einem Notar verpflichtete Personen, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um den ihnen obliegenden Pflichten entgegen etwas zu thun, oder zu unterlassen, sind mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

## Art. 365.

Schwererer Fall.

Haben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich wirklich eine Verletzung ihrer übernommenen Pflichten zu Schulden kommen lassen, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden.

## Art. 366.

Allgemeine Bestimmung.

Die in den vorstehenden drei Artikeln bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Angehörigen die Annahme solcher Geschenke oder Leistungen zulassen.

## Art. 367.

Bestechung.

Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen, oder Versprechungen einen Staatsdiener oder eine der genannten verpflichteten Personen zu einer ihrer Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre, oder, wenn die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über zwei Monate beträgt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen.

## Art. 368.

Bestechungen bei Wahlen.

Wer Stimm- oder Wahlberechtigten in Beziehung auf die ihnen obliegenden staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen, oder Privatpersonen in Beziehung auf die ihnen zu-

stehende Ernennung zu öffentlichen Aemtern Geschenke oder Privatvorthelle anderer Art zuwendet oder verspricht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Stimm-, Wahl- und Ernennungsberechtigte, welche dergleichen Geschenke, Vorthelle, oder Versprechungen annehmen, oder sich ausbedingen, oder ihren Angehörigen die Annahme derselben gestatten.

#### Art. 369.

##### Verfall des Geschenks.

Uebrigens fällt Alles, was unter den in Art. 363 bis 368 bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben und angenommen worden ist, der Armenkasse des Wohnorts des Empfängers zu. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber, den Werth desselben zu ersetzen.

#### Art. 370.

##### Besondere Bestimmung.

Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Capitels die Annahme von Geschenken unter gewissen Verhältnissen untersagt ist, haben die ihnen unter solchen Verhältnissen ungefordert zugekommenen Geschenke bei Vermeidung der angedrohten Strafen binnen einer Woche zurückzugeben, oder darüber bei der Obrigkeit des Schenkenden, bei dem Staatsanwalte, oder bei ihren Vorgesetzten Anzeige zu erstatten.

#### Art. 371.

##### Verletzung der Dienstpflicht.

Haus- oder Wirthschaftsbeamte oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, sind, dafern nicht Art. 364 zur Anwendung kommt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

#### Art. 372.

##### Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Personen, welche in Privatdiensten stehen, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, und dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder Geldbuße bis zu vierhundert Thalern zu belegen.

#### Art. 373.

##### Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche auf unerlaubte Weise in fremde Geheimnisse eindringen.

Art. 374.

Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung.

Bei allen in Art. 362 bis mit 373 erwähnten Verbrechen soll ein Strafverfahren nur auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde oder eines durch das Verbrechen Benachtheiligten stattfinden. Der Dienst- oder Aufsichtsbehörde bleiben außerdem die in Gesetzen, Verordnungen, oder Instructionen bestimmten disciplinarischen Verfügungen vorbehalten.

Art. 375.

Dienstvernachlässigung.

Haben Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen in irgend einer anderen Beziehung den ihnen vermöge der Gesetze, ergangener Verordnungen und Befehle, oder besonderer Instructionen obliegenden Verpflichtungen zuwider gehandelt, so wird solches von der Dienst- oder Aufsichtsbehörde im disciplinarischen Wege geahndet.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Gesetzbuch eigenhändig vollzogen und das Königliche Insiegel beiducken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Schinsky.

# Inhaltsverzeichnis.

## Erster Theil.

### Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

#### Erstes Capitel.

##### Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Handlungen, welche nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind . . . . .	Art.	1.
Personen, welche nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden . . . . .	=	2.
Fortsetzung . . . . .	=	3.
Voraussetzungen der Untersuchung eines von einem Ausländer verübten Verbrechens.		
a) bei Exterritorialen . . . . .	=	4.
b) bei anderen Ausländern . . . . .	=	5.
Fälle, wo es wegen der Natur des Verbrechens einer Anordnung des Justizministeriums bedarf . . . . .	=	6.
Vorschrift wegen des Verfahrens . . . . .	=	7.
Berücksichtigung ausländischer Strafgesetze . . . . .	=	8.
Berücksichtigung ausländischer Straferkenntnisse . . . . .	=	9.

#### Zweites Capitel.

##### Von den Strafen und deren Vollziehung.

Todesstrafe . . . . .	Art.	10.
Zuchthausstrafe . . . . .	=	11.
Schärfungen der Zuchthausstrafe . . . . .	=	12.
Fortsetzung . . . . .	=	13.
Fortsetzung . . . . .	=	14.
Arbeitshausstrafe . . . . .	=	15.
Schärfungen der Arbeitshausstrafe . . . . .	=	16.
Gefängnißstrafe . . . . .	=	17.
Schärfungen der Gefängnißstrafe . . . . .	=	18.
Festungsstrafe . . . . .	=	19.
Aufschub und Aussetzung von Freiheitsstrafen . . . . .	=	20.
Unterbrechung durch Proceßhandlungen . . . . .	=	21.
Behandlung der Gefangenen . . . . .	=	22.
Handarbeitsstrafe . . . . .	=	23.
Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung . . . . .	=	24.
Abkürzung von Gefängnißstrafen durch Schärfung . . . . .	=	25.

Geldstrafe . . . . .	Art. 26.
Fälle, wo statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist	≙ 27.
Verwandlung der Geldstrafe . . . . .	≙ 28.
Besondere Bestimmung . . . . .	≙ 29.
Anrechnung der Untersuchungshaft . . . . .	≙ 30.
Verweis . . . . .	≙ 31.
Bestimmungen über das Maaß der Strafen	≙ 32.
Vorschrift über Bruchtheilstrafen . . . . .	≙ 33.
Fortsetzung . . . . .	≙ 34.
Verhältniß der Strafarten . . . . .	≙ 35.
Von den Folgen gewisser Strafen	36.

**Drittes Capitel.**

Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

Vollendung des Verbrechens . . . . .	Art. 37.
Begriff des Erfolgs . . . . .	≙ 38.
Begriff des Versuchs . . . . .	≙ 39.
Beendigter und nicht beendigter Versuch . . . . .	≙ 40.
Strafe des Versuchs . . . . .	≙ 41.
Fälle, wo der beendigte Versuch wie ein nicht beendigter zu bestrafen ist . . . . .	≙ 42.
Unternehmungen mit unmöglichem Erfolge . . . . .	≙ 43.
Strafloser Versuch . . . . .	≙ 44.
Vorbereitungshandlungen . . . . .	≙ 45.

**Viertes Capitel.**

Vom rechtswidrigen Vorsatz und der Unbedachtsamkeit.

Vorsatz und Absicht . . . . .	Art. 46.
Bestimmte und unbestimmte Absicht	≙ 47.
Unbedachtsamkeit . . . . .	≙ 48.
Zusammentreffen von Vorsatz und Unbedachtsamkeit	49.

**Fünftes Capitel.**

Von Theilnehmern (Urhebern, Anstiftern und Gehülften) und Begünstigern eines Verbrechens, ingleichen von der unterlassenen Verhinderung und Anzeige eines solchen.

Miturheber . . . . .	Art. 50.
Beurtheilung der Miturheber	≙ 51.
Besondere Bestimmung . . . . .	≙ 52.
Gehülften . . . . .	≙ 53.
Nahe und entfernte Beihülfe	≙ 54.
Strafe der Beihülfe . . . . .	≙ 55.
Besondere Bestimmung . . . . .	≙ 56.
Besondere Fälle der Theilnahme . . . . .	≙ 57.



Verbindung zu einem Verbrechen . . . . .	Art. 58.
Wirkung thätiger Reue . . . . .	= 59.
Verbindung zu gewerbmäßigem Stehlen ic.	= 60.
Begünstigung . . . . .	= 61.
Anstiftung . . . . .	= 62.
Gleichstehender Fall . . . . .	= 63.
Strafe der Anstiftung und Wirkung thätiger Reue	= 64.
Ergänzende Bestimmung . . . . .	= 65.
Anstiftung zu Militärverbrechen . . . . .	= 66.
Fortsetzung . . . . .	= 67.
Ergänzende Bestimmung . . . . .	= 68.
Beihülfe und Begünstigung in Hinsicht auf Militärverbrechen	= 69.
Unterlassene Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens	= 70.
Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen . . . . .	= 71.
Ausnahme . . . . .	= 72.

### Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe, der Concurrrenz und dem Rückfalle.

Allgemeine Vorschriften über die Zumessung der Strafe . . . . .	Art. 73.
Zumessung der Strafe bei der Unbedachtsamkeit . . . . .	= 74.
Zumessung der Strafe bei mehreren Theilnehmern . . . . .	= 75.
Zusammentreffen mehrerer Erschwerungsgründe . . . . .	= 76.
Zusammentreffen (Concurrrenz) mehrerer Verbrechen in einer Handlung .	= 77.
Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in verschiedenen Handlungen .	= 78.
Verweisende Bestimmung . . . . .	= 79.
Gesichtspunkte für die Strafabmessung . . . . .	= 80.
Ergänzende Bestimmung . . . . .	= 81.
Erhöhung verwirkter Strafen wegen Rückfalls . . . . .	= 82.
Gleichartige Verbrechen . . . . .	= 83.
Abmessung der Rückfallsstrafe. Rückfallsverjährung . . . . .	= 84.
Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrrenz der Verbrechen	= 85.

### Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Zurechnung ausschließen oder vermindern.

Von der Zurechnung überhaupt . . . . .	Art. 86.
Zurechnungsfähigkeit . . . . .	= 87.
Verminderte Zurechnungsfähigkeit . . . . .	= 88.
Bestrafung von Kindern . . . . .	= 89.
Milderungsgrund der Jugend . . . . .	= 90.
Nothwehr . . . . .	= 91.
Echte Noth . . . . .	= 92.
Zwang . . . . .	= 93.
Befehl . . . . .	= 94.

Irrthum . . . . .	Art. 95.
Verminderte Zurechnung . . . . .	= 96.
Verminderte Zurechnung beim Exceß in der Nothwehr ic. und beim Rechtsirrhum	= 97.

#### Achtes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen wegen des zur Bestrafung gewisser Verbrechen erforderlichen Antrags.

Berechtigung zum Antrage . . . . .	Art. 98.
Bei Verbrechen gegen Kinder ic. . . . .	= 99.
Bei Verbrechen gegen Minderjährige . . . . .	= 100.
Bei Verbrechen gegen Verschwender . . . . .	= 101.
Anderer Fälle der Stellvertretung . . . . .	= 102.
Bei mehreren Theilnehmern . . . . .	= 103.
Anzeigen bei der Behörde . . . . .	= 104.
Befragung des Verletzten . . . . .	= 105.
Zurücknahme des Antrags . . . . .	= 106.
Kostenpunkt . . . . .	= 107.
Befondere Bestimmung in Bezug auf Verbrechen von Beamten	= 108.

#### Neuntes Capitel.

Von der Verjährung der Verbrechen.

Von der Criminalverjährung im Allgemeinen . . . . .	Art. 109.
Fristen für die Verjährung der Strafbarkeit . . . . .	= 110.
Berechnung dieser Fristen . . . . .	= 111.
Insbefondere bei fortgesetzten und fortbauenden Verbrechen . . . . .	= 112.
Zeitpunkt des Fristablaufs . . . . .	= 113.
Unterbrechung der Verjährung . . . . .	= 114.
Verjährung der Strafe . . . . .	= 115.

## Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

#### Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Hochverrath . . . . .	Art. 116.
Versuch des Hochverrathes . . . . .	= 117.
Vorbereitungshandlungen . . . . .	= 118.
Wirkung thätiger Reue . . . . .	= 119.
Ergänzende Bestimmung . . . . .	= 120.

Staatsverrath . . . . .	. Art. 121.
Strafen des Staatsverrathes . . . . .	. = 122.
Besondere Bestimmung wegen fremder Kriegsdienste .	. = 123.
Bestimmungen in Bezug auf das Ausland	. = 124.
Öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam	. = 125.
Ausgezeichnete Fälle . . . . .	. = 126.
Verbreitung staatsgefährlicher Lehren	. = 127.
Staatsgefährliche Schmähungen . . . . .	. = 128.
Staatsgefährliche Verbindungen . . . . .	. = 129.
Verbreitung staatsgefährlicher Nachrichten . . . . .	. = 130.
Hinterziehung der Militärpflicht . . . . .	. = 131.

### Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und einigen verwandten Verbrechen.

Majestätsverbrechen . . . . .	. Art. 132.
Fortsetzung . . . . .	. = 133.
Fortsetzung . . . . .	. = 134.
Thätlichkeiten gegen die Familie des Staatsoberhauptes	. = 135.
Bedrohung derselben . . . . .	. = 136.
Andere Beleidigungen derselben . . . . .	. = 137.
Vorschrift wegen des Verfahrens . . . . .	. = 138.
Thätlichkeiten gegen fremde Regenten, deren Familie und deren Bevollmächtigte	. = 139.
Bedrohung derselben Personen . . . . .	. = 140.
Beleidigung derselben . . . . .	. = 141.

### Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die öffentliche Autorität und von Friedensstörungen.

Widersezlichkeit . . . . .	. Art. 142.
Widersezung gegen erlaubte Selbsthülfe . . . . .	. = 143.
Widersezung gegen Behörden . . . . .	. = 144.
Arbeitseinstellung . . . . .	. = 145.
Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen oder Bezeichnungen	. = 146.
Auflauf . . . . .	. = 147.
Landfriedensbruch . . . . .	. = 148.
Aufruhr . . . . .	. = 149.
Strafausschließungs- und Milderungsgrund . . . . .	. = 150.
Störung des Hausfriedens . . . . .	. = 151.
Befreiung von Gefangenen . . . . .	. = 152.
Gewaltsame Befreiung . . . . .	. = 153.
Fortsetzung . . . . .	. = 154.

**Viertes Capitel.**

Von den Verbrechen wider das Leben und einigen verwandten Verbrechen.

Mord . . . . .	. Art. 155.
Todtschlag . . . . .	= 156.
Tödtung eines Einwilligenden	= 157.
Unterstützung beim Selbstmorde	= 158.
Kindestödtung . . . . .	= 159.
Abtreibung der Leibesfrucht	= 160.
Schwererer Fall . . . . .	= 161.
Verheimlichung der Geburt	= 162.
Aussetzung hilfloser Personen	= 163.
Medicasterci . . . . .	= 164.
Tödtung aus Unbedachtsamkeit	= 165.

**Fünftes Capitel.**

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung . . . . .	. Art. 166.
Strafen der Körperverletzung . . . . .	= 167.
Zerrüttung der Geisteskräfte und verhinderte Ausbildung derselben	= 168.
Besondere Bestimmung . . . . .	= 169.
Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge . . . . .	= 170.
Erschwerungsgründe . . . . .	= 171.
Milderungsgrund . . . . .	= 172.
Kaufhandel . . . . .	= 173.
Beschränkung des richterlichen Verfahrens . . . . .	= 174.
Körperverletzung aus Unbedachtsamkeit . . . . .	= 175.
Körperverletzung bei Ausübung des Züchtigungsrechts	= 176.

**Sechstes Capitel.**

Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Raub . . . . .	. Art. 177.
Räuberische Erpressung . . . . .	= 178.
Versuch . . . . .	= 179.
Nothzucht . . . . .	= 180.
Ergänzende Bestimmung . . . . .	= 181.
Unzucht mit Personen in wehr- oder bewusstlosem Zustande	= 182.
Unzucht mit Kindern . . . . .	= 183.
Milderungsgrund . . . . .	= 184.
Allgemeiner Erschwerungsgrund . . . . .	= 185.
Vollendung . . . . .	= 186.
Entführung . . . . .	= 187.
Fortsetzung . . . . .	= 188.

Fortsetzung . . . . .	. Art. 189.
Milderungsgrund . . . . .	= 190.
Entführung zum Zweck der Ehe . . . . .	= 191.
Fortsetzung . . . . .	= 192.
Beschränkung des richterlichen Verfahrens . . . . .	= 193.
Menschenraub . . . . .	= 194.
Menschenhandel . . . . .	= 195.
Gewalt in Hinsicht auf Religionsänderung . . . . .	= 196.
Widerrechtliche Freiheitsberaubung . . . . .	= 197.
Insonderheit durch Beamte . . . . .	= 198.
Einsperrungen zur Züchtigung . . . . .	= 199.
Besonderer Fall . . . . .	= 200.
Nöthigung . . . . .	= 201.
Insonderheit durch Beamte . . . . .	= 202.
Erschwerungsgründe . . . . .	= 203.
Fortsetzung . . . . .	= 204.
Nöthigung zur Ehe . . . . .	= 205.
Bedrohung . . . . .	= 206.
Vorschrift wegen des Verfahrens . . . . .	= 207.

### Siebentes Capitel.

#### Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung . . . . .	. Art. 208.
Strafen der Brandstiftung . . . . .	= 209.
Inbrandsteckung eigener Gebäude u. . . . .	= 210.
Vollendung . . . . .	= 211.
Besondere Bestimmung . . . . .	= 212.
Wirkung thätiger Reue . . . . .	= 213.
Explosionen . . . . .	= 214.
Andere gemeingefährliche Handlungen . . . . .	= 215.
Fortsetzung . . . . .	= 216.
Schwerere Fälle . . . . .	= 217.
Verweisende Bestimmung . . . . .	= 218.
Gefährdung fremden Viehes . . . . .	= 219.
Aus Unbedachtsamkeit begangene gemeingefährliche Handlungen . . . . .	= 220.

### Achtes Capitel.

#### Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und einigen verwandten Verbrechen.

Meineid . . . . .	. Art. 221.
Erschwerungsgrund . . . . .	= 222.
Fernere Erschwerungsgründe . . . . .	= 223.
Versuch und Vollendung . . . . .	= 224.
Milderungsgrund . . . . .	= 225.

Folgen des Meineides	. Art. 226.
Leichtfertiger Falscheid . . . . .	= 227.
Versicherungen an Eidesstatt . . . . .	= 228.
Wahrheitswidrige Aussage . . . . .	= 229.
Strafausschließungs- und Milderungsgrund . . . . .	= 230.
Widerruf . . . . .	= 231.
Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus	= 232.
Störung gottesdienstlicher Handlungen	= 233.
Ergänzende Bestimmung . . . . .	= 234.

### Neuntes Capitel.

#### Von Verlegungen der Ehre.

Verleumdung . . . . .	. Art. 235.
Schwererer Fall	= 236.
Geringerer Fall	= 237.
Straflose Fälle	= 238.
Beleidigung . . . . .	= 239.
Straflose Vorhaltungen	= 240.
Erschwerungsgründe	= 241.
Pasquille . . . . .	= 242.
Strafloser Fall . . . . .	= 243.
Thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit	= 244.
Privatgenugthuung . . . . .	= 245.
Bedingungen der Untersuchung . . . . .	= 246.

### Zehntes Capitel.

#### Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Unerlaubte Selbsthülfe . . . . .	. Art. 247.
Ausforderung . . . . .	= 248.
Strafausschließungsgrund	= 249.
Estrafen des Zweikampfs . . . . .	= 250.
Erschwerungsgrund . . . . .	= 251.
Hinterlistige Tödtung oder Körperverletzung im Duell	= 252.
Nebenpersonen beim Zweikampfe . . . . .	= 253.
Cartellträger . . . . .	= 254.
Anreizung zum Zweikampfe . . . . .	= 255.
Verpötlung wegen Ablehnung eines Zweikampfs . . . . .	= 256.
Ergänzende Bestimmung . . . . .	= 257.
Bestimmungen über die Strafabmessung . . . . .	= 258.

### Elfte Capitel.

#### Von Verletzung der ehelichen Treue.

Einfacher Ehebruch . . . . .	. Art. 259.
------------------------------	-------------

Doppelter Ehebruch . . . . .	Art. 260.
Voraussetzung dieses Verbrechens und Milderungsgründe	≙ 261.
Strafe des unverehelichten Theilnehmers . . . . .	≙ 262.
Bedingungen der Untersuchung . . . . .	≙ 263.
Fortsetzung . . . . .	≙ 264.
Bösliche Verlassung . . . . .	≙ 265.
Erschwerungsgrund . . . . .	≙ 266.
Bedingungen der Untersuchung . . . . .	≙ 267.
Doppelehe . . . . .	≙ 268.
Verleitung zur Doppelehe . . . . .	≙ 269.
Strafe des unverehelichten Mitschuldigen bei der Doppelehe . . . . .	≙ 270.
Milderungsgründe . . . . .	≙ 271.

### Zwölftes Capitel.

#### Von Eigenthumsverbrechen.

Diebstahl . . . . .	Art. 272.
Vollendung . . . . .	≙ 273.
Entwendung der eigenen Sache . . . . .	≙ 274.
Entwendung gemeinschaftlicher Sachen	≙ 275.
Strafen des einfachen Diebstahls . . . . .	≙ 276.
Einfacher Diebstahl mit erschwerenden Umständen	≙ 277.
Ausgezeichneter Diebstahl . . . . .	≙ 278.
Versuch . . . . .	≙ 279.
Besonders ausgezeichnete Fälle	≙ 280.
Verweisende Bestimmung . . . . .	≙ 281.
Erpressung . . . . .	≙ 282.
Strafen der Erpressung . . . . .	≙ 283.
Betrug . . . . .	≙ 284.
Strafen des Betrugs . . . . .	≙ 285.
Betrug bei Verträgen . . . . .	≙ 286.
Unterschlagung . . . . .	≙ 287.
Verpfändung fremder Sachen . . . . .	≙ 288.
Strafen der Unterschlagung . . . . .	≙ 289.
Unterschlagung gemeinschaftlicher Sachen	≙ 290.
Fundunterschlagung . . . . .	≙ 291.
Partirerei . . . . .	≙ 292.
Gewerbmäßige Hehlerei und Partirerei	≙ 293.
Verleitung zu Eigenthumsverbrechen . . . . .	≙ 294.
Feststellung des Betrags . . . . .	≙ 295.
Ersatz als Strafmilderungs- und Strafausschließungsgrund . . . . .	≙ 296.
Insbesondere bei mehreren Theilnehmern oder Begünstigern	≙ 297.
Ersatz als Strafminderungsgrund . . . . .	≙ 298.
Besondere Bestimmung über das Zusammentreffen geringer Eigenthumsverbrechen	≙ 299.

Strafverwandlung wegen Rückfalls . . . . .	. Art. 300.
Versuch . . . . .	. = 301.
Entfremdung . . . . .	. = 302.
Entwendung von Eswaren ic. . . . .	. = 303.

**Dreizehntes Capitel.**

Von dem Bankrott, der Fälschung und anderen betrüglichen Handlungen.

Böslcher Bankrott . . . . .	. Art. 304.
Strafen des böslchen Bankrotts . . . . .	. = 305.
Geringere Fälle . . . . .	. = 306.
Leichtsinntger Bankrott . . . . .	. = 307.
Schwerere Fälle . . . . .	. = 308.
Leichtsinntges Aufborge . . . . .	. = 309.
Hinterziehung der Hülfsvollstreckung . . . . .	. = 310.
Fälschung . . . . .	. = 311.
Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen . . . . .	. = 312.
Täuschungen in Hinsicht persönlicher Verhältnisse . . . . .	. = 313.
Unterdrückung der Familienrechte . . . . .	. = 314.
Bewortheilung von Personen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen können . . . . .	. = 315.
Verleitung zur Flucht aus der Familie . . . . .	. = 316.
Betrüglche Ehe . . . . .	. = 317.
Verführung zur Unzucht . . . . .	. = 318.
Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden . . . . .	. = 319.

**Bierzehntes Capitel.**

Von Münzverbrechen.

Falschmünzen . . . . .	. Art. 320.
Strafe des Falschmünzens . . . . .	. = 321.
Verfälschung echten Geldes . . . . .	. = 322.
Versuchshandlungen . . . . .	. = 323.
Theilnahme an diesen Verbrechen durch Ausgabe . . . . .	. = 324.
Sonstige unbefugte Nachbildungen von Geld . . . . .	. = 325.
Verringerung des Werthes echter Münzen . . . . .	. = 326.
Wiederausgabe falschen Geldes . . . . .	. = 327.
Vollendung der Ausgabe . . . . .	. = 328.
Gleichstellung von Creditpapieren . . . . .	. = 329.

**Fünfzehntes Capitel.**

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Entwendung unschätzbarer Gegenstände, widerrechtliche Benutzung fremder Sachen ic. . . . .	. Art. 330.
Entwendung von Leichen . . . . .	. = 331.
Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums . . . . .	. = 332.



Verletzung von Landesgrenzzeichen . . . . .	Art. 333.
Veeinträchtigung des Bergregals . . . . .	„ 334.
Beschädigung fremden Eigenthums . . . . .	„ 335.
Erschwerungsgründe . . . . .	„ 336.
Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels . . . . .	„ 337.
Verbreitung nachtheiliger Gerüchte . . . . .	„ 338.
Winkelschriftstelleret . . . . .	„ 339.

### Sechszehntes Capitel.

#### Vom Wucher.

Etrafe des Wuchers . . . . .	Art. 340.
Besondere Fälle . . . . .	„ 341.
Fortsetzung . . . . .	„ 342.
Etrafe der Unterhändler . . . . .	„ 343.
Gewerbmäßiger Wucher . . . . .	„ 344.
Verkappter Wucher . . . . .	„ 345.
Betrügllicher Wucher . . . . .	„ 346.
Ausnahmebestimmung . . . . .	„ 347.
Fortsetzung . . . . .	„ 348.

### Siebenzehntes Capitel.

#### Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie . . . . .	Art. 349.
Unzucht zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten . . . . .	„ 350.
Insonderheit zwischen Stiefeltern und Stiefkindern . . . . .	„ 351.
Unzucht unter Mißbrauch einer gesetzlichen Autorität . . . . .	„ 352.
Mißbrauch junger Mädchen . . . . .	353.
Gewerbmäßige Unzucht . . . . .	„ 354.
Beförderung der Unzucht . . . . .	355.
Kuppelei . . . . .	„ 356.
Widernatürliche Unzucht . . . . .	„ 357.
Vollendung fleischlicher Verbrechen . . . . .	„ 358.
Ansteckung . . . . .	„ 359.
Sonstige Verletzungen der Sittlichkeit . . . . .	360.
Thierquälerei . . . . .	„ 361.

### Achtzehntes Capitel.

#### Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Amtsmißbrauch . . . . .	Art. 362.
Pflichtwidrige Annahme von Geschenken . . . . .	„ 363.
Bestechlichkeit . . . . .	„ 364.
Schwererer Fall . . . . .	„ 365.
Allgemeine Bestimmung . . . . .	„ 366.

Bestechung . . . . .	. Art. 367.
Bestechungen bei Wahlen . . .	. = 368.
Verfall des Geschenks .	= 369.
Besondere Bestimmung	= 370.
Verletzung der Dienstpflicht . . . .	= 371.
Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit .	= 372.
Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse .	= 373.
Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung	= 374.
Dienstvernachlässigung . . . . .	= 375.

